Das
Provinzial-Recht
der Altmark,
nach seinem Standpunkte im Jahre 1835.

Im Auftrage
des Königl. Justiz-Ministeriums
für die Gesetz-Revision
nach amtlichen Quellen bearbeitet
von

A. W. Goetze,
Königl. Geh. Justizrathe und vortragendem Rathe im Königl. Justiz-Ministerium.

Zweiter Theil.
Entwurf.

Magdeburg:
Wilhelm Heinrichshofen.

1836.

Druck von E. Hänel in Magdeburg.

Vorrede.

Es wird gebeten, beim Gebrauch des nachstehenden Entwurfs des Provinzialrechts der Altmark im Allgemeinen das zu berücksichtigen, was in der Einleitung zu den Motiven gesagt ist, und im Einzelnen das zu beachten, was für jede aufgenommene Materie an der korrespondirenden Stelle der Motive selbst angeführt ist.

Im Uebrigen wird auf die Vorrede zu der ersten Abtheilung des ersten Theils dieses Werkes verwiesen.

Berlin, den 23. November 1835.

Vorrede.

Es wird gebeten, beim Gebrauch des nachstehenden Entwurfs des Provinzialrechts der Altmark im Allgemeinen das zu berücksichtigen, was in der Einleitung zu den Motiven gesagt ist, und im Einzelnen das zu beachten, was für jede aufgenommene Materie an der korrespondirenden Stelle der Motive selbst angeführt ist.

Im Uebrigen wird auf die Vorrede zu der ersten Abtheilung des ersten Theils dieses Werkes verwiesen.

Berlin, den 23. November 1835.

Entwurf.

Einleitung.

§. 1. Das Provinzialrecht der Altmark enthält diejenigen Bestimmungen, welche als besonderes Recht der Provinz in derselben vor denjenigen der allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung kommen.

§. 2. Das Provinzialgesetzbuch findet Anwendung auf alle diejenigen Landestheile, welche zu Anfang des Jahres 1807 zu der Altmark gehörten und im Laufe des ebengedachten Jahres von Sr. Majestät, dem Könige von Preußen, durch den Tilsiter Frieden abgetreten gewesen sind, sonach also eine Zeitlang zu dem Königreiche Westphalen gehört haben.

§. 3. Dasselbe tritt an die Stelle der für die Provinz bisher eingeführt gewesenen Provinzialgesetze und der, in der ganzen Provinz geltend gewesenen Observanzen und Gewohnheiten, auf welche nach Publikation des Provinzialgesetzbuches nur in soweit recurrirt werden darf, als dies ausdrücklich nachgelassen und verordnet ist.

§. 4. Dagegen behält es bei den, einzelnen Communen, Ortschaften und Corporationen eigenthümlichen Lokalobservanzen und statutarischen Rechten und Verfassungen auch in soweit, als sie in diesem Provinzialgesetzbuche nicht in Bezug genommen sind, nach wie vor sein Bewenden. Darüber, ob früher bestandene Lokalobservanzen oder statutarische Rechte noch zur Anwendung kommen können, entscheidet aber, sofern das Provinzialgesetzbuch für einzelne Materien nichts Anderes bestimmt, der §. 2. des Patentes vom 9. September 1814.

Zu Tit. 8. Th. I. A. L. R.

§. 1. ad §. 65. squ. Die näheren Bestimmungen, welche für die in der Provinz vorzunehmenden Neubauten zu beobachten, und, soweit sie nicht durch spätere allgemeine Verordnungen modifizirt worden, zu befolgen sind, enthalten:

Die Allgemeine Feuerordnung für die Städte der Churmark vom 1. November 1718; das Edict vom 15. Juni 1795 wegen des Auseinanderbauens der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Churmark; der dazu ergangene Nachtrag vom 19. April 1804 und die gegen die Verbindung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem platten Lande in der Churmark ergangene Verordnung vom 28. August 1796.

§. 2. ad §. 151. In wie weit ein Feldgrundstücks-Besitzer befugt ist, da, wo noch nicht ein hutfreies Drittheil von den, einer Gemeinweide unterworfenen Ackerländereien in Gemäßheit des auch in der Altmark zur Anwendung kommenden

Edicts zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. September 1811 und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821

ausgesondert ist, wenigstens ein Zwölftel seines Acker- und Saat-Landes oder eine größere bestimmte Morgenzahl zum Anbau von Futterkräutern einzuhegen, ist in

dem Edicte wegen Begünstigung des Anbaues der Futterkräuter in der Churmark und im Magdeburgischen vom 21. Februar 1791,

worauf hier Bezug genommen wird, bestimmt.

Zu Tit. 9. Th. I. A. L. R.

§. 3. ad §. 117. Kibitz-Eier dürfen nur bis zum 1. April gesucht werden. Auch ist Niemand befugt, auf ihr Einsammeln auszugehen, dem nicht von dem, das Revier verwaltenden Königlichen Forst- oder Jagdbeamten, oder bei Privat-Jagdrevieren von dem Jagdberechtigten oder dessen hiezu legitimirten Vertreter eine schriftliche Erlaubniß dazu ertheilt ist. Wer ohne solche Erlaubniß oder doch nach dem 1. April auf das Einsammeln solcher Eier ausgeht, der verfällt in eine Geldbuße von zwanzig Thalern, von welcher der Denunziant den vierten Theil erhält.

§. 4. ad §. 130 squ. Auf Königlichen Jagdrevieren kann nur derjenige Jagdberechtigte eine Jagdfolge ausüben, welcher die Befugniß dazu urkundlich nachzuweisen vermag.

§. 5. Auf Privat-Jagdrevieren findet dagegen die Jagdfolge allgemein statt.

§. 6. ad §. 147. Die in der Provinz den Grundstücksbesitzern erlaubten Mittel zur Abwendung eines Wildschadens bestehen in Verzäunung und Abgrabung der Saat und in Abscheuchung des Wildes durch Wächter und aufgestellte Scheuchen. Auch können dazu Hunde gebraucht werden, welche mit Knütteln von zwei und einem halben Fuß Länge und sechs Zoll in der Peripherie der Dicke versehen oder an der einen Hüfte gelähmt sind. Hunde, die weder in der angegebenen Art geknüttelt noch gelähmt sind, dürfen dagegen zum Abscheuchen des Wildes nicht angewandt werden.

§. 7. ad §. 159 u. 160. Wer in demselben Reviere mit Andern zu jagen berechtigt ist, kann dieses Jagdrecht unbeschränkt auch für sich allein und abgesondert von dem Gute, zu dem es etwa gehört, verpachten.

§. 8. ad §. 170. Wegen der Fischereien in öffentlichen Gewässern ist hier das zu vergleichen, was zu §. 74. Tit. 15. Th. II. des Allg. Landrechts unten (§. 584 u. 585) aufgenommen ist.

§. 9. ad §. 186. Die in diesem Paragraphen des Allg. Landrechts bezeichneten Vorschriften sind für die öffentlichen Gewässer der Provinz aus der

Erneuerten Fischerordnung vom 3. März 1690,

welche jedoch für die Elbe nur mit der im §. 23. derselben aufgestellten Modifikation Anwendung erleidet, zu entnehmen.

§. 10. Die Fischerei in den Gräben des Drömmlings ist gänzlich verboten.

§. 11. Diejenigen, welche zur Fischerei in der Ohre berechtigt sind, müssen sich, soweit diese den in der Altmark belegenen Theil des Drömmlings berührt, des Gebrauches der Garnsäcke, Fischwehre, Flügelreusen und der Körbe mit Flügeln bei zwei Thaler Strafe auf jeden Fall enthalten, sich vielmehr bloß der Netze und kleinen Reusen bedienen.

§. 12. Wenn in den Gräben überhaupt oder in dem bezeichneten Theile der Ohre mit verbotenen Fischzeugen gefischt

wird, so soll das gebrauchte Geräthe confiscirt, bei ermangelndem Gegenstande der Confiscation aber der Uebertreter mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thalern belegt werden.

Von der einkommenden Geldbuße erhält der Denunziant die Hälfte.

§. 13. ad §. 244. Wem die in öffentlichen Flüssen entstehenden Inseln zustehen, ist unten zu dem §. 67. Tit. 15. Th. II. des Allg. Landrechts (§. 583) angegeben.

§. 14. ad §. 500. squ. In wie weit das vor dem 1. Januar 1808 in der Altmark geltend gewesene Provinzialrecht bei der Lehre von der Verjährung noch jetzt zur Anwendung kommen und deshalb auch in seinen, von diesem Provinzialgesetzbuche abweichenden Sätzen noch geltend gemacht werden kann, ergeben der §. 12. des Patentes vom 9. September 1814 und der Artikel 2281 des Code Napoléon.

§. 15. Namentlich ist aber hinsichtlich der Kirchen und Pfarren anzunehmen, daß an den Gütern, Grundstücken und Sachen, von denen sie urkundlich nachweisen können, daß sie früher in ihrem Eigenthume gewesen, kein Anderer durch irgend eine Usucapion ein Eigenthums- oder anderes dingliches Recht vor Einführung des Code Napoléon habe erwerben können, wie denn auch bis dahin die Klagen, wodurch dingliche Rechte und Rechte auf Hebungen der Kirchen und Pfarren geltend gemacht wurden, in sofern der Präscription nicht unterworfen waren, als dafür angenommen werden mußte, daß diese Rechte und Hebungen als unablösliche ihnen verliehen seyen. Ablösliche Rechte der Art und der Kündigung unterworfene Schuldforderungen, so wie die einzelnen Hebungen aus unablöslichen Rechten waren dagegen bis zum 1. Januar 1808 einer vierzigjährigen Verjährung unterworfen. Im Falle eines Zweifels mußte so lange für die Unablöslichkeit der Rechte jener geistlichen Institute präsumirt werden, bis gegen sie die Ablöslichkeit nachgewiesen war.

§. 16. ad §. 621—623. Unter dem hier gebrauchten Ausdrucke **Provinz** ist die Altmark an und für sich allein und ohne Hinzurechnung anderer Theile der Monarchie zu verstehen.

§. 17. ad §. 644. Für die Altmark gilt das Jahr 1740 in der im Allgemeinen Landrechte angegebenen Art als Entscheidungs-Jahr.

Zu Tit. 11. Th. I. A. L. R.

§. 18. ad §. 605. Die über bäuerliche Grundstücke zu schließenden Abzugs- oder Altentheils-Verträge sind an weiter keine Beschränkungen gebunden, als welche hinsichtlich der Gutsherren aus dem Gesetze vom 21. April 1825 und den in Beziehung darauf ergangenen spätern Verordnungen und hinsichtlich derjenigen, welche ein Erbrecht in den Nachlaß dessen, von welchem der Hof herrührt, geltend machen können, aus den Rechten, welche den Erben überhaupt und nach allgemeinen Grundsätzen beiwohnen, abzuleiten sind.

Zu Tit. 14. Th. I. A. L. R.

Pfändungen.

§. 19. ad §. 414. squ. Pfändungen sind zur Sicherstellung des Ersatzes eines schon erlittenen Schadens oder zur Abwendung noch bevorstehender Beeinträchtigungen jedem Grundeigenthümer auf seinem Grund und Boden und seinem hiezu ermächtigten Vertreter, so wie jedem Inhaber eines dinglichen, auf fremdem Grundeigenthume ruhenden Rechtes in soweit unbeschränkt erlaubt, als die Gerechtsame des Eigenthümers oder dinglich Berechtigten durch fremde Handlungen beeinträchtigt oder durch unerlaubte Handlungen mit solchen Beeinträchtigungen bedrohet werden.

§. 20. Sie finden also auch gegen bekannte, sichere und innerhalb der Provinz zu belangende Personen und überall auch dann statt, wenn auch der Beweis der geschehenen Beeinträchtigung oder die Versicherung des Ersatzes des erlittenen Schadens anderweit möglich bliebe.

§. 21. ad §. 429. Wenn in Mastzeiten Schweine in ein Mastrevier übertreten, so können dieselben insgesammt nach dem Pfandstalle gebracht werden.

§. 22. ad §. 428 u. 439. In Ansehung der Pfändungen überhaupt, des dem Beeinträchtigten zu ersetzenden Schadens und des Pfandgeldes gelten, während alle gerichtliche und außergerichtliche durch die Pfändung verursachten Kosten dem Eigenthümer der rechtmäßig gepfändeten Stücke mit Vorbehalt eines an den eigentlichen Contravenienten etwa zu nehmenden Regresses zur Last bleiben, in der Provinz folgende Grundsätze:

I. Beim Hüten und Uebertreten des Viehes auf fremde und verbotene Grundstücke.

§. 23. Niemand darf sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen oder in den Dörfern außer den Ställen und verschlossenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln umherlaufen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

§. 24. Für untüchtig hiezu werden namentlich Kinder unter vierzehn Jahren erachtet.

§. 25. Vernachlässigt Jemand diese Pflicht, und sein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufseher auf fremden Feldern, Grundstücken oder Weideplätzen oder an verbotenen Orten betroffen, so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke oder diejenigen Berechtigten, deren Recht hiedurch beeinträchtigt wird, ingleichen diejenigen, welche zur Aufsicht über die Grundstücke bestellt sind, berechtigt, solches Vieh zu pfänden, und Niemand darf sich, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe, solcher Pfändung widersetzen.

§. 26. Das **in diesem Falle** zu erlegende Pfandgeld wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

1) Wenn auf den **Elbdeichen** Pferde, Rindvieh, Schweine, Ziegen oder Schaafe betroffen werden, so ist ohne Rücksicht auf die Stückzahl des Viehes eine Strafe von fünf Thalern zu erlegen.

§. 27. 2) Wenn das Vieh in **Holz**- oder **Mastschonungen** oder in **Buhnen** angetroffen wird, so ist

a. für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh oder eine Ziege 1 Rthlr.,

b. für ein Stück Jung-Rindvieh, ein Schaaf oder ein Schwein 15 Sgr.,

c. für eine Gans oder ein Stück anderes Federvieh 5 Sgr. zu entrichten.

§. 28. 3) Wenn der Uebertritt in **Holzungen** außerhalb der Schonungen und der Mastreviere erfolgt ist, wird

a. für eine Ziege 1 Rthlr.

b. für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh 15 Sgr.

c. für ein Stück Jungvieh 10 Sgr.

d. für ein Schaaf oder Schwein 5 Sgr.
e. für eine Gans oder ein Stück anderes Federvieh 1 Sgr 3 Pf. entrichtet.

§. 29. 4) Wenn das Vieh auf **bepflanzten** oder **besäeten Aeckern**, in **Gärten** oder auf **ungemäheten Wiesen** in geschlossenen Zeiten, auf **Schaardeichen** oder **Dämmen** betroffen wird, so ist

a. für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh 1 Rthlr.
b. für ein Schwein oder ein Stück Jungvieh 15 Sgr.
c. für ein Schaaf oder eine Ziege 10 Sgr.
d. für eine Gans oder ein Stück anderes Federvieh 1 Sgr. 3 Pf. zu erlegen.

§. 30. 5) Wenn das Uebertreten auf **unbestellte**, wenn auch zur Bestellung zubereitete Aecker, auf **Wiesen** in **ungeschlossenen** Zeiten, auf **Weideplätze** und überhaupt auf vorstehend unter den Nummern 1 bis 4 und unter der Nummer II nicht erwähnte Grundstücke erfolgt ist, so ist

a. für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, ein Stück Jungvieh oder ein Schwein 10 Sgr.
b. für ein Schaaf oder eine Ziege 5 Sgr.
c. für eine Gans oder ein Stück anderes Federvieh 6 Pf. zu entrichten.

§. 31. Der in den Paragraphen 26 bis 30 angegebene Betrag des Pfandgeldes wird verdoppelt, wenn das Vieh desselben Eigenthümers innerhalb Jahresfrist, nachdem eine frühere derartige Contravention gegen diesen Eigenthümer, wie ihm bekannt geworden, bereits zur Rüge gekommen ist, ferner in gleicher Art betroffen wird.

§. 32. Das in den Paragraphen 27 bis 30 aufgeführte Pfandgeld muß für jedes Stück Vieh erlegt werden, welches auf dem fremden Reviere angetroffen wird, auch selbst in dem Falle, wenn keine Pfändung vorgenommen ist, sobald nur das Uebertreten geschehen ist und gehörig nachgewiesen wird.

§. 33. Außerdem soll derjenige, welcher das Vieh in den Fällen der Paragraphen 27 bis 30 selbst vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, nach Verhältniß der Anzahl der Stücke und des gestifteten Schadens mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis drei Monaten belegt, auch diese Strafe bei einem nach erfolgter Bestrafung eintretenden Wiederholungsfalle

durch Verlängerung der Dauer allenfalls bis zu einem Jahre oder durch körperliche Züchtigung verschärft werden.

§. 34. Das in den Paragraphen 26 bis 30 festgesetzte Pfandgeld muß in der Regel von dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes und zwar im Falle des Paragraphen 26 zu der betreffenden Königlichen Kasse und in den Fällen der Paragraphen 27 bis 30 dem Besitzer des beschädigten Grundstückes oder demjenigen, welcher in dieser Hinsicht an seine Stelle tritt, entrichtet werden.

§. 35. Wenn aber Stadt- oder Dorfheerden ohne Hirten, oder doch ohne einen hiezu tüchtigen Aufseher geweidet werden, und durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden verursacht wird, so sind in den Städten zuvörderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten, denen die Bestellung der Hirten oder die Aufsicht über die Feldpolizei übertragen ist, so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Falle das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der Dorfseinwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft selbst oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen, zu Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächst diesen haften in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt- oder Dorfsgemeinde und sonstige Einwohner, welche Vieh in der übergetretenen Gemeindeheerde hatten; auch ist der Beschädigte berechtigt, die gepfändeten Stücke so lange zurückzubehalten, bis er vollständig befriedigt oder doch ihm für seine Befriedigung hinlängliche Sicherheit bestellt ist.

§. 36. In der Regel ist unter dem oben festgesetzten Pfandgelde der Ersatz für den durch das übergetretene Vieh verursachten Schaden mit begriffen.

§. 37. Will aber der Beschädigte sich damit nicht begnügen, so steht ihm zwar frei, besonderen Schadenersatz nach der Abschätzung vereideter Sachverständiger zu fordern; er kann alsdann aber außerdem nicht das für den einzelnen Fall oben etwa bestimmte höhere Pfandgeld, sondern nur die bei jeder Viehart überhaupt vorgekommenen niedrigsten Sätze, und auch diese nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh verlangen.

§. 38. Pferde und anderes Zugvieh, welche bei Nacht geweidet werden, müssen in gehörig eingehegte, sichere Nachtkoppeln oder Roßgarten, aus welchen sie nicht übertreten können,

eingetrieben, und, wo solche nicht vorhanden sind, müssen dergleichen angelegt werden. Ist hiebei etwas versäumt, so treten dieselben Folgen ein, welche stattfinden, wenn das Vieh ohne Hirten ausgelassen ist.

§. 39. Ist ein tüchtiger Hirt gehalten, dieser hat aber die Aufsicht über das Vieh vernachlässigt, so daß solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet, so soll derselbe außer dem Ersatze des verursachten Schadens nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit mit körperlicher Züchtigung, oder, wo diese nicht Anwendung findet oder nicht für angemessen erachtet wird, mit Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Stunden bis zu vier Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brod belegt werden. Hat er aber das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen lassen, so finden die im §. 33. bestimmten Strafen Anwendung, auch ist in beiden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen.

§. 40. Wird in diesem Falle das unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändet, so kann der Beschädigte nicht das vorhin bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur für ein Pferd, ein Stück Rind- oder Jungvieh und für ein Schwein 2 Sgr. 6 Pf., für ein Schaaf 8 Pf., und für eine Gans oder ein Stück anderes Federvieh 6 Pf. für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern, und nur für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet, wogegen sich der Beschädigte wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schadenersatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat.

§. 41. Wenn übrigens das Vieh in ungeschlossene Felder und Hölzer unter Aufsicht des Hirten bloß übertritt, ohne Schaden zu verursachen, so sollen unter Nachbaren keine Pfändungen stattfinden.

II. Bei Contraventionen, die im Drömmling verübt werden.

§. 42. Hinsichtlich des verbotenen Viehtreibens, Viehtränkens, Anpflanzens von Bäumen, Fahrens und Reitens im Drömmling und aller übrigen, für denselben verbotenen Handlungen hat es bei der

Verordnung wider die Beschädigung der Meliorationen an der Ohre und im Drömmling vom 6. April 1791

und bei den darin angeordneten Pfändungsstrafen auch in soweit sein Bewenden, als dieselben nicht schon im §. 10. und im §. 11. oben erwähnt sind.

III. Bei allen andern Arten von Contraventionen.

§. 43. Für alle andere Fälle von Contraventionen, bei denen Pfändungen zulässig sind, gelten außer den Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht die im §. 8. citirte

Erneuerte Fischer=Ordnung vom 3. März 1690

enthält, folgende Grundsätze:

§. 44. Unter dem Pfandgelde ist in der Regel der Schadenersatz mit begriffen, doch hängt es lediglich vom Beschädigten ab, ob er auf vollständige Ausmittelung des ihm zugefügten Schadens antragen will.

§. 45. Wenn der Beschädigte von dieser Wahl Gebrauch macht, so wird außer dem Schadenersatz der sechste Theil des Betrages desselben als Pfandgeld bezahlt.

§. 46. Mit Vorbehalt dieser Bestimmungen finden aber in der Provinz folgende Sätze des Pfandgeldes statt:

Wer zu geschlossenen Zeiten über Wiesen, oder wer über besäete oder bepflanzte Felder oder durch Schonungen fährt, erlegt für jedes Pferd oder jedes Stück anderen Zugviehes, welches er vorgespannt hat, oder mit sich führt, zwanzig Silbergroschen.

§. 47. Ist über unbestellte Felder, über Wiesen zu ungeschlossenen Zeiten, über Hütungsreviere, Heiden, durch Wälder und in allen anderen im vorigen Paragraphen nicht benannten Fällen außerhalb des ordentlichen Weges über fremde Grundstücke gefahren, so wird in gleicher Art für jedes Pferd oder jedes Stück anderen Zugviehes ein Pfandgeld von fünf Silbergroschen entrichtet.

§. 48. Wird dieselbe Contravention, nachdem die vorhergehende gegen einen Contravenienten, wie ihm bekannt geworden, bereits gerügt ist, von ihm innerhalb Jahresfrist wiederholt, so wird das Pfandgeld verdoppelt.

§. 49. Es wird jedoch bei dieser Pfändung wegen des Fahrens durchgängig als Bedingung vorausgesetzt, daß die ordentlichen Wege, welche der Gepfändete verlassen hat, fahrbar und in gehörigem Stande sind.

§. 50. Wer über bestellte Felder, geschlossene Wiesen oder durch Schonungen außerhalb des Weges, oder auf verbotenen Wegen reitet, zahlt sieben und einen halben Silbergroschen Pfandgeld, und in einem innerhalb Jahresfrist vorkommenden fernern Contraventionsfalle unter den im §. 48. angegebenen Umständen das Doppelte.

§. 51. Wer auf verbotenen Fußsteigen oder ohne Fußsteig über geschlossene Wiesen oder über bestellte Aecker oder durch Schonungen geht, zahlt fünf Silbergroschen Pfandgeld.

§. 52. Bei einfachen Holzdiebstählen muß ein Pfandgeld von funfzehn Silbergroschen neben dem Ersatze des Werthes des entwendeten Holzes entrichtet werden.

§. 53. Wenn ein zu Raff- und Leseholz Berechtigter in der Forst eine Axt, ein Beil, eine Säge oder ein anderes ähnliches, schneidendes Werkzeug, oder eine Hacke oder einen Spaten bei sich führt, so verfällt er bloß deshalb in ein Pfandgeld von einem Thaler.

§. 54. Wenn er aber an andern, als den zum Sammeln des Raff- und Leseholzes bestimmten Tagen solches holt, so tritt neben dem Ersatz des Werthes des geholten Holzes ein Pfandgeld von zwanzig Silbergroschen ein (cf. auch §. 297).

§. 55. Den, welcher von seinem Rechte, aus der Königl. Forst Heidekraut oder Plaggen oder Laub zu entnehmen, ohne Anzeige bei einem Forstbedienten gemacht zu haben, oder zu einer andern als der festgesetzten Zeit, oder an einem andern als dem ihm bestimmten Orte Gebrauch macht, trifft ein Pfandgeld von einem Thaler.

§. 56. Ein Hirte oder Viehtreiber, welcher Vieh in die in der Forst befindlichen Gräben oder auf den Rand derselben treten läßt, zahlt funfzehn Silbergroschen Pfandgeld, und ein Viehtreiber, welcher mit dem Viehe Nebenwege nimmt, für jedes Stück großes Vieh fünf Silbergroschen, und für ein Schwein, ein Schaaf oder eine Ziege zwei Silbergroschen sechs Pfennige.

§. 57. Dagegen bleibt den Viehtreibern nach wie vor frei, da, wo die Landstraßen mehrere Meilen lang bloß durch Forsten gehen, sowohl des Mittags als auch des Nachts die gewöhnlichen und erforderlichen Ruhestunden für das Vieh neben der Landstraße auf solchen Plätzen auch in den Forsten zu nehmen, worauf weder Schonungen noch Anpflanzungen vorhanden, die

Zu Tit. 8. Th. I. A. L. R.

§. 1. ad §. 65. squ. Die näheren Bestimmungen, welche für die in der Provinz vorzunehmenden Neubauten zu beobachten, und, soweit sie nicht durch spätere allgemeine Verordnungen modifizirt worden, zu befolgen sind, enthalten:

Die Allgemeine Feuerordnung für die Städte der Churmark vom 1. November 1718; das Edict vom 15. Juni 1795 wegen des Auseinanderbauens der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Churmark; der dazu ergangene Nachtrag vom 19. April 1804 und die gegen die Verbindung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem platten Lande in der Churmark ergangene Verordnung vom 28. August 1796.

§. 2. ad §. 151. In wie weit ein Feldgrundstücks-Besitzer befugt ist, da, wo noch nicht ein hutfreies Drittheil von den, einer Gemeinweide unterworfenen Ackerländereien in Gemäßheit des auch in der Altmark zur Anwendung kommenden

Edicts zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. September 1811 und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821

ausgesondert ist, wenigstens ein Zwölftel seines Acker- und Saat-Landes oder eine größere bestimmte Morgenzahl zum Anbau von Futterkräutern einzuhegen, ist in

dem Edicte wegen Begünstigung des Anbaues der Futterkräuter in der Churmark und im Magdeburgischen vom 21. Februar 1791,

worauf hier Bezug genommen wird, bestimmt.

Zu Tit. 9. Th. I. A. L. R.

§. 3. ad §. 117. Kibitz-Eier dürfen nur bis zum 1. April gesucht werden. Auch ist Niemand befugt, auf ihr Einsammeln auszugehen, dem nicht von dem, das Revier verwaltenden Königlichen Forst- oder Jagdbeamten, oder bei Privat-Jagdrevieren von dem Jagdberechtigten oder dessen hiezu legitimirten Vertreter eine schriftliche Erlaubniß dazu ertheilt ist. Wer ohne solche Erlaubniß oder doch nach dem 1. April auf das Einsammeln solcher Eier ausgeht, der verfällt in eine Geldbuße von zwanzig Thalern, von welcher der Denunziant den vierten Theil erhält.

§. 4. ad §. 130 squ. Auf Königlichen Jagdrevieren kann nur derjenige Jagdberechtigte eine Jagdfolge ausüben, welcher die Befugniß dazu urkundlich nachzuweisen vermag.

§. 5. Auf Privat-Jagdrevieren findet dagegen die Jagdfolge allgemein statt.

§. 6. ad §. 147. Die in der Provinz den Grundstücksbesitzern erlaubten Mittel zur Abwendung eines Wildschadens bestehen in Verzäunung und Abgrabung der Saat und in Abscheuchung des Wildes durch Wächter und aufgestellte Scheuchen. Auch können dazu Hunde gebraucht werden, welche mit Knütteln von zwei und einem halben Fuß Länge und sechs Zoll in der Peripherie der Dicke versehen oder an der einen Hüfte gelähmt sind. Hunde, die weder in der angegebenen Art geknüttelt noch gelähmt sind, dürfen dagegen zum Abscheuchen des Wildes nicht angewandt werden.

§. 7. ad §. 159 u. 160. Wer in demselben Reviere mit Andern zu jagen berechtigt ist, kann dieses Jagdrecht unbeschränkt auch für sich allein und abgesondert von dem Gute, zu dem es etwa gehört, verpachten.

§. 8. ad §. 170. Wegen der Fischereien in öffentlichen Gewässern ist hier das zu vergleichen, was zu §. 74. Tit. 15. Th. II. des Allg. Landrechts unten (§. 584 u. 585) aufgenommen ist.

§. 9. ad §. 186. Die in diesem Paragraphen des Allg. Landrechts bezeichneten Vorschriften sind für die öffentlichen Gewässer der Provinz aus der

Erneuerten Fischerordnung vom 3. März 1690,

welche jedoch für die Elbe nur mit der im §. 23. derselben aufgestellten Modifikation Anwendung erleidet, zu entnehmen.

§. 10. Die Fischerei in den Gräben des Drömmlings ist gänzlich verboten.

§. 11. Diejenigen, welche zur Fischerei in der Ohre berechtigt sind, müssen sich, soweit diese den in der Altmark belegenen Theil des Drömmlings berührt, des Gebrauches der Garnsäcke, Fischwehre, Flügelreusen und der Körbe mit Flügeln bei zwei Thaler Strafe auf jeden Fall enthalten, sich vielmehr bloß der Netze und kleinen Reusen bedienen.

§. 12. Wenn in den Gräben überhaupt oder in dem bezeichneten Theile der Ohre mit verbotenen Fischzeugen gefischt

wird, so soll das gebrauchte Geräthe confiscirt, bei ermangelndem Gegenstande der Confiscation aber der Uebertreter mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thalern belegt werden.

Von der einkommenden Geldbuße erhält der Denunziant die Hälfte.

§. 13. ad §. 244. Wem die in öffentlichen Flüssen entstehenden Inseln zustehen, ist unten zu dem §. 67. Tit. 15. Th. II. des Allg. Landrechts (§. 583) angegeben.

§. 14. ad §. 500. squ. In wie weit das vor dem 1. Januar 1808 in der Altmark geltend gewesene Provinzialrecht bei der Lehre von der Verjährung noch jetzt zur Anwendung kommen und deshalb auch in seinen, von diesem Provinzialgesetzbuche abweichenden Sätzen noch geltend gemacht werden kann, ergeben der §. 12. des Patentes vom 9. September 1814 und der Artikel 2281 des Code Napoléon.

§. 15. Namentlich ist aber hinsichtlich der Kirchen und Pfarren anzunehmen, daß an den Gütern, Grundstücken und Sachen, von denen sie urkundlich nachweisen können, daß sie früher in ihrem Eigenthume gewesen, kein Anderer durch irgend eine Usucapion ein Eigenthums- oder anderes dingliches Recht vor Einführung des Code Napoléon habe erwerben können, wie denn auch bis dahin die Klagen, wodurch dingliche Rechte und Rechte auf Hebungen der Kirchen und Pfarren geltend gemacht wurden, in sofern der Präscription nicht unterworfen waren, als dafür angenommen werden mußte, daß diese Rechte und Hebungen als unablösliche ihnen verliehen seyen. Ablösliche Rechte der Art und der Kündigung unterworfene Schuldforderungen, so wie die einzelnen Hebungen aus unablöslichen Rechten waren dagegen bis zum 1. Januar 1808 einer vierzigjährigen Verjährung unterworfen. Im Falle eines Zweifels mußte so lange für die Unablöslichkeit der Rechte jener geistlichen Institute präsumirt werden, bis gegen sie die Ablöslichkeit nachgewiesen war.

§. 16. ad §. 621—623. Unter dem hier gebrauchten Ausdrucke **Provinz** ist die Altmark an und für sich allein und ohne Hinzurechnung anderer Theile der Monarchie zu verstehen.

§. 17. ad §. 644. Für die Altmark gilt das Jahr 1740 in der im Allgemeinen Landrechte angegebenen Art als Entscheidungs-Jahr.

Zu Tit. 11. Th. I. A. L. R.

§. 18. ad §. 605. Die über bäuerliche Grundstücke zu schließenden Abzugs- oder Altentheils-Verträge sind an weiter keine Beschränkungen gebunden, als welche hinsichtlich der Gutsherren aus dem Gesetze vom 21. April 1825 und den in Beziehung darauf ergangenen spätern Verordnungen und hinsichtlich derjenigen, welche ein Erbrecht in den Nachlaß dessen, von welchem der Hof herrührt, geltend machen können, aus den Rechten, welche den Erben überhaupt und nach allgemeinen Grundsätzen beiwohnen, abzuleiten sind.

Zu Tit. 14. Th. I. A. L. R.

Pfändungen.

§. 19. ad §. 414. squ. Pfändungen sind zur Sicherstellung des Ersatzes eines schon erlittenen Schadens oder zur Abwendung noch bevorstehender Beeinträchtigungen jedem Grundeigenthümer auf seinem Grund und Boden und seinem hiezu ermächtigten Vertreter, so wie jedem Inhaber eines dinglichen, auf fremdem Grundeigenthume ruhenden Rechtes in soweit unbeschränkt erlaubt, als die Gerechtsame des Eigenthümers oder dinglich Berechtigten durch fremde Handlungen beeinträchtigt oder durch unerlaubte Handlungen mit solchen Beeinträchtigungen bedrohet werden.

§. 20. Sie finden also auch gegen bekannte, sichere und innerhalb der Provinz zu belangende Personen und überall auch dann statt, wenn auch der Beweis der geschehenen Beeinträchtigung oder die Versicherung des Ersatzes des erlittenen Schadens anderweit möglich bliebe.

§. 21. ad §. 429. Wenn in Mastzeiten Schweine in ein Mastrevier übertreten, so können dieselben insgesammt nach dem Pfandstalle gebracht werden.

§. 22. ad §. 428 u. 439. In Ansehung der Pfändungen überhaupt, des dem Beeinträchtigten zu ersetzenden Schadens und des Pfandgeldes gelten, während alle gerichtliche und außergerichtliche durch die Pfändung verursachten Kosten dem Eigenthümer der rechtmäßig gepfändeten Stücke mit Vorbehalt eines an den eigentlichen Contravenienten etwa zu nehmenden Regresses zur Last bleiben, in der Provinz folgende Grundsätze:

I. Beim Hüten und Uebertreten des Viehes auf fremde und verbotene Grundstücke.

§. 23. Niemand darf sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen oder in den Dörfern außer den Ställen und verschlossenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln umherlaufen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

§. 24. Für untüchtig hiezu werden namentlich Kinder unter vierzehn Jahren erachtet.

§. 25. Vernachlässigt Jemand diese Pflicht, und sein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufseher auf fremden Feldern, Grundstücken oder Weideplätzen oder an verbotenen Orten betroffen, so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke oder diejenigen Berechtigten, deren Recht hiedurch beeinträchtigt wird, ingleichen diejenigen, welche zur Aufsicht über die Grundstücke bestellt sind, berechtigt, solches Vieh zu pfänden, und Niemand darf sich, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe, solcher Pfändung widersetzen.

§. 26. Das **in diesem Falle** zu erlegende Pfandgeld wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

1) Wenn auf den **Elbdeichen** Pferde, Rindvieh, Schweine, Ziegen oder Schaafe betroffen werden, so ist ohne Rücksicht auf die Stückzahl des Viehes eine Strafe von fünf Thalern zu erlegen.

§. 27. 2) Wenn das Vieh in **Holz-** oder **Mastschonungen** oder in **Buhnen** angetroffen wird, so ist

a. für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh oder eine Ziege 1 Rthlr.,

b. für ein Stück Jung-Rindvieh, ein Schaaf oder ein Schwein 15 Sgr.,

c. für eine Gans oder ein Stück anderes Federvieh 5 Sgr. zu entrichten.

§. 28. 3) Wenn der Uebertritt in **Holzungen** außerhalb der Schonungen und der Mastreviere erfolgt ist, wird

a. für eine Ziege 1 Rthlr.

b. für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh 15 Sgr.

c. für ein Stück Jungvieh 10 Sgr.

d. für ein Schaaf oder Schwein 5 Sgr.
e. für eine Gans oder ein Stück anderes Federvieh 1 Sgr 3 Pf. entrichtet.

§. 29. 4) Wenn das Vieh auf **bepflanzten** oder **besäeten Aeckern**, in **Gärten** oder auf **ungemäheten Wiesen** in geschlossenen Zeiten, auf **Schaardeichen** oder **Dämmen** betroffen wird, so ist
a. für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh 1 Rthlr.
b. für ein Schwein oder ein Stück Jungvieh 15 Sgr.
c. für ein Schaaf oder eine Ziege 10 Sgr.
d. für eine Gans oder ein Stück anderes Federvieh 1 Sgr. 3 Pf. zu erlegen.

§. 30. 5) Wenn das Uebertreten auf **unbestellte**, wenn auch zur Bestellung zubereitete Aecker, auf **Wiesen** in **ungeschlossenen** Zeiten, auf **Weideplätze** und überhaupt auf vorstehend unter den Nummern 1 bis 4 und unter der Nummer II nicht erwähnte Grundstücke erfolgt ist, so ist
a. für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, ein Stück Jungvieh oder ein Schwein 10 Sgr.
b. für ein Schaaf oder eine Ziege 5 Sgr.
c. für eine Gans oder ein Stück anderes Federvieh 6 Pf. zu entrichten.

§. 31. Der in den Paragraphen 26 bis 30 angegebene Betrag des Pfandgeldes wird verdoppelt, wenn das Vieh desselben Eigenthümers innerhalb Jahresfrist, nachdem eine frühere derartige Contravention gegen diesen Eigenthümer, wie ihm bekannt geworden, bereits zur Rüge gekommen ist, ferner in gleicher Art betroffen wird.

§. 32. Das in den Paragraphen 27 bis 30 aufgeführte Pfandgeld muß für jedes Stück Vieh erlegt werden, welches auf dem fremden Reviere angetroffen wird, auch selbst in dem Falle, wenn keine Pfändung vorgenommen ist, sobald nur das Uebertreten geschehen ist und gehörig nachgewiesen wird.

§. 33. Außerdem soll derjenige, welcher das Vieh in den Fällen der Paragraphen 27 bis 30 selbst vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, nach Verhältniß der Anzahl der Stücke und des gestifteten Schadens mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis drei Monaten belegt, auch diese Strafe bei einem nach erfolgter Bestrafung eintretenden Wiederholungsfalle

durch Verlängerung der Dauer allenfalls bis zu einem Jahre oder durch körperliche Züchtigung verschärft werden.

§. 34. Das in den Paragraphen 26 bis 30 festgesetzte Pfandgeld muß in der Regel von dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes und zwar im Falle des Paragraphen 26 zu der betreffenden Königlichen Kasse und in den Fällen der Paragraphen 27 bis 30 dem Besitzer des beschädigten Grundstückes oder demjenigen, welcher in dieser Hinsicht an seine Stelle tritt, entrichtet werden.

§. 35. Wenn aber Stadt- oder Dorfheerden ohne Hirten, oder doch ohne einen hiezu tüchtigen Aufseher geweidet werden, und durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden verursacht wird, so sind in den Städten zuvörderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten, denen die Bestellung der Hirten oder die Aufsicht über die Feldpolizei übertragen ist, so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Falle das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der Dorfseinwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft selbst oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen, zu Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächst diesen haften in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt- oder Dorfsgemeinde und sonstige Einwohner, welche Vieh in der übergetretenen Gemeindeheerde hatten; auch ist der Beschädigte berechtigt, die gepfändeten Stücke so lange zurückzubehalten, bis er vollständig befriedigt oder doch ihm für seine Befriedigung hinlängliche Sicherheit bestellt ist.

§. 36. In der Regel ist unter dem oben festgesetzten Pfandgelde der Ersatz für den durch das übergetretene Vieh verursachten Schaden mit begriffen.

§. 37. Will aber der Beschädigte sich damit nicht begnügen, so steht ihm zwar frei, besonderen Schadenersatz nach der Abschätzung vereideter Sachverständiger zu fordern; er kann alsdann aber außerdem nicht das für den einzelnen Fall oben etwa bestimmte höhere Pfandgeld, sondern nur die bei jeder Viehart überhaupt vorgekommenen niedrigsten Sätze, und auch diese nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh verlangen.

§. 38. Pferde und anderes Zugvieh, welche bei Nacht geweidet werden, müssen in gehörig eingehegte, sichere Nachtkoppeln oder Roßgarten, aus welchen sie nicht übertreten können,

eingetrieben, und, wo solche nicht vorhanden sind, müssen dergleichen angelegt werden. Ist hiebei etwas versäumt, so treten dieselben Folgen ein, welche stattfinden, wenn das Vieh ohne Hirten ausgelassen ist.

§. 39. Ist ein tüchtiger Hirt gehalten, dieser hat aber die Aufsicht über das Vieh vernachlässigt, so daß solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet, so soll derselbe außer dem Ersatze des verursachten Schadens nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit mit körperlicher Züchtigung, oder, wo diese nicht Anwendung findet oder nicht für angemessen erachtet wird, mit Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Stunden bis zu vier Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brod belegt werden. Hat er aber das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen lassen, so finden die im §. 33. bestimmten Strafen Anwendung, auch ist in beiden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen.

§. 40. Wird in diesem Falle das unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändet, so kann der Beschädigte nicht das vorhin bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur für ein Pferd, ein Stück Rind- oder Jungvieh und für ein Schwein 2 Sgr. 6 Pf., für ein Schaaf 8 Pf., und für eine Gans oder ein Stück anderes Federvieh 6 Pf. für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern, und nur für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet, wogegen sich der Beschädigte wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schadenersatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat.

§. 41. Wenn übrigens das Vieh in ungeschlossene Felder und Hölzer unter Aufsicht des Hirten bloß übertritt, ohne Schaden zu verursachen, so sollen unter Nachbaren keine Pfändungen stattfinden.

II. Bei Contraventionen, die im Drömmling verübt werden.

§. 42. Hinsichtlich des verbotenen Viehtreibens, Viehtränkens, Anpflanzens von Bäumen, Fahrens und Reitens im Drömmling und aller übrigen, für denselben verbotenen Handlungen hat es bei der

Verordnung wider die Beschädigung der Meliorationen an der Ohre und im Drömmling vom 6. April 1791

und bei den darin angeordneten Pfändungsstrafen auch in soweit sein Bewenden, als dieselben nicht schon im §. 10. und im §. 11. oben erwähnt sind.

III. Bei allen andern Arten von Contraventionen.

§. 43. Für alle andere Fälle von Contraventionen, bei denen Pfändungen zulässig sind, gelten außer den Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht die im §. 8. citirte

Erneuerte Fischer-Ordnung vom 3. März 1690

enthält, folgende Grundsätze:

§. 44. Unter dem Pfandgelde ist in der Regel der Schadenersatz mit begriffen, doch hängt es lediglich vom Beschädigten ab, ob er auf vollständige Ausmittelung des ihm zugefügten Schadens antragen will.

§. 45. Wenn der Beschädigte von dieser Wahl Gebrauch macht, so wird außer dem Schadenersatz der sechste Theil des Betrages desselben als Pfandgeld bezahlt.

§. 46. Mit Vorbehalt dieser Bestimmungen finden aber in der Provinz folgende Sätze des Pfandgeldes statt:

Wer zu geschlossenen Zeiten über Wiesen, oder wer über besäete oder bepflanzte Felder oder durch Schonungen fährt, erlegt für jedes Pferd oder jedes Stück anderen Zugviehes, welches er vorgespannt hat, oder mit sich führt, zwanzig Silbergroschen.

§. 47. Ist über unbestellte Felder, über Wiesen zu ungeschlossenen Zeiten, über Hütungsreviere, Heiden, durch Wälder und in allen anderen im vorigen Paragraphen nicht benannten Fällen außerhalb des ordentlichen Weges über fremde Grundstücke gefahren, so wird in gleicher Art für jedes Pferd oder jedes Stück anderen Zugviehes ein Pfandgeld von fünf Silbergroschen entrichtet.

§. 48. Wird dieselbe Contravention, nachdem die vorhergehende gegen einen Contravenienten, wie ihm bekannt geworden, bereits gerügt ist, von ihm innerhalb Jahresfrist wiederholt, so wird das Pfandgeld verdoppelt.

§. 49. Es wird jedoch bei dieser Pfändung wegen des Fahrens durchgängig als Bedingung vorausgesetzt, daß die ordentlichen Wege, welche der Gepfändete verlassen hat, fahrbar und in gehörigem Stande sind.

§. 50. Wer über bestellte Felder, geschlossene Wiesen oder durch Schonungen außerhalb des Weges, oder auf verbotenen Wegen reitet, zahlt sieben und einen halben Silbergroschen Pfandgeld, und in einem innerhalb Jahresfrist vorkommenden fernern Contraventionsfalle unter den im §. 48. angegebenen Umständen das Doppelte.

§. 51. Wer auf verbotenen Fußsteigen oder ohne Fußsteig über geschlossene Wiesen oder über bestellte Aecker oder durch Schonungen geht, zahlt fünf Silbergroschen Pfandgeld.

§. 52. Bei einfachen Holzdiebstählen muß ein Pfandgeld von funfzehn Silbergroschen neben dem Ersatze des Werthes des entwendeten Holzes entrichtet werden.

§. 53. Wenn ein zu Raff- und Leseholz Berechtigter in der Forst eine Axt, ein Beil, eine Säge oder ein anderes ähnliches, schneidendes Werkzeug, oder eine Hacke oder einen Spaten bei sich führt, so verfällt er bloß deshalb in ein Pfandgeld von einem Thaler.

§. 54. Wenn er aber an andern, als den zum Sammeln des Raff- und Leseholzes bestimmten Tagen solches holt, so tritt neben dem Ersatz des Werthes des geholten Holzes ein Pfandgeld von zwanzig Silbergroschen ein (cf. auch §. 297).

§. 55. Den, welcher von seinem Rechte, aus der Königl. Forst Heidekraut oder Plaggen oder Laub zu entnehmen, ohne Anzeige bei einem Forstbedienten gemacht zu haben, oder zu einer andern als der festgesetzten Zeit, oder an einem andern als dem ihm bestimmten Orte Gebrauch macht, trifft ein Pfandgeld von einem Thaler.

§. 56. Ein Hirte oder Viehtreiber, welcher Vieh in die in der Forst befindlichen Gräben oder auf den Rand derselben treten läßt, zahlt funfzehn Silbergroschen Pfandgeld, und ein Viehtreiber, welcher mit dem Viehe Nebenwege nimmt, für jedes Stück großes Vieh fünf Silbergroschen, und für ein Schwein, ein Schaaf oder eine Ziege zwei Silbergroschen sechs Pfennige.

§. 57. Dagegen bleibt den Viehtreibern nach wie vor frei, da, wo die Landstraßen mehrere Meilen lang bloß durch Forsten gehen, sowohl des Mittags als auch des Nachts die gewöhnlichen und erforderlichen Ruhestunden für das Vieh neben der Landstraße auf solchen Plätzen auch in den Forsten zu nehmen, worauf weder Schonungen noch Anpflanzungen vorhanden, die

den Hütungsberechtigten zur Behütung frei gegeben sind, und wohin das Vieh, ohne die Gräben an den Landstraßen zu beschädigen, getrieben werden kann, wobei jedoch jeder Viehtreiber für das Ueberlaufen des Viehes in die Schonungen, Gräben und Anpflanzungen verantwortlich, und im Falle solches Ueberlaufens für das verordnete Pfandgeld verhaftet bleibt.

§. 58. Hirten, welche bei dem Hüten des Viehes in den Forsten und Waldungen ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers oder des betreffenden Forstbeamten Taback rauchen, oder auch nur Feuerzeug oder Tabackspfeifen bei sich führen, erlegen ein Pfandgeld von einem Thaler.

§. 59. Wenn andere Personen in fremden Nadelholzrevieren während der Zeit vom 1. April bis 1. October ohne eine gleiche Erlaubniß Taback rauchen, so zahlen sie funfzehn Silbergroschen, und wenn es in Schonungen geschehen, einen Thaler Pfandgeld.

§. 60. Der, welcher Feuer in fremden Forsten und Heiden oder auf den Gränzen derselben ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder des betreffenden Forstbeamten im ersten, und ohne Anzeige bei demselben im letzteren Falle anmacht, oder in den in den Forsten oder an denselben belegenen Gewässern mit brennendem Kiehne oder anderem Feuer fischt, erleidet, wenn auch dadurch kein Schade geschehen ist, nach Verhältniß der Größe der Gefahr für die Forst, eine Strafe von zwei bis zwanzig Thalern.

§. 61. Wer an den Buhnen, Packwerken und Uferbepflanzungen Kähne oder Schiffe anlegt und die Gefäße an denselben befestigt, oder auf denselben fährt, reitet oder geht, oder die Pflanzungen auf den Buhnen und Packwerken sonst beschädigt, hat eine Pfändungsstrafe von zehn Thalern zu erlegen.

§. 62. ad §. 445 u. 460. Der Pfänder erhält unbedingt das im einzelnen Falle zuläſſige Pfandgeld und auch die etwaige Erhöhung desselben, die gemeine Kasse des Ortes hat nie einen Anspruch auf einen Theil desselben.

§. 63. ad §. 450. Wenn Dorfeinwohner Vieh der Gutsherrschaft des Ortes pfänden, so sind sie, wenn es auf Rückgabe des Viehes ankommt, schuldig, dasselbe auf dem Gutshofe abzuliefern, und braucht die Gutsherrschaft dasselbe nicht aus der gerichtlichen Verwahrung abholen zu lassen.

Zu Tit. 18. Th. I. A. L. R.

I. Landesherrliche Ritterlehne.

§. 64. ad §. 13 squ. Vollständige adelige Lehne, bei denen das Obereigenthum von dem nutzbaren Eigenthume getrennt und noch eine besondere Lehnstreue zu leisten wäre, giebt es in der Altmark nicht mehr.

§. 65. Alle vormalige, in der Provinz befindlichen landesherrlichen adeligen Lehne sind vielmehr in der Art allodifizirt, daß das Obereigenthum mit dem nutzbaren Eigenthume verbunden ist, und nach gleichen Rechten, wie dieses, besessen wird.

§. 66. Ist die Allodification erst durch das westphälische Dekret vom 28. März 1809 geschehen, so sind die Bestimmungen über die dem vormaligen **Lehnsherrn** zu zahlende Allodificationsrente und über die ihm außerdem etwa erhaltenen Rechte aus dem für die vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen ertheilten Gesetze über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse vom 21. April 1825, und namentlich aus dessen §§. 59 u. 68 folg. zu entnehmen.

§. 67. Ob bei den einzelnen vormaligen Lehnen der bezeichneten Art noch ferner eine Succession nach Lehnrechten stattfindet und überhaupt noch **agnatische** Rechte existiren, ob also die Familie unter sich noch im lehnrechtlichen Verbande sich befindet, — und in welchem Verhältnisse die etwa noch vorhandenen und im Allgemeinen zur Succession berechtigten Agnaten zu den dritten Personen stehen, welche bis zu dem 9. Mai 1818, als dem Tage der eingetretenen Gesetzeskraft der Verordnung über die Lehne und Fideicommisse vom 11. März 1818 Rechte auf die Lehne erworben haben, das entscheidet sich nach der ebengedachten Verordnung vom 11. März 1818, der Declaration des §. 3. derselben vom 1. Juli 1820 und der Verordnung wegen Ergänzung der §§. 5 u. 7. der erstgedachten Verordnung vom 9. Juni 1827.

§. 68. Bei allen über diese allodifizirten Lehne nöthig werdenden Verhandlungen, zu welchen bei vollständigen Lehnen die Concurrenz des Lehnsherrn erforderlich ist, fällt jetzt diese Concurrenz weg, und genügen die nach den gemeinrechtlichen oder ausnahmsweise in diesem Provinzialrechte festgesetzten Formen und Regeln abgegebenen Erklärungen der Interessenten, oder

zwischen dem Lehngutsbesitzer und den Successionsberechtigten errichteten Verträge.

§. 69. Wie es nach Abgang der ganzen zur Succession berechtigten Familie mit den vormaligen Lehngütern wird, das bestimmt sich nach den unten zu den §§. 381 folg. dieses Titels bei der Lehre von der Lehnssuccession aufgestellten Regeln.

§. 70. ad §. 27 u. 28. Darüber, was zu einem allodifizirten Lehngute an Lehnszubehör und lehnbaren Lehnspertinenzstücken gehört, entscheidet mit Vorbehalt anderer Beweismittel auch jetzt noch zunächst der letzte, für dieses Gut einem Mitgliede der noch jetzt im Besitze desselben befindlichen Familie ertheilte Lehnbrief, so weit sein Inhalt sich darauf erstreckt. Wer eine spätere, in den Bestimmungen des Lehnbriefes eingetretene Aenderung behauptet, muß hierüber den Beweis führen. Differirt der letzte Lehnbrief mit älteren, so kommt den Agnaten die Bestimmung des §. 142. Tit. 18. Th. I. A. L. R. zu Statten.

§. 71. ad §. 29 squ. Alle diejenigen beweglichen Sachen, welche ein für allemal und auf dauernde Art mit Lehngrundstücken verbunden sind, sey's nun reell und dadurch, daß sie in den Lehngrundstücken erd-, wand-, niet- oder nagelfest geworden sind, oder ihrer bereits zur Ausübung gekommenen Bestimmung nach, gehören zum Lehn. Eben dazu werden auch Windmühlen, welche auf Lehn-Grund und Boden stehen, und Schiffmühlen gerechnet, welche sich beim Lehngute befinden.

§. 72. Wo im Allgemeinen Landrechte eine Beleihung, eine Auftragung zu Lehn oder eine Aufnahme in eine zu überreichende Lehnsspezification dazu erfordert wird, daß ein Pertinenzstück die Lehnseigenschaft erlange, da genügt in der Altmark bei den allodifizirten Lehnen und seit ihrer Allodifizirung eine, nach den gemeinrechtlichen Formen ausgestellte und in Vollzug gesetzte Erklärung und Disposition des Lehngutsbesitzers, welcher zugleich Eigenthümer des Pertinenzstückes ist.

§. 73. ad §. 102 squ. Jeder, welcher zu dem Besitze eines allodifizirten Lehngutes gelangt, muß sich binnen Einem Jahre und dreißig Tagen, nachdem der Fall, durch welchen ihm das Gut angefallen ist, sich ereignet hat, oder, falls er damals noch minderjährig war, nach erlangter Majorennität oder Großjährigkeitserklärung, bei dem Landes-Justizcollegio der Provinz zur Ableistung des Unterthänigkeitseides melden, sofern er diesen

Eid nicht schon anderweit außer der allgemeinen Landeshuldigung geleistet hat.

§. 74. Wenn ein Lehngut Mehreren angefallen ist, und diese theilen sich in der Art, daß nur Einer oder Einige von ihnen das Gut selbst erhalten, innerhalb der im vorigen Paragraphen angegebenen Frist, so brauchen diejenigen den Eid nicht zu leisten, welche nur in der Zwischenzeit Mitbesitzer des Gutes gewesen sind, es aber nicht bleiben.

§. 75. Bei Berechnung der im §. 73. angegebenen Frist kommen dem Gutsbesitzer übrigens die Vorschriften der §§. 122, 124, 125, 126 und 128. Tit. 18. Th. I. A. L. R. zu Statten, auch kann eine Verlängerung derselben nach den Grundsätzen der §§. 129—132 ibid. gesucht werden.

§. 76. Ist das Recht zum Besitze des Gutes streitig, so muß sich jeder der Prätendenten innerhalb der gedachten Frist zur Ableistung des Eides melden. Von der Entscheidung des Landes-Justizcollegii bleibt es dann abhängig, ob dasselbe den Eid allen Prätendenten, oder ob es ihn nur einigen abnehmen, oder die Abnahme einstweilen aussetzen will.

§. 77. Wer die Frist, ohne daß er eine Verlängerung derselben gesucht und erhalten hätte, versäumt oder in dem zur Ableistung des Eides anberaumten Termine ausbleibt, verfällt in eine Strafe von fünf Thalern.

§. 78. Ist über die Versäumniß eine Zeit von mindestens zwei Jahren und sechszig Tagen verflossen, so tritt eine Strafe von zwanzig bis fünf und zwanzig Thalern ein.

§. 79. Der Säumige wird außerdem durch die gewöhnliche executio ad faciendum zur Ableistung des Eides angehalten.

§. 80. Nur Frauenspersonen können und müssen sich bei Ableistung des Eides allgemein durch einen männlichen Spezialbevollmächtigten vertreten lassen. Männliche Gutsbesitzer müssen den Eid in Person leisten, es wäre denn, daß sie durch Königliche Dienste oder durch unvermeidliche Abwesenheit oder durch Krankheit an dem persönlichen Erscheinen verhindert würden. Wird ein solches Hinderniß von ihnen bescheinigt, so können auch sie sich durch einen solchen Bevollmächtigten vertreten lassen, wenn das Landes-Justizcollegium es nicht für angemessener erachtet, die Ableistung des Eides bis zur Hebung desselben auszusetzen.

§. 81. ad §. 166 squ. Jeder im Auslande wohnhafte Besitzer eines altmärkischen allodifizirten Lehngutes, welcher kein Domizil innerhalb der Königlichen Lande hat, ist dessenungeachtet unbedingt schuldig, bei dem Landes-Justizcollegio der Provinz, jetzt dem Ober-Landesgerichte in Magdeburg, auch wegen aller persönlichen, gegen ihn angestellten, Klagen, wenn sie auch auf den Besitz eines solchen Gutes keinen Bezug haben, Recht zu nehmen.

§. 82. ad §. 305 u. 306. Ein freiwilliger Verkauf eines Lehngutes kann in der Art, daß sämmtliche Familienglieder daran gebunden sind, nur dann erfolgen, wenn das Gut vorher durch einen Familienschluß in ein ganz freies Allodium verwandelt ist.

§. 83. Ist dies unterblieben, so steht den beim Verkaufe nicht zugezogenen Agnaten das im §. 302 u. 303. Tit. 18. Th. I. A. L. R. bezeichnete Recht zu.

§. 84. Wenn dagegen ein Lehngut wegen der darauf haftenden Lehnschulden zur nothwendigen Subhastation gestellt wird, so muß dasselbe allen Successionsberechtigten, welche selbst als solche im Hypothekenbuche eingetragen sind, oder deren Eintragung nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechtes zur Zeit, weil sie noch in väterlicher Gewalt stehen, noch nicht nöthig ist, und zwar incl. der Descendenten des Gutsbesitzers zur Uebernahme gegen Zahlung des durch die aufgenommene Taxe ermittelten Werthes desselben durch das subhastirende Gericht offerirt werden.

§. 85. Es genügt aber, wenn die Aufforderung an die eingetragenen Agnaten zugleich wegen ihrer, in ihrer väterlichen Gewalt befindlichen successionsfähigen Descendenten erlassen wird, und wenn eine gleiche Aufforderung an den Besitzer selbst hinsichtlich der in seiner väterlichen Gewalt stehenden successionsfähigen Descendenz ergeht.

§. 86. Erklärt sich einer der Successionsberechtigten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tage angerechnet, wo ihm die ihn hiezu auffordernde Verfügung insinuirt und zugleich das Resultat der Taxe bekannt gemacht ist, dazu bereit, den Taxwerth für das Gut zu zahlen, so muß ihm dasselbe, sobald er nur wirklich diese Zahlung geleistet hat, überlassen werden, wenn auch die Taxe den Betrag der eingetragenen Schul-

den nicht erreicht, und können der Regel nach weder die Gläubiger, noch überall der Gutsbesitzer die Fortsetzung des Subhastationsverfahrens, welches vielmehr hiedurch beendigt wird, verlangen.

§. 87. Erklären sich mehrere der Successionsberechtigten dazu bereit, so hat derjenige vor den übrigen den Vorzug, welcher früher als die anderen zur Succession in das zu subhastirende Gut berufen war.

§. 88. Nur dann sind die Gläubiger berechtigt, der Uebereignung des Gutes an den die Taxe bietenden Successionsberechtigten zu widersprechen, wenn sie nachzuweisen vermögen, daß das Gut zu der Zeit, wo die Schulden contrahirt worden, in einem besseren Zustande sich befunden habe, als derjenige ist, in welchem es sich zur Zeit der Subhastation befindet.

§. 89. Bleibt es aus diesem Grunde, oder weil kein Successionsberechtigter die Taxe zu erlegen sich erboten hat, bei der Subhastation, so kann doch jeder derselben, und bei Concurrenz mehrerer derjenige von ihnen, der zunächst zur Succession in das Gut berufen war, das ihm noch jetzt zustehende Vorkaufs-Recht dann ausüben, wenn er unter Uebernahme aller sonstigen Bedingungen, zu welchen der Meistbietende sich verstanden hatte, das Meistgebot gleichfalls zu erfüllen oder doch so viel zu zahlen sich bereit erklärt, daß damit die sämmtlichen auf der Substanz haftenden und die Taxe überschreitenden Lehnschulden getilgt werden können, er auch sein Vermögen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im Subhastations-Termine nachweist.

§. 90. Wenn auf diese Art ein Lehngut an einen der Successionsberechtigten übergeht, so bleibt dasselbe Familienlehn, doch können die übrigen Familienglieder nur in sofern Anspruch auf die Succession in dasselbe machen, als sie, wenn der Acquirent oder einer seiner Successoren hier über nichts Anderes disponirt haben, den Allodial-Erben des jedesmal abgehenden Besitzers die für den Ankauf des Gutes gezahlte oder die mindere Summe entrichten, welche der Abgehende bei der Acquisition des Gutes aus dem Nachlasse seines Vorbesitzers zu diesem Nachlasse entrichtet hat.

§. 91. ad §. 311 squ. Für die bloßen Allodialschulden des Lehngutsbesitzers, für welche das Lehngut nicht verpfändet ist, oder für welche auch nur die im Hypothekenbuch eingetragen

gewesenen Agnaten keinen Consens zur Verpfändung des Gutes ertheilt haben, brauchen diese gar nicht einzustehen.

§. 92. Hat ein Agnat zu der Verpfändung des Lehngutes für eine Schuld seinen Consens ertheilt, so verpflichtet er dadurch nicht nur sich, sondern auch seine Abkömmlinge, in sofern dieselben damals entweder noch gar nicht vorhanden oder noch unter seiner väterlichen Gewalt waren, sie mögen in der Folge seine Erben geworden seyn oder nicht.

§. 93. Andere Agnaten, welche zur Zeit der Eintragung der Schuld in das Hypothekenbuch in diesem bereits vermerkt waren und auch, unter gleicher Voraussetzung, die Descendenten der Consentirenden, welche bei Ertheilung des Consenses nicht mehr unter der väterlichen Gewalt des Consentirenden standen, werden, wenn sie nachher auch nicht Erben des Consentirenden geworden sind, durch den Consens nicht verpflichtet.

§. 94. Ob für eine Schuld die Substanz des Lehngutes oder bloß die Früchte desselben verpfändet sind, und ob in der einen oder andern Art der Consens ertheilt ist, das ist nach dem Inhalte der Verpfändungs-Urkunde und der Consense zu entscheiden.

§. 95. Doch streitet die Vermuthung nicht dafür, daß die Verpfändung und der ertheilte Consens auf die Früchte des Lehngutes beschränkt sey, vielmehr muß dieß, wenn es eintreten soll, klar und bestimmt in der Urkunde ausgedrückt seyn.

§. 96. Ist das Lehngut der Substanz nach vom Besitzer für eine Schuld verpfändet und haben einige Agnaten auch zu dieser Art der Verpfändung ihren Consens ertheilt, es ist dies aber nicht von allen denjenigen geschehen, welche zur Zeit der Eintragung des Capitals in das Hypothekenbuch in diesem vermerkt sind, und es werden auch diejenigen von ihnen, deren Consens fehlt, nicht durch den Consens der andern nach den obigen Grundsätzen gebunden, so sind nur die Früchte, welche während der Besitzzeit der Linie des Besitzers, der verpfändet hat, und der Linien der Agnaten, welche consentirt haben, erhoben werden können, das Object des Pfandes.

§. 97. Sterben aber alle Linien derjenigen Agnaten, deren Consens fehlte, aus, so wird dadurch nachträglich auch die Substanz des Gutes in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle für die Schuld verhaftet.

§. 98. Für die gesetzlichen Lehnsschulden dagegen, es mögen dieselben nun unbedingt oder nur in Ermangelung eines zureichenden Allodii aus dem Lehne zu entnehmen seyn, haftet immer die Substanz des Gutes selbst.

§. 99. Bei den gesetzlichen Lehnsschulden, welche nach ergangenen allgemeinen Verordnungen und namentlich auch nach dem

Gesetze vom 21. April 1825 und der

Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829

einem Lehngute auferlegt werden können, behält es sein Bewenden und bestimmt sich das Nähere dieserhalb nach jenen Verordnungen.

§. 100. Sonst gehören zu der erstern Klasse der gesetzlichen Lehnsschulden, nämlich zu denjenigen, welche dem Capitale und den Zinsen nach unbedingt und ohne Rücksicht darauf, ob ein zureichendes Allodium vorhanden ist, oder nicht, aus den Gütern bezahlt werden müssen, diejenigen Schulden, welche

1) zur Deckung der nöthigen Verlöbniß- und Hochzeits-Kosten eines Sohnes,
2) zur Abfindung eines Bruders,
3) zur Ausstattung einer Tochter,
4) zur Ausstattung einer Schwester,
5) zur Ausstattung einer Vaters-Schwester,
6) zur Befriedigung einer Wittwe wegen des von ihr eingebrachten Ehegeldes, ihr verschriebenen dotalitii, Gegenvermächtnisses (augmenti dotis), Wohnungs- und Alimentations-Gelder,
7) zu nützlicher Verbesserung der Güter,
8) zu Abführung eines rückständigen Kaufgeldes, wenn das durch den Kauf-Contract Erworbene zur Vergrößerung des Lehns oder zur Erhaltung desselben in der Familie gedient hat und die Agnaten entweder den Kauf genehmigt haben, oder doch sich den durch denselben erlangten Vortheil aneignen wollen, und
9) zu Bezahlung des Lehns-Canons

haben aufgenommen oder contrahirt werden müssen.

§. 101. Dem Lehnssuccessor bleibt aber vorbehalten, die während der Besitzzeit des Vorbesitzers aufgelaufenen Zinsen und die zur Abführung eines während derselben fällig gewordenen Canons zu übernehmenden und zu bezahlenden Schulden aus dem Allodial-Nachlasse desselben ersetzt zu verlangen.

2*

§. 102. Zu den subsidiarischen, das heißt, zu denjenigen Lehnsschulden, welche nur dann aus den Lehngütern bezahlt zu werden brauchen, wenn kein anderes Vermögen und Allodium zu ihrer Deckung vorhanden ist, wird aber gerechnet, was

1) zu Abführung des Lohnes desjenigen Gesindes, welches zur Bewirthschaftung des Lehns gehalten werden mußte,
2) zu Begräbniß-Kosten, Trauerwagen und Pferden,
3) zur Befriedigung der Wittwe wegen der Paraphernalien,
4) zur Abtragung der Morgengabe,
5) zu Abführung der rückständigen Kontribution gezahlt oder zur Abentrichtung der für alle diese Fälle, oder auch wenn
6) zu Kriegsdiensten, zum Studiren oder zu Reisen Jemand etwas aufnehmen müssen,

der hierfür gemachten Schulden aufgewandt werden muß.

§. 103. Wenn ein Lehngutsbesitzer es für zweckmäßig hält, zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten sich für die gesetzlichen Lehnsschulden noch bei seinen Lebzeiten den Consens der Agnaten zu verschaffen, so ist er befugt, diese letzteren zur Ertheilung desselben unter vollständiger Mittheilung des Sachverhältnisses gerichtlich auffordern zu lassen.

§. 104. Wenn er einen Antrag der Art formirt, so werden die Agnaten von dem Gerichte, unter dem das Lehngut belegen ist, aufgefordert, binnen vier Wochen, vom Tage der Insinuation der Verfügung angerechnet, den Consens zu ertheilen oder in einem, unter dem Praejudiz eines eintretenden Contumazial-Verfahrens zugleich anzuberaumenden Termine die Gründe anzugeben, weshalb sie sich zur Ertheilung des Consenses nicht für verbunden erachten.

§. 105. Ertheilen sie den Consens nicht und erscheinen sie auch in dem Termine nicht, so werden sie in contumaciam für consentirend erachtet.

§. 106. Bringen sie in dem Termine einen Widerspruch an, so wird darüber verfahren und erkannt.

§. 107. Gegen solche Contumazial-Bescheide und Urthel sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig, doch haben sie, wenn es hierauf ankommen kann, keinen Suspensiv-Effect.

§. 108. ad §. 340 und 341. Was von den Kaufgeldern eines im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauften Lehngutes nach Befriedigung der Lehnsgläubiger, welchen die Sub-

stanz verhaftet war, übrig bleibt, tritt von selbst an die Stelle des verkauften Gutes, so daß die Descendenten des Besitzers und seine Agnaten ganz dieselben Rechte an diesem Reste der Kaufgelder haben, welche sie an dem verkauften Gute hatten.

§. 109. Das subhastirende Gericht darf daher dies Residuum nur in sofern auszahlen, als dasselbe damit zugleich als ein Geldlehn angelegt und gehörig sicher gestellt wird.

§. 110. ad §. 361. Kindern, welche außer der Ehe geboren sind, steht in den Altmärkischen Lehnen selbst dann kein Successions-Recht zu, wenn sie auch durch eine nachher von ihren Eltern gültig vollzogene Ehe zur rechten Hand legitimirt sind.

§ 111. ad §. 381 squ. Wo in einzelnen Familien nicht eine besondere Successions-Ordnung auf zu Recht beständige Art eingeführt oder hergebracht ist, wobei es sodann vor Allem sein Bewenden behält, succediren die Descendenten des letzten Besitzers ganz in der Art, wie dies im Allgemeinen Landrecht verordnet ist.

§. 112. Auch finden zur Entscheidung der Frage, ob und in wiefern ein Lehngut an einen Ascendenten zurückfallen kann oder nicht, die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in den §§. 398 und folg. dies. Tit. auch in der Altmark Anwendung.

§. 113. Kommt es dagegen in Ermangelung einer lehnsfähigen Descendenz zu einer Succession von Seitenverwandten, so ordnet sich diese nicht nach der im Allgemeinen Land-Rechte vorgeschriebenen reinen Lineal-Folge, sondern nach der Lineal-Gradual-Folge.

§. 114. Nach dieser succediren also in den Altmärkischen Lehngütern von den Seitenverwandten zunächst die Brüder und Söhne ersten Grades der verstorbenen Brüder des letzten Besitzers gemeinschaftlich und zwar, wenn Brüder und Brudersöhne der Art mit einander concurriren, nach Stämmen, Brüder, die allein succediren, und Brudersöhne, welche allein zur Succession berufen werden, dagegen nach Köpfen und zu gleichen Theilen.

§. 115. Von den übrigen Seitenverwandten schließen diejenigen, welche aus einer nähern Linie abstammen und mit dem verstorbenen Lehngutsbesitzer einen nähern gemeinschaftlichen Stammvater haben, unbedingt diejenigen aus, welche in einer ferneren Linie stehen und deren, ihnen und dem verstorbenen Lehngutsbesitzer gemeinschaftlicher nächster Stammvater von letzterem weiter absteht.

§. 116. Die väterliche Linie schließt also die großväterliche und diese die elterväterliche u. s. w. unbedingt aus.

§. 117. In der nächsten Linie, in welcher successionsfähige Seitenverwandte vorhanden sind, schließen aber wieder diejenigen, welche dem verstorbenen Lehngutsbesitzer dem Grade nach näher stehen, unbedingt diejenigen aus, welche dem Grade nach ferner stehen.

§. 118. Mehrere in derselben Linie dem Grade nach gleich nahe stehende Agnaten theilen das Lehn, allein mit der im §. 114 aufgestellten Ausnahme, nach Köpfen und zu gleichen Theilen, sie mögen unter sich in einer Art verwandt seyn, in welcher sie wollen.

§. 119. Wenn bei dem Tode des letzten Besitzers keine successionsfähige männliche Familienglieder mehr vorhanden sind, mit ihm vielmehr der ganze Mannsstamm ausstirbt, derselbe aber Töchter oder Nachkommen von Töchtern hinterläßt, so erben diese das Lehngut ohne Unterschied des Geschlechts ganz in derselben Art und ganz nach denselben Rechten, wie Söhne und deren lehnsfähige Abkommen, wenn dergleichen existirt hätten, dasselbe überkommen haben würden, also nach Lehnrechten.

§. 120. Töchter und vorverstorbener Töchter Descendenten theilen das Lehn nach Stämmen.

§. 121. Wie in jeder andern Rücksicht, so sind die Töchter und ihre Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts sodann auch in Hinsicht der Frage, ob und in wie weit der Vater über das Lehn letztwillig disponiren konnte, den Söhnen gleich zu beurtheilen.

§. 122. In den Händen dieser Töchter und ihrer Abkömmlinge wird aber das Lehngut mit dem Augenblicke ihrer Succession ein völlig freies Allodialgut und findet sodann darin keine weitere Succession nach Lehnrechten statt.

§. 123. Die Wittwe des letzten Besitzers hat keinen Antheil an den auf das Lehngut geltend zu machenden Erbrechten, wenn Töchter oder Nachkommen von Töchtern existiren, vielmehr wird ihre Erbportion in diesem Falle ohne Rücksicht auf das Lehngut berechnet.

§. 124. Dagegen bleiben ihr die Ansprüche, welche sie an das Lehngut dann würde haben geltend machen können, wenn Söhne zur Succession gekommen wären, unbeschränkt und vorbehalten.

§. 125. Hinterläßt aber der letzte Besitzer auch keine Töchter oder Abkommen von Töchtern, so geht es zunächst, wenn eine solche vorhanden, nach der von ihm über das Lehngut hinterlassenen letztwilligen Disposition. Es steht eine solche ihm für diesen Fall ganz frei, ohne daß namentlich die Wittwe, welcher nur ihre sonstigen Ansprüche an das Gut vorbehalten bleiben, verlangen könnte, daß ihr ein Antheil am Gute nach Erbrechten eingeräumt oder ihre Erbportion mit Rücksicht auf das Gut berechnet werden müsse.

§. 126. Sind aber endlich weder Töchter noch Nachkommen von solchen vom letzten Besitzer vorhanden und hat dieser auch nicht letztwillig über das Gut verfügt, so vererbt dasselbe hinsichtlich der Wittwe, wie überall als Allodium und nach gleichen Rechten, wie der übrige Allodial-Nachlaß.

§. 127. Auch in diesem Falle nimmt aber die Wittwe dasjenige, was zu ihrer Befriedigung hinsichtlich ihrer sonstigen Ansprüche, welche ihr an das Gut als Lehn zustehen würden, nöthig ist, vorweg.

§. 128. ad §. 478 squ. Fällt das Lehn durch Abgang eines Besitzers an mehrere Successionsberechtigte und dieselben wollen nicht in Gemeinschaft des Besitzes bleiben und es sind dieselben auch nicht durch Familienverträge oder etwa durch gültige Dispositionen ihres Vaters gebunden, so steht ihnen ohne Beschränkung frei, das Lehn in Natur zu theilen.

§. 129. Können oder wollen sie das nicht, so bleiben die Bestimmung des Werthes eines zu theilenden Lehngutes, nach welchem die in Capital anzuweisenden Abfindungen der nicht zum Besitz des Gutes gelangenden Lehnsfolger zu berechnen und die Festsetzung darüber, wer das Lehngut selbst erhalten soll, so wie die übrigen die Auseinandersetzung leitenden Grundsätze gleichfalls lediglich ihrer Vereinigung überlassen.

§. 130. Eine Licitation unter den Successionsberechtigten braucht sich keiner von ihnen gefallen zu lassen. Eine ganz unbeschränkte Subhastation des Gutes Behufs der Auseinandersetzung kann aber nur dann erfolgen, wenn die ganze, zur Succession in das Gut überhaupt berechtigte Familie dies durch einen Familienschluß genehmigt hat.

§. 131. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so entscheidet das Loos darüber, wem das Gut selbst anfällt, und wird

sodann der Werth des Gutes, nach welchem die Abfindungen zu berechnen, durch eine aufzunehmende Lehnstaxe bestimmt.

§. 132. Bei Aufnahme dieser Lehnstaxe wird im Ganzen nach den Grundsätzen verfahren, welche in dem, der

Hypotheken- und Concurs-Ordnung vom 4. Februar 1722

sub G. 2, ad §. 61 angehängten und im §. 61 derselben genehmigten

Project einer Taxe der Altmärkischen Güter

aufgestellt sind, es treten jedoch dabei folgende Modificationen ein:

§. 133. 1) Der Werth der Gebäude wird nach den §§. 65 und 66 der

General- und Special-Taxprincipien zur Abschätzung der Güter in der Chur- und Neumark vom 19. August 1777

angesetzt;

§. 134. 2) die Jagd, Jurisdiction und die Patronatrechte werden gar nicht berücksichtigt, von den Holzungen, Gärten und Fischerei kommen aber nur die Mastung und dasjenige zur Anrechnung, was an Holz, Obst und Fischen nach Abzug dessen, was zur Haushaltung nöthig ist, verkauft werden kann;

§. 135. 3) von dem hiernach und nach jener Lehnstaxe ausgemittelten Werthe werden die auf dem Gute haftenden Realverbindlichkeiten und die Schulden abgezogen, welche auf der Substanz des Gutes selbst haften.

§. 136. Die Geldabfindungen dürfen nicht anders ausgezahlt werden, als wenn sie zugleich auf zu Recht beständige Art zu Lehn angelegt oder als Lehnsstamm gehörig sicher gestellt werden. Sie bleiben Lehnvermögen.

§. 137. Hat der Uebernehmer des Gutes die Geldabfindungen aus seinem Allodialvermögen ganz oder theilweis gezahlt, so erhält, so weit dies geschehen, er und seine lehnsfähige Descendenz allein agnatische Rechte überhaupt und namentlich agnatische Successionsrechte in Beziehung auf jene wieder zu Lehn anzulegenden Abfindungen.

§. 138. Bleiben dagegen die Abfindungen im Lehngute stehen oder wird ein Capital zu ihrer Abtragung auf das Gut aufgenommen, so haben alle diejenigen Familienglieder dergleichen agnatische Rechte auf dieselben, denen sie auf das Lehngut selbst zustehen.

§. 139. Bis zur Anlegung der Abfindungen zu Lehn bleiben sie im Gute stehen. Sie werden mit fünf pro Cent verzinset.

§. 140. Sollen die Abfindungen Allodium werden, so ist dazu ein Familienschluß nöthig. In wie weit die Familie dabei zuzuziehen, bestimmt sich mit Rücksicht auf §§. 137 und 138 danach, wem agnatische Rechte auf dieselben zustehen.

§. 141. Im Uebrigen ändert die Theilung in den agnatischen Rechten nichts. Auch die Abgetheilten succediren in die den andern zugefallenen Theile nach den in der Altmark überhaupt zur Anwendung kommenden Grundsätzen.

§. 142. ad §. 506 squ. Wo für die Auseinandersetzung zwischen Lehnsfolgern und Allodial-Erben in einzelnen Familien und bei einzelnen Gütern besondere Regeln und entscheidende Grundsätze auf zu Recht beständige Art eingeführt oder hergebracht sind, da hat es hiebei sein Bewenden.

§. 143. Sonst kommen für die Provinz die nachfolgenden Grundsätze zur Anwendung, und wo sie nicht ausreichen, treten die Vorschriften des Landrechts ein.

§. 144. Alle Feldfrüchte des laufenden Kalenderjahres mit Einschluß des Heues, sie mögen bereits eingeerndtet seyn oder noch auf dem Halme stehen, gehören dann den Landerben, wenn der Lehnslasser den Jacobitag (den 25. Juli) erlebt hat. Ist er früher gestorben, so gehören sie, gleichfalls sämmtlich und ohne Unterschied, dem Lehnsfolger.

§. 145. Die Weinerndte und die Gartenfrüchte gehören den Landerben in soweit, als sie beim Tode des Lehnslassers bereits vom Stocke oder vom Boden getrennt sind, dem Lehnsfolger aber in soweit, als dies dann noch nicht geschehen ist.

§. 146. Holz, welches geschlagen oder durch Windbruch niedergelegt und vorräthig ist, gehört in so weit den Landerben, als es nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen aus den vorhandenen Forsten und Holzungen seit der Zeit des Schlagens oder des Windbruches bis zum Todestage des Lehnslassers hat entnommen werden können. Was über diesen Betrag vorhanden ist, gehört, es mag geschlagen oder durch Windbruch niedergelegt seyn, nicht den Landerben, vielmehr muß der Erlös daraus nach Abzug der Gewinnungskosten zu Lehn angelegt werden.

§. 147. Diese Anlegung zu Lehn kann, sofern hiezu die Quantität nicht zu groß ist, auch dadurch geschehen, daß der Lehnsfolger daraus den Betrag entnimmt, den er im nächsten oder in den nächsten Jahren nach forstwirthschaftlichen Grund-

sätzen in den Holzungen für sich schlagen könnte. Doch muß er dann die Gewinnungskosten aus seinem eigenen Vermögen erstatten, und darf er für die Zeit, für welche er den aus den Holzungen zu entnehmenden Betrag auf diese Art erhält, kein anderes Holz schlagen.

§. 148. Die Fische in den Teichen gehören mit Ausschluß des erforderlichen Besatzes der Teiche den Allodialerben des Lehnslassers, auf Flußfischerei haben dieselben nach dem Tode des Letzteren aber keinen Anspruch.

§. 149. Die vorhandene Mastung gehört dann vollständig den Allodialerben, wenn die Eintreibung der Schweine schon bei Lebzeiten des Lehnslassers begonnen hat und nach richtigen Grundsätzen schon hat beginnen können. Tritt eins von beiden nicht ein, so gehört die Mastung dem Lehnsfolger.

§. 150. Der Fleischzehnt gebührt den Allodialerben, wenn der Lehnslasser den Fälligkeitstermin erlebt hat, sonst dem Lehnsfolger.

§. 151. Feststehende Geld- und Natural-Zinse und Pächte gehören den Landerben, wenn der Lehnslasser den Martinitag (den 11. Novbr.) oder, wo ausnahmsweise ein anderer Fälligkeits-Termin stattfindet, diesen erlebt hat, und dem Lehnsfolger, wenn er früher gestorben ist.

§. 152. Zinsen eines Geldlehns oder Lehnsstammes gehören den Landerben, so weit sie beim Tode des Lehnslassers bereits versessen waren, von dieser Zeit ab gebühren sie dem Lehnsfolger.

§. 153. Ist das Gut verpachtet, so wird das Pachtgeld des vom ersten Januar bis zum ersten Januar zu rechnenden Sterbejahres ganz nach denselben Grundsätzen vertheilt, wie die Früchte selbst, wenn der Lehnslasser das Gut selbst benutzt hätte, zu vertheilen gewesen wären. Zur Ausmittelung des Werthverhältnisses der einzelnen Nutzungen zu einander werden die Anschlagspreise zum Grunde gelegt, welche dem Pachtcontracte selbst zum Grunde liegen.

§. 154. Die Zinsen der auf dem Lehngute haftenden Capitalien und die darauf haftenden Lasten, wie überhaupt die aus den Revenüen zu berichtigenden Abgaben, werden für dasselbe Sterbejahr von dem Lehnsfolger und den Allodialerben in glei-

chem Verhältnisse getragen, wie ihnen im Ganzen die Nutzungen dieses Jahres zu Gute gehen.

§. 155. Jeder von beiden trägt aber allein diejenigen Kosten, welche gerade zur Erlangung der Nutzungen haben aufgewandt werden müssen, welche er bezieht.

§. 156. Doch kommt dabei nichts zur Anrechnung, was aus dem Gute selbst hat entnommen werden können, also namentlich weder der beim Tode des Lehnslassers bereits eingestreut oder eingepflanzt gewesene Saamen, noch der aufgefahrene Mist, noch die durch Dienste beschaffte Arbeit.

§. 157. Hat dagegen die Arbeit durch eignes Gespann und durch eignes Gesinde oder durch gedungenes Gespann oder Handarbeiter beschafft werden müssen, oder haben den dienenden Gutsunterthanen Pröwen gereicht werden müssen, die nicht unmittelbar aus dem Gute zu entnehmen waren, oder hat endlich eine andere Verwendung der Art zur Bestellung oder Erndte gemacht werden müssen, so werden alle diese Aufwände dem, der sie gemacht hat, von demjenigen ganz, oder respective antheilig, allenfalls nach sachverständigem Ermessen, erstattet, welchem die Erndte zu Gute geht.

§. 158. ad §. 511 squ. Wenn Söhne oder überhaupt Descendenten des letzten Lehnsbesitzers zur Succession kommen, so bleibt alles, was an gewöhnlichen Ackerpferden und Zugochsen, ferner an Flügen, Eggen, Mist- und Kornwagen und dergleichen zum Ackerbau nöthigen Geräthen vorhanden ist, und eben so, was sich an Holzwagen, Holzketten und Aexten auf dem Gute vorfindet, unbedingt beim Lehn, so daß es nicht in die Theilung mit den Allodial-Erben gebracht zu werden braucht, jedoch hinsichtlich der Pferde und Ochsen mit der Beschränkung, daß, wenn außer dem ordinairen Gespann noch mehrere Stücke vorhanden sind, welche dem Gespannvieh nur zur Hülfe gehalten worden, diese den im Lehn succedirenden Descendenten nicht ausgeantwortet zu werden brauchen.

§. 159. In Ansehung der agnatischen Lehnsfolger gilt dagegen überhaupt, so wie in Ansehung der Descendenten, mit Ausschluß der im vorigen Paragraphen verzeichneten Stücke, im Uebrigen die Vermuthung, daß alle beweglichen Inventarienstücke zum Allodio gehören.

§. 160. Doch kann in jeder im Allgemeinen zulässigen Art der Beweis geführt werden, daß ein Theil dieses Inventarii und

welcher oder daß das ganze Inventarium für die Familie oder eine bestimmte Linie derselben in Beziehung auf ein Gut mit zum Lehn geschlagen ist und deshalb als solches dem Lehnsfolger mit dem Gute ausgeantwortet werden muß.

§. 161. Namentlich hat aber jeder Lehnsfolger ohne Ausnahme den Anspruch, daß ihm das Gut mit derjenigen Saat ausgeantwortet werde, welche der Vorbesitzer, ausgesäet und eingepflanzt oder nicht ausgesäet und eingepflanzt, mit dem Gute erhalten hat, oder, weil sie ein Vorbesitzer mit erhalten, doch in Anspruch hätte nehmen sollen.

§. 162. ad §. 527 squ. Bei den Altmärkischen Lehngütern müssen die Seitenverwandten, welche zur Succession kommen, alle Meliorationen nach den Grundsätzen des §. 553, Tit. 18 und den §§. 204 folg. Tit. 7, Thl. I. des Allgem. Land-Rechts den Allodial-Erben vergüten. Bei der Prüfung, ob etwas eine Melioration sey, wird der Zustand zum Grunde gelegt, in welchem das Gut auf die Linie gekommen ist, mit welcher es von derjenigen des jetzt succedirenden Agnaten abgeschieden ist.

§. 163. Kommen Descendenten des letzten Lehnsbesitzers zur Succession, so wird die Hälfte solcher Meliorationen zum Allodio gerechnet und bleibt die andere Hälfte ohne Vergütung beim Lehn, es sey denn, daß der Lehnslasser festgesetzt hätte, daß alle Meliorationen zum Allodio gehören sollten, was ihm freisteht. Es wird in diesem Falle zur Prüfung, ob etwas eine Melioration sey, derjenige Zustand zum Grunde gelegt, in welchem die jetzt besitzende Linie an die nächste abliefern muß, oder, falls keine weitere Linie existirt, in welchem der abgegangene Lehnsbesitzer dasselbe überkommen hat.

§. 164. Doch werden überall in der Altmark alle diejenigen, auch mit Kosten verbunden gewesenen Einrichtungen im Lehn in dieser Hinsicht nie zu den Meliorationen gerechnet, welche in der Gegend, in welcher das Gut liegt, von jedem guten Wirthe in der Regel zur Besserung der Güter vorgenommen zu werden pflegen, oder welche, den besondern Verhältnissen des einzelnen Gutes nach, in diesem, der Regel nach, von jedem guten Wirthe zur Verbesserung desselben vorgenommen seyn würden.

§. 165. Die von dem verstorbenen Lehngutsbesitzer zur Churmärkischen Feuersocietät gezahlten Beiträge können niemals und selbst dann nicht als Meliorationskosten erstattet verlangt werden,

wenn auch die Gutsgebäude abgebrannt sind und wieder haben aufgebaut werden müssen oder noch wieder aufzubauen sind. Dessenungeachtet gehören die aus jener Societät für einen solchen, auf einem Lehngute eingetretenen, Brandschaden gezahlten Indemnisations-Gelder unbedingt zum Lehn.

§. 166. Wenn ein Lehngutsbesitzer zu Gunsten seiner Agnaten verfügen will, daß die von ihm vorgenommenen Meliorationen ganz oder theilweis den Lehnsfolgern ohne Vergütung belassen werden sollen, oder wenn ein solcher Lehngutsbesitzer, dem Descendenten im Lehn succediren, zu Gunsten dieser eine gleiche Disposition hinsichtlich der Hälfte der Meliorationen treffen will, die der Regel nach zum Allodio gehört haben würden, so ist die Gültigkeit solcher Verfügungen der Sache nach nur davon abhängig, daß er damit keine Notherben im Pflichttheile verletzt.

§. 167. Nach ganz gleichen Grundsätzen (§. 162 bis 166) ist, wenn ein gewesenes Lehngut reluirt wird, das Reluitionsquantum zu beurtheilen, welches als solches zu den Meliorationen gerechnet wird.

§. 168. ad §. 554 squ. Jede Verschlechterung des Zustandes eines Lehngutes in Vergleich zu demjenigen Zustande, in welchem dasselbe auf einen Besitzer oder auf eine Linie in der Familie gediehen ist, muß nach Abgang des Besitzers oder der Linie von den Allodial-Erben des letzten Besitzers dem Lehnsfolger dann vergütet werden, wenn dieselbe in vertretbaren Handlungen oder Unterlassungen des letzten Besitzers oder respective eines Besitzers aus der abgehenden Linie ihren Grund hat und der antretende Besitzer nicht etwa darin consentirt hat oder an den von einem andern Familiengliede ertheilten Consens gebunden ist oder sich endlich nicht auf andere Art, wie z. B. durch Vindication eines veräußerten Pertinenzstücks, den Ersatz des Schadens verschafft hat.

§. 169. Ein über Deteriorationen und Meliorationen abgeschlossener Vergleich bindet nur dann die ganze zum Lehn berechtigte Familie, wenn alle im Hypothekenbuche vermerkte Agnaten, so weit dieselben bei dem Gegenstande desselben interessirt sind, ihm ausdrücklich beigetreten sind.

§. 170. ad §. 656. Welche Successionsrechte den Töchtern des letzten Besitzers, in sofern mit ihm der Mannsstamm der Familie ausstirbt, in den Altmärkischen allodificirten Lehnen zu-

stehen, davon ist oben in dem §. 119 und folg. die Rede gewesen.

Abfindung der Wittwe.

§. 171. Wo nicht besondere Verfassungen, welche in einzelnen Familien oder bei einzelnen Gütern auf zu Recht beständige Art eingeführt sind, etwas Anderes festsetzen, hat die Wittwe eines Altmärkischen Lehngutsbesitzers nur unter der Voraussetzung einen Anspruch auf eine aus dem Lehn ihr zu reichende Abfindung und Versorgung, daß ihr entweder eine solche in gültigen Ehepacten, Eheverträgen oder Eheberedungen zugesichert, oder daß der von ihr eingebrachte Brautschatz (dos) in das Lehn verwandt ist.

§. 172. Zu gültigen Ehepacten, Eheverträgen und Eheberedungen wird außer dem, was dazu nach allgemeinen Grundsätzen erforderlich ist, in dieser Hinsicht namentlich auch das erfordert, daß außer den etwa vorhandenen Brüdern des Ehemannes auch diejenigen von den im Hypothekenbuche eingetragenen Agnaten ihren ausdrücklichen Consens zu denselben gegeben haben, welche nächst den Brüdern zur Zeit der Errichtung der Ehestiftung und bis zu ihrer Eintragung in das Hypothekenbuch die nächsten Agnaten und unter sich gleich nahe zur Succession in das Lehn berechtigt waren.

§. 173. Ist ein Ehevertrag mit einem solchen Consense versehen, so daß zu der Zeit, wo er in das Hypothekenbuch eingetragen wird, außer den Brüdern des Lehngutsbesitzers und außer den Agnaten, welche den Consens ertheilt haben, keine näheren eingetragen stehen, so sind sämmtliche Familienglieder an den Vertrag gebunden und es entscheidet sich lediglich nach ihm, wie die Wittwe aus dem Lehne abgefunden werden soll.

§. 174. Sind dergleichen Ehepacten überall nicht vorhanden, oder sind sie, obgleich Agnaten vorhanden und eingetragen sind, mit den ebenerwähnten ausreichenden Consensen nicht versehen, so hat die Wittwe nur unter der Voraussetzung, daß von ihr ein Brautschatz dem Ehemanne eingebracht und daß dieser in das Lehn verwandt ist, und unter der fernern Voraussetzung, daß sie nicht die Allodial-Erbschaft ihres verstorbenen Mannes antritt, die unter der Bezeichnung augmentum dotis, Verbesserung oder

Gegenvermächtniß, bekannte Abfindung aus dem Lehn zu fordern. *)

§. 175. Den Beweis der Illation einer dos kann sie gegen ihre eigenen Kinder, sofern diese im Lehn succediren, durch ihres verstorbenen Ehemannes eigenhändige Quittungen vollständig führen; gegen andere Lehnsfolger genügen solche Quittungen aber zu einem solchen Beweise nicht, vielmehr muß derselbe, im Uebrigen nach den allgemeinen für die Beweis-Theorie gegebenen Grundsätzen, auf andere Art geführt werden, und bleibt es, wenn er zwar theilweis, aber nicht vollständig geführt wird, dem Richter überlassen, dem einen oder andern Theile einen nothwendigen Eid aufzuerlegen.

§. 176. Wird die Illation eines Brautschatzes auf diese Art bewiesen, so wird vermuthet, daß derselbe in das Lehn verwandt sey, doch bleibt den Lehnsfolgern der Gegenbeweis vorbehalten.

§. 177. Ist der Brautschatz, die dos, in das Lehn verwandt, so kann die Wittwe denselben aus dem Lehn zurückverlangen.

§. 178. Wo die dos aus dem Lehn erstattet verlangt werden kann, hat die Frau, wenn sie ihren Mann überlebt und seinen Allodial-Nachlaß ausschlägt, das Recht, daß ihr das Gegenvermächtniß oder die Verbesserung aus den Gütern gereicht werde, in welche der Brautschatz verwandt ist.

§. 179. Diese Verbesserung oder dieses augmentum dotis besteht sodann immer in der Hälfte desjenigen Betrages, mit welchem die dos in das Lehn verwandt ist.

§. 180. Diese Hälfte erhält sie in einem Capitale, welches ihr eigenthümlich verbleibt und auf ihre Erben übergeht.

§. 181. Stirbt die Frau vor dem Manne, so wird die Verbesserung oder das augmentum dotis nicht gezahlt.

§. 182. Vielmehr hat in diesem Falle der überlebende Mann, sofern keine Ehestiftung errichtet oder in derselben über den Rückfall der dos nichts Anderes bestimmt ist, wenn er die Frau nicht

---

*) Die Richtigkeit der zweiten der obigen Voraussetzungen kann möglicherweise nach dem jetzt bestehenden Rechte in Zweifel gezogen werden. Sie ist einer andern substituirt, welche jetzt der Regel nach nicht mehr Anwendung erleiden kann, und wird über die Gründe, aus denen dies geschehen, auf die Motive verwiesen.

beerbt, nur die Pflicht, die Hälfte der dos aus dem Lehn zurückzugeben, während die andere Hälfte in diesem verbleibt.

§. 183. Ist die Illation zwar erwiesen, es ist aber zweifelhaft geblieben, ob das Inferirte dos gewesen oder nicht, so wird angenommen, daß zwei Dritttheile des ganzen Eingebrachten Brautschatz oder dos, und daß das dritte Dritttheil Paraphernalien gewesen seyen. In diesem Falle werden also der Wittwe zwei Dritttheile als Brautschatz aus dem Lehn, so weit nicht der Beweis geführt wird, daß sie nicht in dasselbe verwandt sind, zurückgezahlt und auf die Hälfte davon das augmentum dotis berechnet, wenn ein solches angewiesen werden muß.

§. 184. Eine Wittwe, welche ihres verstorbenen Ehemannes Allodial-Erbschaft antritt, geht dadurch ihres Anrechts auf Verbesserung und augmentum dotis verlustig, und ist es gleichgültig, ob sie ihn nach dem jetzt geltenden Erbrechte beerbt oder ob sie nach Zulassung des §. 9 des Patentes vom 9. Septbr. 1814 die Beerbung nach einem früher geltend gewesenen Erbrechte wählt.

§. 185. Alimente kann die Wittwe überhaupt und neben dem augmento dotis nur an den Orten und in den Familien fordern, wo dies auf eine zu Recht beständige Art eingeführt oder hergebracht ist. Ist ein solcher Gebrauch oder eine besondere Verfassung in der Familie nachgewiesen und nur über den Betrag Streit, so muß der Richter diesen letztern zwar mit Rücksicht auf die Verhältnisse und den Stand des verstorbenen Ehemannes, so wie mit Rücksicht auf die Kräfte des Lehns angemessen festsetzen, dabei aber auch darauf besonders Rücksicht nehmen, daß die Verbesserung der Wittwe eigenthümlich verbleibt.

§. 186. Was an Paraphernalien, Schmuck oder Schmuckgeldern eingebracht ist, das muß im Mangel eines zureichenden Allodii als subsidiaire Lehnsschuld in so weit aus dem Lehne erstattet werden, als nach gleichen Principien, wie der Beweis der Illation des Brautschatzes geschehen kann, hier nachgewiesen wird, daß der Mann dieses Eingebrachte in seine Administration genommen hat.

§. 187. Doch bleibt auch hier den Lehnsfolgern der Nachweis vorbehalten, daß dieses Eingebrachte nicht in das Lehn verwandt sey. Führen sie ihn, so ist das Lehn gar nicht für dasselbe verhaftet.

§. 188. Uebrigens steht der Wittwe nach dem Tode ihres Mannes zwar kein Retentions-Recht am Lehne zu, wohl aber hat sie zur Sicherung ihrer Ansprüche die im §. 601, Tit. 18, Thl. I. des Allgemeinen Land-Rechts angegebenen Befugnisse.

§. 189. Alle bisher aufgeführten Gerechtsame stehen übrigens nur denjenigen Wittwen zu, welche in einer kirchlich und bürgerlich vollständig gültigen Ehe zur rechten Hand mit dem Lehnslasser gelebt haben.

Abfindungen der Töchter.

§. 190. Wenn ein verstorbener Lehnsbesitzer Töchter hinterläßt, so ist zur Festsetzung ihrer aus dem Lehne ihnen zu gewährenden Ausstattung dann, wenn Descendenten des letzten Lehnsbesitzers im Lehne zur Succession kommen, zunächst dasjenige zu befolgen, was der Verstorbene letztwillig hierüber disponirt hat.

§. 191. Eine solche letztwillige Disposition ist der Form nach an weiter keine Bedingungen geknüpft, als an diejenigen, von welchen die Gültigkeit väterlicher letztwilliger Verordnungen überhaupt abhängig ist; der Sache nach darf aber darin weder der höchste zuläßige Satz überschritten werden, noch der niedrigste Satz unerreicht bleiben.

§. 192. Als höchster Satz, welchen die Ausstattung der Töchter erreichen darf, ist diejenige anzusehen, welche ihnen im Mangel letztwilliger Disposition zusteht.

§. 193. Als niedrigster Satz gilt aber der, welcher als der Pflichttheil in Beziehung auf die Lehnsabfindung angesehen wird.

§. 194. Dieser Pflichttheil wird nach gewöhnlichen Grundsätzen berechnet, es werden aber dieser Berechnung lediglich die gesetzlichen Abfindungen an Brautschatz und Aussteuer aus dem Lehne mit Ausschluß des Allodii zum Grunde gelegt, auch erfolgt eine Zahlung oder Ergänzung desselben aus dem Lehne nur dann, wenn die Tochter nicht schon aus dem Allodio so viel erhält, als der nach jenen Grundsätzen berechnete Pflichttheil beträgt.

§. 195. Ist keine letztwillige Disposition des Vaters vorhanden, so erhält jede Tochter als Abfindung aus dem Lehne den vierten Theil desjenigen Betrages, welcher bei dieser Concurrenz mit den Schwestern jedem Sohne aus dem Lehne zufällt.

§. 196. Wären daher 40,000 Rthlr. unter einem Bruder und drei Schwestern zu theilen, so erhält jede Schwester ein Siebentheil der ganzen Summe, und daher der Bruder

22,857 Rthlr. 4 Sgr. $3\frac{3}{7}$ Pf.

und jede Schwester 5,714 Rthlr.
8 Sgr. $6\frac{5}{7}$ Pf.
alle drei Schwestern also . . . 17,142 „ 25 „ $8\frac{4}{7}$ „
Summa 40,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.

§. 197. Sollte aber die Zahl der Töchter so groß seyn, daß sie nach dieser Berechnung im Ganzen mehr als die Hälfte des ganzen Betrages des Lehnes erhielten, so wird ihr Antheil in so weit heruntergesetzt, daß sämmtliche Töchter, welche mit Söhnen concurriren, zusammen nur jene Hälfte bekommen.

§. 198. Sollen demnach 10,000 Rthlr. unter zwei Brüdern und neun Schwestern vertheilt werden, so erhält jeder Bruder 2500 Rthlr., beide zusammen also . . . . . . 5000 Rthlr.
jede der neun Schwestern aber nur 555 Rthlr. 16 Sgr.
8 Pf., alle neun also auch . . . . 5000 „
Summa 10,000 Rthlr.

§. 199. Besteht das Lehnsvermögen in Gütern, so wird der zur Berechnung der Abfindung zum Grunde zu legende Werth derselben im Uebrigen ganz nach denselben Grundsätzen durch eine Lehnstaxe festgestellt, welche oben in den §§. 132 bis 135. angegeben sind, nur tritt hier die Modification hinzu, daß bei einer zur Berechnung der Abfindungen der Töchter aufzunehmenden Taxe die Gebäude gar nicht in Anrechnung gebracht werden.

§. 200. Sind Schulden vorhanden, welche zwar nicht aus der Substanz des Lehnes zu bezahlen sind, von den Söhnen aber aus den Revenüen des Gutes berichtigt werden müssen, so wird zwar die Abfindung der Töchter lediglich nach der schuldenfreien Substanz berechnet, diese stehen aber mit ihren Ansprüchen auf Capital und auf Zinsen jenen aus den Revenüen zu berichtigenden Forderungen nach.

§. 201. Außer der bisher erwähnten Abfindung, welche als Brautschatz der Töchter gilt, muß diesen aber in allen Fällen noch der funfzehnte Theil derselben zur Ausrichtung der Hochzeit und zur Anschaffung von Schmuck, Kisten- und Kasten-Geräthe aus dem Lehne gereicht werden.

§. 202. Beide Arten der Lehnsabfindungen bleiben aber, wenn sie nicht nach einer getroffenen Vereinigung ohne Belastung des Lehnes anderweit sicher gestellt werden, bei den Söhnen und im Lehne bis zur Verheirathung der Töchter gegen eine Verzinsung zu 5 Prozent stehen. Die Töchter haben daneben keine Alimentation, wohl aber gleichfalls bis zu ihrer Verheirathung freie Wohnung von ihren Brüdern zu fordern.

§. 203. Stirbt die Tochter, ohne sich verheirathet zu haben, so fallen beide Arten der Abfindungen, jedoch nur, wenn bei ihrem Tode ihre Brüder und die von diesen abstammenden Linien noch im Besitze des Lehnes sind, in dieses zurück.

§. 204. Sollte indessen das Allodium, welches eine solche unverheirathet gebliebene Tochter vom Vater ererbt hat, so gering seyn, daß damit der nach dem §. 194. berechnete Pflichttheil im Lehnsvermögen nicht erreicht würde, so bleibt ihr vorbehalten, bis zu dem Betrage dieses Pflichttheils, auf welchen auch hier dasjenige angerechnet wird, was sie aus dem Allodio erhalten hat, über die Lehnsabfindungen zu disponiren.

§. 205. Hat sie dies nicht gethan, so fällt auch dieser zur Legitima zu rechnende Theil der Abfindungen zu Gunsten der Brüder und ihrer Linien in das Lehn zurück.

§. 206. Wenn ein Vater keine Disposition hinterläßt, bei seinem Leben aber einer der Töchter ein Mehreres, als derselben nach diesem Provinzialrechte gebührt, wirklich mitgegeben hat, so sollen doch die übrigen Töchter nicht mehr, als ihnen nach dem Vorhergegangenen zusteht, aus dem Lehne zu fordern haben.

§. 207. Die Gleichstellung mit der bereits ausgestatteten Schwester kann vielmehr nur aus dem Allodio erfolgen, reicht dies aber hiezu nicht hin, so müssen sie sich mit demjenigen begnügen, was ihnen zur Ergänzung einer gleichen Ausstattung aus demselben gewährt werden kann.

§. 208. Die Höhe der Abfindungen, welche die Töchter zu fordern haben, richtet sich lediglich nach demjenigen Lehnsbesitze, welchen der Vater bei seinem Ableben hinterläßt. Aus diesem fordern auch die Töchter, wenn ihnen keine gültige letztwillige Disposition des Vaters entgegensteht, die Abfindungen unbedingt, so fern oder so weit sie dieselben nicht schon aus dem Lehne selbst erhalten haben.

§. 209. Eine aus dem Allodio ihnen gewährte Ausstattung darf ihnen der Lehnsfolger, wenn ihm keine gültige Disposition des Vaters zur Seite steht, hierbei nicht anrechnen und eine aus dem Lehne verabreichte Ausstattung, welche den gesetzlichen Betrag nicht erreicht, muß er unter gleicher Voraussetzung aus dem Lehne vervollständigen.

§. 210. Nur aus den vom Vater selbst hinterlassenen Lehngütern und aus keinen andern haben die Töchter eine Abfindung zu fordern, es mögen nun Söhne oder Agnaten succediren.

§. 211. Wenn ein Sohn vor dem Vater verstorben ist und Töchter hinterlassen hat, so gebührt diesen keine Ausstattung und Abfindung aus den großväterlichen Lehngütern.

§. 212. Dagegen treten, wenn die Tochter eines Lehngutsbesitzers verheirathet gewesen, aber vor ihrem Vater verstorben ist, ihre Erben, sie mögen ihre Descendenten seyn oder nicht, in Beziehung auf das Lehnvermögen ihres Vaters ganz an ihre Stelle.

§. 213. Fällt das Lehn vom Lehnslasser auf Söhne vorverstorbener Söhne oder auf weitere Descendenten, so treten diese an die Stelle ihrer Väter, die, wenn sie noch am Leben gewesen wären, dem Lehnslasser im Lehne gefolgt wären. Sie müssen deshalb die Töchter des Lehnslassers und die Erben verheirathet gewesener Töchter abfinden, wie die Söhne dies zu thun schuldig gewesen wären.

§. 214. Wenn dem Lehnslasser Seitenverwandte oder Anwärter im Lehne succediren, so erhalten die etwa vorhandenen Töchter desselben, oder, falls Töchter von ihm verheirathet gewesen und bereits verstorben sind, ihre Erben, ohne Rücksicht auf die Zahl der succedirenden Agnaten, wenn vier oder weniger Töchter abzufinden sind, den dritten Theil, wenn aber fünf oder mehr Töchter abgefunden werden müssen, die Hälfte des Lehnswerthes, es wäre denn, daß sie durch Dispositionen des ersten Erwerbers des Lehnes oder durch Familienpacten besser gestellt wären.

§. 215. Besteht das Lehnsvermögen in Gütern, so werden dieselben zu diesem Behufe nach denselben Grundsätzen abgeschätzt, wie dies oben für den Fall erwähnt ist, wo Töchter mit Söhnen concurriren.

§. 216. Neben der im §. 214. angegebenen Abfindung muß den Töchtern und den Erben der verheirathet gewesenen Töchter

aber in allen Fällen noch der funfzehnte Theil derselben zur Ausrichtung der Hochzeit und zur Anschaffung von Schmuck, Kisten- und Kasten-Geräthe aus dem Lehne gereicht werden.

§. 217. Beide Arten der Abfindung müssen beim Antritt des Lehnes von den succedirenden Seitenverwandten oder Anwärtern baar ausgezahlt werden und fallen nicht in das Lehn zurück.

§. 218. Endlich müssen aber die succedirenden Seitenverwandten oder Anwärter den Töchtern selbst bis zu ihrer Verheirathung Wohnungsgelder zahlen, welche zu 1 Prozent nach der ersten im §. 214. bezeichneten Abfindung berechnet werden, nie aber über 20 bis 25 Rthlr. jährlich betragen können.

§. 219. Sollte der in der gedachten Art berechnete Betrag der Wohnungsgelder nicht 10 Rthlr. erreichen, so sind die erwähnten Successoren schuldig, die Wohnung in natura zu geben, es wäre denn, daß sie sich über ein Anderes mit den Töchtern, die jedenfalls nicht über den im vorigen Paragraphen festgesetzten Betrag fordern können, verglichen.

§. 220. Eine Ausstattung, welche der Lehnslasser seinen Töchtern aus dem Allodio verabreicht hat, ohne deshalb das Lehn zu verschulden, dürfen die succedirenden Agnaten und Anwärter nicht zur Anrechnung bringen, die Abfindungen müssen vollständig aus den vom Vater hinterlassenen Lehngütern gegeben werden, so weit dies nicht schon geschehen ist.

§. 221. Wenn von der Tochter eines adeligen Lehngutsbesitzers die Rede ist, so verliert sie unter allen Umständen dann zwei Drittheile der ihr gesetzlich zukommenden Abfindungen, wenn sie sich an eine Person aus dem Bauern- oder niedrigsten Bürgerstande verheirathet hat. Sie erhält dann nur ein Drittel der gesetzlichen Abfindungen.

§. 222. Ist die Tochter eines Lehngutsbesitzers außer der Ehe geschwängert, so erhält sie, falls dies nicht unter Umständen geschehen ist, durch welche sie ganz vollständig entschuldigt wird, bei ihrer Verheirathung nur ein Viertheil der ihr sonst zustehenden Abfindungen, oder, falls sie sich nicht verheirathet, nothdürftige Alimente aus dem Lehne, wenn in diesem letzteren Falle nicht das auf sie fallende väterliche Allodial-Vermögen zu ihrem Unterhalte hinreicht.

§. 223. Die Tochter eines Lehngutsbesitzers, welche sich so weit vergißt, daß sie in öffentlicher und kundbarer Schande

lebt, oder die sich an eine Person verheirathet, welche nach gemeiner Meinung aller Ehre verlustig gegangen ist, erhält überall nichts aus dem Lehne.

§. 224. Uebrigens steht den Töchtern nach dem Tode ihres Vaters zwar kein Retentionsrecht am Lehne zu, wohl aber haben sie zur Sicherung ihrer Ansprüche die im §. 601. Tit. 18. Th. I. des Allgem. Landrechts angegebenen Befugnisse.

§. 225. Ueberall ist auch im Bisherigen nur von solchen Töchtern die Rede, welche aus einer Ehe entsprossen sind, aus welcher die Söhne, wenn dergleichen vorhanden sind, im Lehne succediren können, oder würden succediren können, wenn dergleichen aus jener Ehe geboren wären.

II. Freisassen-Güter.

§. 226. Ob bei den eigentlichen Freisassen-Gütern in der besitzenden Familie noch ein agnatisches Successionsrecht stattfindet, und welcher Art dies ist, dafür gelten dieselben Regeln, welche bei den vormaligen landesherrlichen Ritterlehnen zur Anwendung kommen, sofern nämlich die Güter noch in der Hand derjenigen Familie sind, welche zuletzt damit beliehen gewesen ist.

§. 227. Die Wittwen und Töchter der abgehenden Besitzer haben aber nicht die Rechte, welche den Wittwen und Töchtern der Ritterlehngutsbesitzer beiwohnen.

III. Privatlehne mit Ausnahme der Bauerlehne.

§. 228. Ob bei Privatlehnen, welche keine Bauerlehne sind, annoch lehnsherrliche Rechte stattfinden, und was da, wo sie aufgehoben sind, an ihre Stelle getreten ist, und ob, wenn dieselben aufgehoben sind, die etwa früherhin geltend gewesenen agnatischen Rechte wieder hergestellt sind, und in welcher Art dies geschehen, das entscheidet sich nach dem, für die vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen ertheilten

Gesetze vom 21. April 1821,

namentlich dessen §§. 59 und 68 folg., ferner der

Verordnung vom 11. März 1818, der Declaration vom 1. Juli 1820 und der Verordnung vom 9. Juni 1827.

§. 229. Soweit diese Verordnungen nicht ausreichen und auch die für das einzelne Lehn vorhandenen Lehnscontracte und

Lehnbriefe nicht entscheiden, kommt es zunächst auf die Observanzen des betreffenden Privatlehnhofes an. Ein besonderes Recht für Privatlehne, die nicht Bauerlehne sind, existirt in der Provinz nicht.

IV. Privat-Bauerlehne.

§. 230. Welchen Einfluß die neuere Gesetzgebung auf sämmtliche Privat-Bauerlehne der Provinz, und namentlich auch auf die Privatschulzenlehne gehabt hat, ist aus dem, für die vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheile gegebenen

Gesetze vom 21. April 1825,

und namentlich dessen §. 78. und dem darin in Bezug genommenen zweiten Titel jenes Gesetzes zu entnehmen.

§. 231. Soweit es danach auf die frühere Verfassung solcher Lehne ankommt, ist diese zunächst aus den geschlossenen Lehnsverträgen und ertheilten Lehnbriefen, eventualiter aber aus den Observanzen der Privat-Lehnhöfe zu entnehmen. Sonst gelten, immer mit dem Vorbehalte, daß die Beurtheilung, in wieweit dies für den einzelnen Fall etwa geändert ist, nach dem Gesetze vom 21. April 1825 erfolgen muß, für die Provinz folgende Sätze:

§. 232. Alle Bauerlehne sind da, wo ein Lehnseid früher geleistet ist, als wirkliche Lehne, wenn gleich als uneigentliche, anzusehen.

§. 233. Es succediren, wenn nicht ausnahmsweise der Lehnsherr bei Vererbungen des Lehnes abgefundene oder nicht abgefundene Seitenverwandte des neuen Besitzers mit ausdrücklichen und ganz unzweideutigen Worten in die gesammte Hand aufgenommen hat, nur Descendenten des abgegangenen Besitzers und nie Seitenverwandte desselben.

§. 234. Hinterläßt ein Vasall keine lehnssuccessionsfähige Descendenz, so fällt das Lehn durch Apertur und Consolidation dem Lehnsherrn heim.

§. 235. Hierin wird dadurch allein, daß das Lehn jedem neuen Besitzer, also auch den frühern Besitzern für sich und ihre Lehnserben verliehen ist, nichts geändert.

§. 236. Hinterläßt ein abgehender Lehnsbesitzer mehrere lehnssuccessionsfähige Descendenten, so erhält nur einer von ihnen

das Lehn, welches, so lange der Lehnsnexus besteht, nie getheilt werden darf.

§. 237. Welcher von mehreren Söhnen das Lehn erhält, ob namentlich etwa der jüngste oder der älteste Sohn, bestimmt sich nach der Observanz des Lehnhofes, und eventualiter nach dem Uebereinkommen der Descendenten unter sich, da der Lehnsherr die Wahl, die ihm etwa früher zugestanden, nach §. 7. des Gesetzes vom 21. April 1825 verloren hat.

§. 238. Ob die Brüder des Succedirenden eine Abfindung und die Schwestern desselben eine Aussteuer oder Abfindung aus dem Lehne erhalten, das entscheidet sich in Ermangelung besonderer Verträge nach dem bisherigen, beim einzelnen Lehne oder im betreffenden Lehnhofe sich vorfindenden Herkommen. Eventualiter ist die Präsumtion für beides.

§. 239. Wo solche Abfindungen gezahlt werden, da kommt das Lehn hinsichtlich der Brüder im Zweifelsfalle nur mit dem Werthe in Anrechnung, der sich nach der im §. 132 u. folg. dieses Provinzialrechts bezeichneten Lehnstaxe ergiebt.

§. 240. Die Aussteuer und Abfindung der Töchter wird aber nur nach billigem Ermessen, mit Berücksichtigung des vorhandenen Allodii und so festgestellt, daß der Lehnfolger beim Gute bestehen kann.

§. 241. Alle Abfindungen muß der Uebernehmer des Lehngutes aber aus dem Allodio oder den Lehnsrevenüen zahlen. Es werden ihm deshalb billige Fristen gesetzt. Die Substanz des Lehnes darf deshalb nicht verringert und nicht angegriffen, auch überall ohne Bewilligung des Lehnsherrn nicht verschuldet und verringert werden.

§. 242. Die Abfindungen werden freies Eigenthum derer, denen sie gezahlt werden.

§. 243. Alle Bauerlehne sind im Zweifelsfalle für Mannlehne zu erachten.

§. 244. Das Lehn muß vom Lehnsfolger binnen Jahr und Tag gemuthet werden. Wird das versäumt, so tritt als Strafe eine dem Lehnsherrn zufallende Geldbuße ein, welche, wo die Observanz des Lehnshofes nichts Anderes bestimmt, dem Betrage der Lehnwaare gleich kommt.

§. 245. Eingezogen kann das Lehn wegen einer solchen Versäumniß nicht werden.

§. 246. Will der Lehnsherr das ihm heimgefallene Lehn anderweit zu Lehn geben, so hängt die Bestimmung der ihm von dem neuen Lehnsmanne zu zahlenden Summe lediglich von dem zwischen beiden zu treffenden Abkommen ab.

§. 247. Sollte der Lehnsherr rechtlich verurtheilt werden, ein heimgefallenes Lehn einer bestimmten Person wieder zu Lehn zu geben, oder wäre er dazu nach Verträgen verbunden, die einen dafür zu zahlenden Preis nicht ausschließen, seine Höhe aber nicht festsetzen, so ist er in Ermangelung von Spezial-Observanzen und Rechten befugt, von dem neuen Erwerber die Hälfte des wahren und reinen Werthes, den das Lehn als Allodium haben würde, zu verlangen.

§. 248. Ob ein Lehnsherr schuldig ist, ein Lehn, welches als Pertinenz mit einem allodialen Hof verbunden war, und welches früher von demselben nicht getrennt werden durfte, noch jetzt auch dann beim Hofe zu belassen, wenn der letzte Besitzer ohne lehnsfähige Descendenz verstorben und das Lehn also heimgefallen ist, das ist nach dem Gesetze vom 21. April 1825 zu entscheiden.

§. 249. Die Besitzer der Lehnschulzenhöfe haben die Präsumtion für sich, daß sie vom Hofedienste frei sind, wie, daß ihre Kinder vom Gesindezwangsdienste von jeher frei waren.

§. 250. Hat der Lehngutsbesitzer ein Dienstpferd oder mehrere dem Lehnsherrn zu Reisen zu gestellen, so giebt der Vasall nur für die erste Nacht das Futter für die Pferde. Das übrige Futter, so wie die Verpflegung des etwa mitzugebenden Knechts und der auf der Reise nöthig werdende Hufschlag fällt dem Lehnsherrn zur Last.

§. 251. Ein Lehnseid kann nicht ferner gefordert, und ein Lehnbrief nur dann ertheilt werden, wenn das Lehn nicht nach Art der Bezeichnung des Gesetzes vom 21. April 1825 mit Vorbehalt des Heimfallsrechts für volles Eigenthum des bisherigen Vasallen zu erachten ist.

Erbzinsgüter.

§. 252. ad §. 728 u. 729. Kommt es Behufs der Ermittelung des Betrages eines Laudemii zu einer Abschätzung des Erbzinsgutes, so erfolgt diese nach den in den §§. 132 bis 135. dieses Provinzialrechtes aufgestellten Grundsätzen.

§. 253. ad §. 732. Ob noch jetzt ein Erbzinsbrief zu lösen ist, entscheidet sich nach dem Gesetze vom 21. April 1825, und namentlich dessen §. 45.

§. 254. ad §. 752. Wie sich die Bestimmung des §. 752. dieses Titels im einzelnen Falle modifizirt, ergiebt die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829.

§. 255. ad §. 762—769. Nur dann, wenn der Zins gegen die Nutzung des Erbzinsgrundstückes in einigem Verhältnisse steht, und der Erbzinsmann unverschuldet an der Nutzung des letzteren gänzlich gehindert wird, steht demselben, soweit im einzelnen Falle nicht durch den §. 21. des Gesetzes vom 21. April 1825 eine Aenderung eintritt, ein Anspruch auf billige Remission zu.

§. 256. Außer diesen Fällen hebt nur der völlige Untergang der zu Erbzinsrecht verliehenen Sache die Verbindlichkeit zur Abtragung des Erbzinses der Regel nach auf.

§. 257. Tritt jedoch in dem Besitzthume des Erbzinsmannes dadurch eine Aenderung ein, daß ein zu Erbzinsrechten verliehenes Recht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1825 ohne Entschädigung aufgehoben ist, so reguliren sich die Rechte, welche der Erbzinsmann gegen den Erbzinsherrn hat, nach dem fünften Titel jenes Gesetzes.

Zinsgüter.

§. 258. ad §. 816—819. Wo in der Provinz Grundstücke als Pertinenzien von Bauerhöfen nach Art der eigentlichen und bloßen Zinsgüter besessen werden, da ist die Vermuthung dafür, daß bei Besitzesveränderungen kein Laudemium gezahlt wird.

§. 259. Dagegen findet aber auch bei ihnen nie eine Remission am Zinse statt.

§. 260. Für die censitische Qualität eines solchen Pertinenzstückes ist da die Vermuthung, wo der darauf haftende Zins, so viel bekannt, niemals erhöht oder ermäßigt ist.

§. 261. Ist dagegen eine Erhöhung oder Ermäßigung desselben nachzuweisen, so streitet die Vermuthung für ein Pachtverhältniß.

§. 262. Bei eigentlichen Zinsgütern kann der Zins ohne Zustimmung des Verpflichteten nicht erhöht, und ohne Bewilligung des Berechtigten nicht herabgesetzt werden.

§. 263. Ist das Recht, von welchem ein Zins entrichtet wurde, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1825 ohne Entschädigung aufgehoben, so findet zur Feststellung des Verhältnisses zwischen dem Zinsberechtigten und Zinsverpflichteten der fünfte Titel des gedachten Gesetzes Anwendung.

Zu Tit. 20. Th. I. A. L. R.

Recht des Unterpfandes.

§. 264. Da durch die

Kabinetsordre vom 15. November 1831

die Wiederaufnahme der associationsfähigen Güter der Altmark in den Kreditverband der Chur- und Neumark genehmigt ist, so erleidet auch für die in dieser Provinz mit Pfandbriefen belegten Güter der Erste Abschnitt des Zwanzigsten Titels des Allg. Landrechts alle diejenigen Modificationen, welche aus dem unter dem

15. Juni 1777 confirmirten Chur- und Neumärkischen Ritterschafts-Kredit-Reglement vom 14. desselben Monats

und den dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen zu entnehmen sind.

§. 265. ad §. 398. Ueber alle Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schul-Güter ist die Führung der Hypothekenbücher, jedoch mit Vorbehalt des den Kirchen und Schulen sonst zustehenden Gerichtsstandes, denjenigen Untergerichten der Provinz generell delegirt, in deren Bezirk jene Grundstücke belegen sind.

Zu Tit. 21. Th. I. A. L. R.

Erbpacht.

§. 266. ad §. 199. Wo der abgeschlossene Erbpachtscontract nicht etwas Anderes anordnet, ist der Erbpächter schuldig, die mit in Erbpacht gegebenen Gebäude unter allen Umständen allein und auf eigene Kosten wieder herzustellen.

§. 267. ad §. 207 squ. Ist ein für sich oder in Verbindung mit anderen Gegenständen in Erbpacht gegebenes Recht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1825 ohne Entschädigung aufgehoben, so treten zur Regulirung des Ver-

hältnisses zwischen dem Erbverpächter und dem Erbpächter die Anordnungen des fünften Titels jenes Gesetzes ein.

Pacht.

§. 268. ad §. 504. Unter den im §. 504. Tit. 21. Th. I. A. L. R. in Bezug genommenen, in der Provinz gesetzlich vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätzen sind diejenigen zu verstehen, welche in den

General- und Spezial-Taxprincipien für Abschätzung der Güter in der Chur- und Neumark vom 19. August 1777, in den Spezial-Tax-Prinzipien zu Abschätzung der Rittergüter in der Chur- und Neumark vom 1. November 1777, und in dem Nachtrage vom 2. April 1784

enthalten sind.

Zu Tit. 22. Th. I. A. L. R.

§. 269. ad §. 83 squ. Was der Hütungsberechtigte beim Austreiben des Viehes zu beobachten hat, und welche Folgen es hat, wenn er hiebei sich einer Versäumniß schuldig macht, das ist in dem §. 23 u. folg. dieses Provinzialrechts festgesetzt.

§. 270. ad §. 98. Die Lämmer werden von Michaelis ab als Jährlinge besonders mitgezählt.

§. 271. ad §. 109 u. 110. Wo nicht Lokal-Observanzen oder ausdrückliche Verträge etwas Anderes eingeführt haben, dürfen Wiesen, welche gemähet werden sollen, nur bis zum 11 Mai incl., und nur vom 4. September ab, gleichfalls mit Einschluß dieses zuletzt gedachten Tages behütet werden.

§. 272. ad §. 116. In den Feldmarken der Flecken und Dörfer, auf welchen ein Weiderecht haftet, kann in Ermangelung besonderer und abweichender Lokalverfassungen und Observanzen jeder Bauer einen so großen Theil seiner Brache, welche zur Aussaat von zwei Scheffeln Erbsen nöthig seyn würde, unter der Voraussetzung, daß damit nicht der dritte Theil dieser seiner Brache überhaupt überschritten wird, mit Erbsen oder Rüben bestellen, und dürfen sodann die in der Art und dem angezeigten Maaße bestellten Brach-Acker von dem Hütungsberechtigten nicht abgehütet werden.

§. 273. Es muß jedoch der bestellte Theil der Brache von dem einzelnen Bauer unbedingt, und, wenn sich mehrere jenes

Rechts bedienen, wo möglich von ihnen sämmtlich in einen Schlag bei einander gelegt werden.

§. 274. Sollte aber mehr, oder sollten andere Feldfrüchte, namentlich Gerste oder Hafer, in der Brache bestellt werden, so hat der Hütungsberechtigte die Befugniß, dies Mehrere oder diese anderen Feldfrüchte abhüten zu lassen, soweit nicht in Gemäßheit des

Edictes vom 21. Februar 1791

eine Einhegung zum Anbau von Futterkräutern, oder nach dem

Cultur-Edict vom 14. September 1811, und der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821,

die Regulirung eines hutfreien Drittels, und zwar Beides auf eine Art erfolgt und benutzt ist, daß er daran gebunden ist.

§. 275. ad §. 119 squ. Welche Rechte aber die altmärkischen Grundbesitzer hinsichtlich der Einhegung zum Anbau von Futterkräutern haben, das ist oben im §. 2. dieses Provinzial-Rechts bereits angegeben.

§. 276. ad §. 125 squ. Wegen der Nachthütung des Zugviehes ist der §. 38. dieses Provinzialrechts zu vergleichen.

§. 277. ad §. 128 u. 129. Bei der Stoppelhütung wird mit den Schweinen eine dreitägige Vortrift exercirt.

§. 278. ad §. 151. Wenn mehrere Berechtigte an einem Orte eine gemeinschaftliche Schaafhütung haben, so darf keiner von ihnen seinen Schaafstall zum Nachtheil des Anderen ohne dessen Einwilligung verlegen.

§. 279. Eben so darf derjenige, welcher an mehreren Orten die Schaafhütung aus Einem Schaafstalle hat, keinen neuen und zweiten Schaafstall zum Nachtheil eines Anderen an einem Orte erbauen, wo sich bisher keiner befand.

§. 280. ad §. 152. Wo einer Gemeinde die Hütungsgerechtigkeit überhaupt verliehen ist, da wird darunter auch das Recht zur Schaafhaltung und zum Auftreiben von Schaafen verstanden.

§. 281. ad §. 155. Nur wer eine eigene für sich bestehende Schäfereigerechtigkeit besitzt, darf einen eigenen Hirten halten.

§. 282. Wo eine Schäfereigerechtigkeit zwischen mehreren getheilt werden soll, da darf diese Theilung nicht in der Art vorgenommen werden, daß nach derselben mehr Heerden gehalten werden, als für die Eine Schäfereigerechtigkeit ursprünglich gehalten werden durften.

§. 283. Müssen mehrere Schäfereigerechtigkeits-Besitzer ihre Heerden unter Einem Hirten vereinigen, so steht der Regel nach die Annahme des Hirten demjenigen zu, der an dem Orte, wo die Gerechtigkeit exercirt wird, die Straßengerichte hat oder doch früher hatte, wenn auch dem Anderen die Gerichte binnen Zauns zustanden oder noch zustehen.

§. 284. ad §. 157. Der Regel nach gebührt nur der Gutsherrschaft der Hordenschlag, und zwar auch von dem Vieh der bäuerlichen Besitzer.

§. 285. ad §. 164. Bei hartem und trocknen Froste dürfen die Schaafe auch vor Weihnachten und bis zu Altlichtmessen, d. h. bis zum 13. Februar incl., auf die Saat getrieben werden, wenn nicht besondere Lokal-Verfassungen und Observanzen etwas Anderes festsetzen.

§. 286. ad §. 180 bis 186. Was von den Pfändungen des in Schonungen übertretenden Viehes und hinsichtlich des dabei zu entrichtenden Pfandgeldes gilt, ist in den §§. 19. u. folg. dieses Provinzialrechts angeführt.

§. 287. ad §. 190. Die Schonungszeit der Masthölzer in den Königl. Revieren nimmt zwar auch mit dem Tage Bartholomäi ihren Anfang, ihr Ende ist aber in jedem Jahre von der besondern Bestimmung der Regierung oder des Ober-Forstmeisters abhängig.

§. 288. ad §. 191 squ. In der Altmark wird zwischen voller, halber und Spreng-Mast unterschieden.

§. 289. Wenn Jemandem ein- für allemal das Recht ertheilt ist, eine bestimmte Anzahl Schweine dann einzutreiben, „wenn Mast vorhanden" oder „wenn der liebe Gott Mast beschert", so ist darunter zu verstehen, daß er die gedachte Anzahl Schweine nur bei voller Mast eintreiben darf.

§. 290. Ist nur halbe Mast vorhanden, so darf er dann nur die halbe Anzahl Schweine eintreiben.

§. 291. Wo nur Sprengmast ist, da findet dasjenige Anwendung, was das Landrecht in dieser Hinsicht verordnet.

§. 292. Die Schonung der Masthölzer findet bei voller und halber Mast unbedingt, bei bloßer Spreng-Mast aber nur unter der Voraussetzung des §. 192 dieses Titels des Land-Rechts statt.

§. 293. Wer das Recht besitzt, in den Forsten eines Andern

Eicheln für sich abzuschlagen, muß es sich auf Antrag des Waldeigenthümers gefallen lassen, daß dieses Recht in ein damit in Verhältniß stehendes, durch Eintreibung von Schweinen auszuübendes Mastungs-Recht verwandelt werde.

§. 294. ad §. 217. In Windbrüche kann in so weit eine Lagerholz-Gerechtigkeit ausgeübt werden, als sie nicht zum Bauholz zu gebrauchen und die Hölzer als abständig anzusehen sind.

§. 295. Diejenigen, welche in Königl. Heiden eine Raff- und Lager-Holz-Gerechtigkeit haben, dürfen dieselbe nur von Michaelis bis Ostern und auch in dieser Zeit nur an zwei, ihnen von der Forstbehörde zu bestimmenden wöchentlichen Holztagen ausüben.

§. 296. Auch müssen sie die gewöhnlichen gedruckten Zettel, in welchen ihre Befugniß bescheinigt ist, bei den Forstbeamten lösen.

§. 297. Wer von ihnen ohne solchen Zettel oder an andern als den wöchentlichen Holztagen sein Recht ausübt, verfällt in die gewöhnlichen Strafen eines Holzdiebstahls. (cf. §. 54.)

§. 298. ad §. 220. Welche Strafe in dem Falle des §. 220. dieses Titels des Landrechts eintritt, verordnet der §. 53. dieses Provinzialrechts.

§. 299. Ueberhaupt treten, wo es auf Bestrafung von Vergehen, welche eine Beschädigung der Forsten involviren, ankommt, dann, wenn damit kein härter zu ahndendes gemeines Verbrechen verbunden ist, oder das

Gesetz wegen der Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821

mit den dazu ergangenen späteren Bestimmungen nicht Anwendung erleidet, die §§. 27 u. folg. dieses Provinzialrechts, und wenn auch diese nicht ausreichen, die Vorschriften der

Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720,

und zwar auch diese letzteren in gleicher Art für Privat-Forsten, wie für die Königlichen ein.

§. 300. Wer ein Holzungsrecht besitzt, in Folge dessen er auch befugt ist, Bäume zu fällen, darf so lange wider den Willen des Waldeigenthümers keine masttragende Bäume schlagen, als andere Bäume vorhanden sind, an denen er sich seines Rechts bedienen kann.

Zu Tit. 1. Th. II. A. L. R.

Verhältniß der Eheleute.

§. 301. Zu dem Ersten Titel des Zweiten Theils des Land=Rechts tritt in sofern in der Provinz eine Modification ein, als das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. Jan. 1815 verheirathet haben, in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe nach den, zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen sich bestimmt.

§. 302. Bei der Erbfolge der Eheleute, wenn diese nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Rechte anzuordnen ist, hat der überlebende Ehegatte, wenn die Ehe vor dem 1. Jan. 1815 geschlossen ist, die Wahl, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Land=Rechts erben will.

§. 303. Kommt es in einem solchen Falle auf diejenigen Erbrechte an, welche vor dem 1. Januar 1808 gegolten haben, so kommen für die Prediger und nicht eximirten Einwohner der Alt= und Neustadt Salzwedel das zuletzt unter dem 11. Juli 1713 landesherrlich confirmirte

Salzwedelsche Statut über die Erbfolge vom Jahre 1527

mit den dazu ergangenen spätern Bestimmungen*), und für die übrigen Einwohner der Provinz

die Constitution, Wilkör und Ordnung der Erbfälle von Mittwochen nach Francisci 1527 und das Erbschafts=Edict vom 30. April 1765

zur Anwendung.

§. 304. Das Verhältniß der Eheleute, welche sich erst seit dem 1. Januar 1815 mit einander verheirathet haben und ihr gegenseitiges Erbfolgerecht regulirt sich dagegen lediglich nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen des Land=Rechts, so weit nicht hinsichtlich eines Lehn=Vermögens nach den in dieser Hinsicht in diesem Provinzial=Rechte angegebenen Grundsätzen eine Ausnahme eintritt.

§. 305. Heergeräthe, Gerade oder Niftel werden nirgend in der Provinz hinterlassen.

---

*) Die hier allegirten spätern Bestimmungen, welche ohnehin wie das Statut selbst nur noch in einzelnen Fällen zur Anwendung kommen können, sind in den Motiven einzeln aufgeführt.

§. 306. ad §. 668 squ. In wie weit Ehescheidungsgründe, die aus solchen Thatsachen, welche vor dem 1. Januar 1815 vorgefallen sind, hergeleitet werden, dann, wenn sie nach §. 721 des A. L. R. h. t. nicht verjährt sind, geltend gemacht werden können, bestimmen sich nach §. 9 des

Patentes vom 9. September 1814.

Folgen eines unehelichen Beischlafs.

§. 307. ad §. 1015 squ. Zur Bestimmung der Folgen unehelichen Beischlafs tritt dann, wenn das daraus erzeugte Kind vor dem 1. Jan. 1815 geboren ist, die Disposition des §. 11 des

Patentes vom 9. September 1814

ein.

Zu Tit. 2. Th. II. A. L. R.

Rechte ehelicher Kinder.

§. 308. ad §. 592 squ. Die Rechte der vor dem 1. Januar 1815 gebornen ehelichen Kinder bestimmen sich nach den in dem §. 11 des

Patentes vom 9. September 1814

aufgestellten Grundsätzen.

Zu Tit. 4. Th. II. A. L. R.

Familienfideicommisse.

§. 309. ad §. 47. squ. Ob bei den einzelnen, vor dem 1. Januar 1808 errichteten Familienfideicommissen noch ferner eine Succession nach Fideicommiß-Rechten stattfindet und überhaupt noch Fideicommiß-Anwärter und Rechte derselben existiren, ob also die Familie unter sich noch im Fideicommiß-Verbande sich befindet, — und in welchem Verhältnisse die etwa noch vorhandenen und im Allgemeinen zur Succession berechtigten Anwärter zu den dritten Personen stehen, welche bis zum 9. Mai 1818, als dem Tage der eingetretenen Gesetzeskraft der Verordnung über die Lehne und Fideicommisse vom 11. März 1818 Rechte auf die Fideicommisse erworben haben, das entscheidet sich nach der ebengedachten

Verordnung vom 11. März 1818, der Declaration des §. 3. derselben vom 1. Juli 1820 und der Verordnung wegen Ergänzung der §§. 5 und 7 der erstgedachten Verordnung vom 9. Juni 1827.

Zu Tit. 5. Th. II. A. L. R.

§. 310. ad §. 1 squ. Schafmeister, Schäfer und Schäferknechte dürfen nur zu Urbani, d. h. den 25. Mai, aus dem Dienst abziehen, und ist die Verabredung eines andern Abzugs-Termins unzulässig.

§. 311. Die Kündigung des Dienstes, sie mag von der Herrschaft oder von dem Schafmeister, Schäfer oder Schäferknechte ausgehen, muß in dem Zeitraume vom 1. bis zum 15. Februar zum nächsten Urbani-Termin erfolgen. Eine frühere oder spätere Kündigung wird für nicht geschehen erachtet.

§. 312. Auch im Uebrigen hat es in Hinsicht des Verbotes einer Bewilligung von Vorvieh und einer Mitnahme von Schäfereigeräthschaften, wie sonst überall bei den

Verordnungen vom 3. Februar 1800 und 16. Januar 1802

und, wo diese nichtausreichen, bei dem fünften Titel der

Neuverfaßten Gesinde-Ordnung für die Städte und das platte Land in der Altmark vom 14. December 1735

sein Bewenden.

Zu Tit. 7. Th. II. A. L. R.

Bauern-Recht.

§. 313. ad §. 18 squ. Der ganze zweite Abschnitt dieses Titels nebst den, die darin enthaltenen Vorschriften erläuternden und abändernden spätern Bestimmungen kommt in der Altmark, jedoch nur mit den Modificationen zur Anwendung, welche in der

Verordnung, die Einführung des Allgemeinen Land-Rechts in Beziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Landgemeinen 2c. betreffend, vom 31. März 1833,

enthalten sind.

§. 314. Das Verhältniß der Königl. Domainen und Rittergüter zu den Orts-Gemeinen bestimmt sich jetzt nach der

Verordnung, die Regulirung der während der Westphälischen Zwischen-Regierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinen 2c. betreffend, vom 31. März 1833.

§ 315. In Beziehung auf den §. 8 dieser Verordnung ist in der Altmark anzunehmen, daß alle vor dem Jahre 1624 zu den Domainen eingezogenen nicht ritterschaftlichen Grundstücke als Theil der Domaine oder des Rittergutes anzusehen sind und deshalb zu den Gemeinlasten beizutragen nicht schuldig waren, daß aber von allen später zu den Domainen und Rittergütern

geschlagenen bäuerlichen Grundstücken zu den Gemeinlasten mit beigetragen werden mußte, sofern nicht eine Befreiung davon aus einem besondern Rechtstitel, etwa auch durch Verjährung, erworben war.

§. 316. ad §§. 38 und 39. Nur die eigentlichen Bauern, Ackerleute, Hüfner und dgl., nicht aber die Kossathen, wenn diese letztern auch Gespann halten, sind zu den Gespanndiensten in der Gemeine verpflichtet; die Handdienste in der Gemeine verrichten aber die Kossathen ohne Hülfe der Ackerleute allein, selbst da, wo zu einer Arbeit nur Handdienste erforderlich sind. Wo Local-Observanzen hierin etwas ändern, da hat es dabei sein Bewenden. Auch entscheiden dieselben über die Pflicht der Büdner, Hausleute und dgl. Einwohner zu den Gemeinediensten.

§. 317. ad §. 87 squ. Die nächste Grundlage für die Beurtheilung der in der Altmark stattfindenden gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse gewährt das

Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen gehört haben, vom 21. April 1825

und namentlich dessen

zweiter Titel.

§. 318. In so weit es dabei noch auf die besondere Verfassung der Provinz ankommt, ist diese aus diesem Provinzial-Gesetzbuche und insbesondere aus den nachfolgenden Paragraphen zu entnehmen.

§. 319. Die Einwohner der Altmärkischen Dörfer aus dem Bauerstande waren von jeher persönlich frei; sie standen nicht in dem Verhältnisse einer persönlichen Unterthänigkeit zu der Grundherrschaft.

§. 320. Als Besitzer von bäuerlichen Höfen standen sie aber in einem dinglichen Subjections-Verhältnisse zu der unmittelbaren Patrimonial-Gutsherrschaft.

§. 321. Dies Verhältniß konnten sie aber zu aller Zeit nach freier Willkühr durch Abtretung oder Verkauf des Hofes an einen Andern lösen, sofern nur in diesem Andern der Herrschaft ein solcher Nachfolger im Hofesbesitz gestellt wurde, der die mit diesem Besitz verbundenen Pflichten zu erfüllen im Stande war.

§. 322. Sogenannte Freibauern unterschieden sich von den übrigen Bauern nur dadurch, daß sie solche Höfe besaßen, bei

denen auch das dingliche Subjections-Verhältniß zu der unmittelbaren Patrimonial-Grundherrschaft aufgelöst war.

§. 323. Freibauern waren danach der Gerichtsbarkeit dieser Grundherrschaft nicht unterworfen und ihr zu Lasten, Abgaben und Diensten nicht verpflichtet.

§. 324. Auf einen eximten Gerichtsstand haben sie keinen Anspruch, vielmehr stehen sie als von Lasten, Diensten und Abgaben freie Immediatbauern sonst den übrigen Bauern gleich.

§. 325. Annahme-Geld müssen sie in der Regel, wie die andern Bauern, jedoch zu den landesherrlichen Cassen entrichten.

§. 326. Kein bäuerlicher Hof durfte bis zur Einführung der Westphälischen Verfassung von dem Eigenthümer oder seinen Erben zerstückelt oder in Natur getheilt werden.

§. 327. ad §. 91. In der Altmark kann auch Jemand, der kein Rittergut besitzt, gutsherrliche Rechte der Art, wie sie in der Provinz überhaupt vorkommen, über bäuerliche Grundbesitzer haben.

§. 328. ad §. 135. Die Zahlung des Annahmegeldes ist in der Altmark bei Veränderungsfällen in der Person des bäuerlichen Grundbesitzers — jedoch mit Ausnahme der eigentlichen Freisassen, nicht aber der Freibauern — observanzmäßig überall hergebracht; dagegen findet solche aber bei Veränderungsfällen in der Person des Gutsherrn in der Regel nicht statt und muß, wenn sie auch in Fällen dieser Art gefordert wird, die Berechtigung dazu jederzeit auf den Grund eines besondern Rechtstitels nachgewiesen werden.

§. 329. ad §. 246. In der Altmark sind die Bauern von jeher volle Eigenthümer ihrer Höfe gewesen, sofern nicht wegen eines Lehnsverhältnisses oder bei Erbzinsgrundstücken eine Ausnahme eintrat.

§. 330. Bei den eigentlichen Bauergütern, mit Ausnahme der Lehn- und Erbzinsgrundstücke, fand auch niemals ein Heimfallsrecht der Gutsherrschaft statt.

§. 331. ad §. 308 squ. Ob die, den Gutsherren in der Altmark zu leistenden Dienste jetzt noch gefordert werden können, entscheidet sich lediglich wieder nach dem

Gesetze vom 21. April 1825.

Namentlich enthält der §. 6 desselben die Bestimmungen, nach denen ein Dienst für einen aufgehobenen ungemessenen oder für einen beibehaltenen gemessenen angesehen werden muß. Die

Natur der Altmärkischen Dienste ist aber aus den folgenden Paragraphen dieses Provinzial-Rechts zu entnehmen.

§. 332. ad §§. 309—313. Bei dem bloß der Zeit nach bestimmten Hofdienste ist in der Altmark nicht anzunehmen, daß sein Zweck nur auf die Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gerichtet sey, vielmehr müssen die Dienstpflichtigen alle Arten Arbeiten in demselben übernehmen.

§. 333. Doch kann die Gutsherrschaft das Verfahren von Holz, welches innerhalb des Rittergutsbezirkes, zu welchem die Dienstpflichtigen gewidmet sind, nicht gewachsen ist, zum Verkaufe, nur dann im Hofedienste verlangen, wenn die Dienste nicht nur in Ansehung der Zeit, sondern auch in Ansehung der Entfernung bestimmte sind.

§. 334. Auch erstreckt sich das Recht der Gutsherrschaft, wenn an einem einzelnen Orte nicht auf zu Recht beständige Art etwas Anderes hergebracht ist, nicht so weit, daß sie — auch bei den der Zahl der Tage nach bestimmten Diensten — die Bestellung von Aeckern verlangen könnte, welche außerhalb der Feldmark liegen, zu der die Dienste gewidmet sind.

§. 335. Ueberall auch ist in der Altmark bei denjenigen Diensten, welche gemeiniglich mit der Bezeichnung „ungemessen" aufgeführt werden, die Vermuthung dafür, daß sie sich nur auf das bestimmte Gut oder Grundstück, zu dem sie ursprünglich gewidmet sind, beschränken, und nur zum Besten dieses Gutes zu leisten sind. Eine Ausnahme von dieser Regel kann sich nur auf besondere Titel gründen, und muß von dem, welcher sie behauptet, nachgewiesen werden.

§. 336. Baueräcker, welche vor dem Jahre 1624 zu dem Rittergute eingezogen sind, werden den Ritteräckern ganz gleich geachtet. Später eingezogene und in derselben Feldmark belegene wüste Bauerhufen müssen aber wenigstens in einem der Zeit nach bestimmten Dienste mit beartet werden.

§. 337. ad §. 311. Zu Schloßwachen sind die Dienstpflichtigen in der Regel nicht verpflichtet.

§. 338. ad §. 314. In der Altmark ist die Vermuthung dafür, daß die ordinairen Hofedienste, wie die außerordentlichen Dienste, der Zeit der Leistung nach an kein bestimmtes Maaß gebunden waren. Wo die Behauptung aufgestellt wird, daß sie

auf bestimmte Diensttage eingeschränkt seyen, da muß dies besonders nachgewiesen werden.

§. 339. Das Schafscheeren und Schafwaschen wird zu den außerordentlichen Diensten gerechnet. Die Dienstpflichtigen sind deshalb nicht schuldig, an den zu diesen Dienstleistungen bestimmten Tagen andere Dienste zu verrichten.

§. 340. ad §. 323 squ. Die der Gutsherrschaft zu leistenden Spanndienste werden der Regel nach nur von den eigentlichen Bauern, Hüfnern und Ackerwirthen, auch Halbhüfnern und Halbspännern geleistet, und die Hand- und Fußdienste nur von den Kossathen verrichtet.

§. 341. Statt eines mit vier Pferden zu leistenden Spanndiensttages kann der Berechtigte in der Regel nicht zwei Spanndiensttage mit zwei Pferden verlangen.

§. 342. Auch sind die Verpflichteten in der Regel nicht schuldig, ihre Pferde mit anderen zusammen zu spannen.

§. 343. Der Berechtigte ist nicht befugt, die Spanndienste ganz oder zum Theil in Handdienste zu verwandeln.

§. 344. Spanndienstpflichtige, welche Pferde halten, müssen mit Pferden und dürfen nicht mit Ochsen dienen.

§. 345. ad §. 328 u. 329. In Fällen wahrer Noth müssen die Dienste auch an Sonn- und Feiertagen verrichtet werden; doch versteht sich, daß die an solchen Tagen geleisteten Dienste auf den der Regel nach zu leistenden Dienst in Anrechnung kommen.

§. 346. ad §. 334. Wenn die Dienstpflichtigen schon wirklich im Dienste begriffen sind, und durch Witterungsveränderung oder sonst der Dienst unterbrochen wird, so ist die Gutsherrschaft nicht befugt, sie mit bloßer Anrechnung der abgedienten Stunden nach Hause gehen zu lassen, sondern sie ist verpflichtet, ihnen entweder andere Arbeiten zu geben, oder den Diensttag für vollendet anzunehmen.

§. 347. ad 339 squ. Wöchentlich bestimmte Dienste müssen wöchentlich gefordert werden. Hat die Gutsherrschaft es unterlassen, sie in einer Woche einzufordern, so können sie nicht nachgefordert werden.

§. 348. Ist ein Dienst angesagt, er muß aber wegen widriger Witterung, oder wegen anderer, sich nicht in der Person des Dienstberechtigten ereignenden Zufälle, wieder abgesagt werden,

so kann derselbe, sofern auch die Nachforderung in derselben Woche nicht mehr möglich ist, in diesem Falle in einer anderen Woche nachgefordert werden.

§. 349. Muß der Pflichtige an einem Tage, zu welchem der Dienst für den Gutsherrn angesagt war, nach Anweisung der dazu eingesetzten Behörde einen öffentlichen (Staats- oder Gemeine-) Dienst verrichten, so kommt die Vorschrift des §. 50. des

Gesetzes vom 21. April 1825

zur Anwendung.

§. 350. Auch bei der Zeit nach ungemessenen Diensten müssen den Dienstpflichtigen, wenn nicht etwas Anderes auf zu Recht beständige Art hergebracht oder eingeführt ist, in der Erndte wöchentlich anderthalb bis zwei Tage zur Einbringung ihrer eigenen Erndte und Besorgung ihrer eigenen Geschäfte freigelassen werden.

§. 351. Der §. 342. des Allg. Landrechtes kann in der Altmark nur auf solche Fälle angewandt werden, in denen der nachzufordernde Dienst schon vor der Erndte rückständig verblieben ist. Wenn ein Dienst durch Schuld des Dienstpflichtigen in der Erndte selbst rückständig bleibt, so kann er unbedingt auch in der Erndte selbst nachgefordert werden. Bleibt er wegen eines nicht in der Person des Berechtigten eingetretenen Zufalls in der Erndte rückständig, so kann er in diesem Falle nur mit Vorbehalt der Bestimmung des §. 350. dieses Provinzialrechtes in derselben Erndte noch eingefordert werden.

§. 352. ad §. 344. 345. Auch in den Fällen der §§. 344 u. 345. d. T. des Allg. Landrechtes steht der Regel nach dem Dienstberechtigten es zu, die Tage zu bestimmen, an denen der Dienst verrichtet werden soll. Sie müssen angesagt werden, wie die Diensttage überhaupt.

§. 353. ad §. 358 squ. Wo durch besondere Lokalverfassungen nichts Anderes eingeführt ist, brauchen die Dienstpflichtigen kein doppeltes, sondern nur einfaches Geräth auf den Dienst mitzunehmen.

§. 354. ad §. 361 u. 362. Wo nicht Lokal-Verfassungen und Observanzen etwas Anderes bestimmen, müssen die Dienstpflichtigen im Sommer (d. h. von Mariä Verkündigung bis Michaelis) um 6 Uhr, im Winter (d. h. von Michaelis bis Mariä Verkündigung) um 7 Uhr an Ort und Stelle, wo der Dienst

verrichtet werden soll, seyn und mit der Arbeit anfangen, und darin im Sommer bis 6 Uhr, in der Erndte bis 8 Uhr, und im Winter bis 4 Uhr Abends fortfahren.

§. 355. ad §. 363—365. An Ruhestunden werden beim Spanndienst zu Mittag im Sommer zwei Stunden, im Winter wird aber nur eine der Regel nach bewilligt.

§. 356. Ob beim Spanndienste zum Frühstücken und Vespern eine Ruhezeit zu bewilligen ist, und auf wie lange dies geschehen muß, das ist lediglich von den Lokal-Observanzen abhängig.

§. 357. Bei Handdiensten, sie mögen statt der Spanndienste oder im gewöhnlichen Dienste geleistet werden, kann der Regel nach nur Eine Mittagsruhestunde, und in der Erndte eine Mittagsruhezeit von zwei Stunden gefordert werden.

§. 358. Außerdem wird aber den Dienstpflichtigen, welche einen Handdienst leisten, zum Frühstücken und Vespern jedesmal eine halbe Stunde frei gelassen.

§. 359. ad §. 366. Ist das Tagewerk nach Maaß, Gewicht, Zahl oder Entfernung nicht durch Lokalverfassungen bestimmt, so muß der Dienstpflichtige im Spanndienste so viel der Quantität nach leisten, als er mit seinem Gespann bei guter Arbeit in seiner eigenen Wirthschaft würde haben thun können.

§. 360. ad §. 369—372. Die in der Altmark zu leistenden Baudienste, für welche die im Allg. Landrechte §. 369 und 370. h. t. aufgestellten Regeln gleichfalls gelten, sind da, wo nicht aus einem speziellen Rechtstitel eine größere Ausdehnung derselben abgeleitet werden kann, nur zur Reparatur und zum Neubau solcher Gebäude zu leisten, welche innerhalb des alten Rittersitzes belegen sind, oder dort neu errichtet werden sollen.

§. 361. Die Bauern, Hüfner und eigentlichen Ackerwirthe leisten dabei die Spann-, die Kossathen aber die Handdienste. Die Büdner sind in der Regel zum Baudienste nicht verpflichtet.

§. 362. ad §. 373 u. 374. Die §§. 373 u. 374. des Allg. Landrechtes h. t. finden in der Altmark Anwendung, doch müssen zu Tagelöhnerwohnungen und Buden, sofern sie auf dem alten Rittersitze belegen sind oder angelegt werden, unweigerlich die Baudienste mitgeleistet werden.

§. 363. ad §. 378. Auch zur Unterhaltung der Wege und Dämme auf dem Rittersitze müssen Baudienste geleistet werden.

§. 364. ad §. 379 squ. Zu solchen Mauern und Planken, welche auf dem Rittersitze oder zu dessen Umschließung angelegt werden sollen, müssen vollständige Baudienste geleistet werden. Auch zu Gartenmauern sind die Dienstpflichtigen dann, jedoch auch nur dann den Baudienst zu leisten schuldig, wenn dieselben zur Einschließung des Rittersitzes dienen, oder diesen vom Garten trennen.

§. 365. Auch im Baudienste brauchen die Dienstpflichtigen keine andere Geräthschaften mitzubringen, als sie in ihrer eigenen Wirthschaft gebrauchen.

§. 366. ad §. 383 squ. Die Baumaterialien sind nur alsdann aus einem anderen Districte zu holen, wenn dergleichen nicht aus dem Gute, wo der berechtigte Rittersitz belegen ist, entnommen werden können.

§. 367. Auch aus dem Auslande müssen sie geholt werden, wenn sie nicht näher zu haben sind.

§. 368. Ueberhaupt können die Baufuhren aber nur auf höchstens sieben Meilen gefordert werden, sofern nicht an einem einzelnen Orte auf zu Recht beständige Weise etwas Anderes eingeführt oder hergebracht ist.

§. 369. ad §. 394. Die Gutsherrschaft leistet von den seit 1624 eingezogenen bäuerlichen Grundstücken in sofern den Baudienst mit, als sie nicht aus einem besonderen Rechtstitel, namentlich etwa auch Verjährung, das Gegentheil erweislich machen kann.

§. 370. ad §. 395. Zu den Gebäuden der bäuerlichen Dorfseinwohner brauchen die Dienstpflichtigen eigentliche Baudienste nie zu leisten.

§. 371. ad §. 398. Hinsichtlich der Jagddienste kommt jetzt in der Provinz der §. 12. No. 3. des
Gesetzes vom 21. April 1825
zur Anwendung.

§. 372. ad §. 399 u. 404 squ. Ob außerordentliche Marktfuhren außer dem ordentlichen Hofedienst zu leisten, das bleibt von den Lokalverfassungen abhängig.

§. 373. Wo die Marktfuhren in Abrechnung auf den, der Zeitnach bestimmten Hofedienst geleistet werden, da wird auf jeden Hofedienſttag eine Fuhre von zwei Meilen hin und zurück gerechnet.

§. 374. Die einzelnen Hofediensttage dürfen hiebei nur in

sofern zusammengerechnet werden, als sie in dieselbe Woche fallen.

§. 375. Dienstpflichtige, welche wöchentlich nur zwei Hofedienstage zu leisten haben, können also nur zu solchen Marktfuhren gebraucht werden, die nur bis zu einer Entfernung von vier Meilen gehen.

§. 376. Im außerordentlichen Marktfuhrendienste dürfen die Fuhren der Regel nach nur zu solchen Touren angewandt werden, deren Entfernung höchstens sieben Meilen beträgt.

§. 377. Bei einem Kornfuhrendienst, der mit vier Pferden zu leisten ist, muß, wenigstens in der Wische, der Dienstpflichtige eine Ladung von ein und zwanzig Berliner Scheffeln Roggen, oder was dem in der Schwere gleich ist, aufnehmen.

§. 378. ad §. 400 squ. Auch die Reisefuhren dürfen, wo sie als außerordentliche Dienste zu leisten sind, in der Regel nicht weiter, als bis zu einer Entfernung von sieben Meilen geleistet werden.

§. 379. ad §. 406 squ. Die Vermuthung ist dagegen, daß die Dienstpflichtigen schuldig seyen, Rückladungen aufzunehmen.

§ 380. ad §. 410 squ. Wo nicht Lokalobservanzen etwas Anderes festsetzen, sind die zum Botendienst Verpflichteten nicht schuldig, in solchem Dienst weiter als sieben, höchstens acht Meilen zu gehen. Für das, was sie weiter gehen, müssen sie gelohnt werden, auch erhalten sie, wenn sie auf die Abfertigung warten müssen, hiefür eine besondere Vergütung.

§. 381. ad §. 419. Die Dienstpflichtigen erhalten für ihre Dienste die Gegenleistungen, und nur diese, welche bisher in ihrem Verhältnisse zu dem Dienstberechtigten hergebracht oder üblich gewesen sind. Haben sie bisher keine dergleichen erhalten, so hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 382. Läßt sich das bisher üblich Gewesene nicht feststellen, so tritt in dieser Hinsicht das ein, was bei gleichen Diensten an den benachbarten oder doch an den nächsten Orten der Provinz, wo gleicher Dienst stattfindet, gebräuchlich ist.

§. 383. In gleicher Art wird es entschieden, wenn zwar feststeht, daß eine Gegenleistung stattfindet, es aber zweifelhaft bleibt, auf wie hoch sie bisher üblich gewesen ist.

§. 384. Von der Regel des §. 381. findet bei den Diensten eine Ausnahme statt, welche mit Gespann auf Reisen oder

Transporten geleistet, und bei denen die Dienstpflichtigen genöthigt werden, des Nachts über von Hause abwesend zu seyn.

§. 385. In diesen Fällen sorgen die Dienstpflichtigen den ersten Tag des Dienstes hindurch für ihre Verpflegung und für die Fütterung der Pferde, daneben ist aber die Vermuthung dafür, daß der Dienstberechtigte verpflichtet ist, für die erste Nacht und für die folgenden Tage und Nächte bis zur Rückkehr des Dienstpflichtigen die Verpflegung der Person des Dienenden und die Fütterung der Pferde aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

§. 386. Von dieser letzteren Regel findet nur da eine Ausnahme statt, wo eine feste, andere Orts-Verfassung oder Observanz nachgewiesen werden kann.

§. 387. Wo die Speisung der Dienenden üblich ist, kann doch nirgend mehr als eine dreimalige Speisung des Tages über, und, wenn dies außerdem hergebracht, in der Erndte bei großer Hitze, ein Trunk zwischen der Mittags- und Abendmahlzeit gefordert werden.

§. 388. In allen Fällen steht es auch in der Willkühr des Dienstberechtigten, statt der Naturalspeisung ein angemessenes, eventualiter von den betreffenden Königl. Behörden festzusetzendes Deputatkorn, oder, falls damit die Dienstpflichtigen einverstanden sind, Geldquantum zu geben.

§. 389. ad §. 424. Der Dienstpflichtige kann nicht dazu angehalten werden, den Dienst halb in Natur zu leisten, und halb dafür ein Dienstgeld zu entrichten.

§. 390. ad §. 425. Wenn der Dienstberechtigte den Dienstpflichtigen, welcher Dienstgeld gezahlt hat, wieder auf Naturaldienst setzen will, so muß er ihm solches ein halbes Jahr vor Michaelis aufkündigen.

§. 391. ad §. 430 u. 431. Die Folge, welche in dem §. 430. dieses Tit. des Allg. Landrechtes daraus abgeleitet ist, wenn ein Dienst während funfzig Jahren nicht in Natur abgefordert ist, findet in der Altmark keine Anwendung.

§. 392. ad §. 435—439. Ob bei einem, in der Altmark vorkommenden Falle überall ein Anspruch auf Remission geltend gemacht werden kann, entscheidet sich nach dem §. 21. des Gesetzes vom 21. April 1825.

§. 393. Wo hienach ein solcher Anspruch nicht schon nach allgemeinen Gründen wegfällt, da ist der Gutsherr schuldig,

in allen den Fällen an den gewöhnlichen Zinsen, Pächten und anderen Prästationen, wohin auch Dienste zu rechnen, seinem vormaligen Unterthan einen Erlaß zu bewilligen, wenn diesem wegen erlittenen Brandes, Mißwachses, Hagelschlages oder wegen anderer dergleichen Unglücksfälle ein Erlaß an der gesammten Grundsteuer aus den Königl. Kassen zugebilligt wird.

§. 394. Der Gutsherr ist in einem solchen Falle schuldig, dem bäuerlichen Wirthe für die Hälfte der Zeit, für welche der Erlaß aus der Königl. Kasse bewilligt worden, alle Leistungen der bezeichneten Art gleichfalls vollständig zu erlassen.

§. 395. Muß der bäuerliche Besitzer deshalb einen Neubau oder eine Reparatur vornehmen, weil ein stehendes Gebäude aus Alter desolat geworden ist, so hat er in diesem Falle keinen Anspruch auf gutsherrliche Remission.

§. 396. ad §. 440 squ. Der Verpflichtete ist bei dem Absterben seiner Ehefrau, oder wenn sie entbunden wird, vierzehn Tage, wenn er eine Leiche in seinem Hause zur Erde bringen läßt, einen ganzen, wenn er das Grab macht, einen halben Tag, und die, welche der Leiche folgen, so lange als das Leichenbegängniß währet, Braut und Bräutigam auch am Hochzeittage dienstfrei.

§. 397. ad §. 475. Der Zins- oder Pachtpflichtige, welcher eine Getreideabgabe zu entrichten hat, muß diese in der Qualität abtragen, wie er das Getreide durchschnittlich selbst gewonnen hat.

§. 398. Hat der Berechtigte die Vermuthung, daß derselbe es in einer schlechteren Beschaffenheit abliefert, so kann er verlangen, daß auf der Scheune des Pflichtigen unter Zuziehung und alleiniger Leitung der Dorfgerichte ein Probedrusch gehalten werde.

§. 399. Die Kosten dieses Probedrusches trägt der Pflichtige dann und nur dann, wenn sich dabei wirklich ergiebt, daß er das Getreide in zu geringer Qualität offerirt hat.

§. 400. ad §. 478 squ. Wenn nicht für einzelne Arten der Abgaben in diesem Provinzialrechte etwas Anderes festgesetzt ist, so ist die Vermuthung dafür, daß alle Kornpächte und andere Naturalabgaben, auch die festen Geldzinsen, zu Martini abgeführt werden müssen. Wird behauptet, daß ein anderer Ver-

falltag durch Lokalobservanzen oder sonst an einem Orte eingeführt sey, so muß dies erwiesen werden.

§. 401. Alle diese Abgaben müssen aber bestimmt an dem Verfalltage abgeführt werden. Die Pflichtigen haben dazu nicht die im §. 478. dies. Tit. des Allg. Landrechts freigelassene vierwöchige Frist.

§. 402. In der Regel muß der Pflichtige die Abgaben unentgeldlich an den Berechtigten und in dessen Wohnung abliefern.

§. 403. Wohnt derselbe an einem anderen Orte, als auf dem Gute, wohin die Abgaben gewidmet sind, so brauchen die Pflichtigen dieselben nur in sofern in seiner Wohnung abzuliefern, als derselbe von ihrem Wohnorte nicht weiter entfernt ist, als das berechtigte Gut.

§. 404. Bei Getreideabgaben wird vom Gutsherrn der Regel nach kein Meßgeld gezahlt, wohl aber muß dergleichen in der Regel von anderen Pachtherren entrichtet werden. Das Quantum desselben ist von Lokalobservanzen abhängig. Die bei der Ablieferung von den Pflichtigen gemachten Auslagen an Dammzoll u. dgl. müssen diesen sowohl von dem Gutsherrn als vom Pachtherrn ersetzt werden.

§. 405. Ob die Getreideabgabe in gestrichenem oder in gehäuftem, oder in sogenanntem Räufelmaaße abzuführen ist, das ist lediglich von den Lokal-Verfassungen und Observanzen abhängig.

§. 406. Die Vermuthung ist aber dafür, daß diese Abgabe in dem sonst üblichen, alten Gemäße zu entrichten war. Nach welchem der mehreren in der Altmark üblich gewesenen alten Gemäße sie aber abzuliefern war, das entscheidet sich wieder lediglich nach Orts-Verfassungen und Spezial-Observanzen.

§. 407. Bei der Reduction des alten Gemäßes auf das neue Berliner Gemäß wird angenommen, daß 25 alte Stendalsche Scheffel 21 neue Berliner ausmachen. Hinsichtlich der übrigen alten Gemäße der Altmark tritt aber das Verhältniß ein, welches in der Designation angegeben ist, die in Mylii Const. March. Th. V. Abth. II. S. 539 u. folg. abgedruckt ist.

§. 408. Als Rauchhühner müssen in der Regel überjährige, das heißt solche abgeliefert werden, welche nicht von der Zuzucht des Ablieferungsjahres sind.

§. 409. Die Pachthühner sind in der Regel zu Michaelis abzuliefern, und als solche müssen, wo nichts Anderes auf zu Recht beständige Art hergebracht ist, auch junge Hühner angenommen werden.

§. 410. Eier, welche als Abgabe entrichtet werden müssen, werden in der gewöhnlichen Legezeit abgeliefert.

§. 411. ad §. 488 squ. Wegen der in Anspruch zu nehmenden Remissionen gilt das in den §§. 392 bis 395. dieses Provinzialrechtes Angeführte.

Zu Tit. 8. Th. II. A. L. R.

§. 412. ad §. 475 squ. Das

Edict vom 11. März 1812,

betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, kommt in der Altmark nicht zur Anwendung, vielmehr werden die Verhältnisse der Juden daselbst lediglich nach denjenigen Vorschriften beurtheilt, welche bei der Wiederbesitznahme der Provinz als darin gesetzlich bestehend vorgefunden sind.

Zu Tit. 9. Th. II. A. L. R.

§. 413. ad §. 46 squ. In wie weit ein Stand oder der Besitz eines Grundstücks die Befugniß ertheilt, auf dem Provinzial-Landtage, dem Communal-Landtage oder den Kreistagen zu erscheinen, und die Provinzial-, Communal- und Kreisständische Verfassung der Altmark überhaupt, ist aus dem

Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Mark Brandenburg ꝛc. vom 1. Juli 1823, der Verordnung wegen der darin vorbehaltenen Bestimmungen vom 17. August 1825, der Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Communal-Landtage der Chur- und Neumark vom 17. August 1825 und der Kreisordnung der Chur- und Neumark Brandenburg vom 17. August 1825

zu entnehmen.

Zu Tit. 11. Th. II. A. L. R.

Kirchen-Recht.

§. 414. ad §. 101. Provinzial-Gesetze der Art, wie sie in dem §. 101 in Bezug genommen sind, existiren für die Altmark nicht.

§. 415. ad §. 159. Auch in außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten genügt die Zuziehung der Kirchenvorsteher, welche die Gemeine der Regel nach in allen Fällen repräsentiren.

§. 416. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn sie in diesem Provinzial-Rechte besonders angeordnet ist.

§. 417. ad §§. 165 und 166. So weit die jetzige Steuerverfassung dies überhaupt zuläßt, sind die Kirchen in der Altmark nur hinsichtlich derjenigen Kirchen- und Pfarr-Güter von öffentlichen Abgaben frei, welche erweislich ursprünglich bei ihrer Stiftung oder doch vor der Zeit der Kirchen-Reformation zu ihrer Dotirung gewidmet sind oder bei denen eine besondere Erwerbung der Freiheit dargethan wird.

§. 418. Die in Erbpacht ausgethanenen geistlichen Güter sind jedenfalls den öffentlichen Abgaben unterworfen.

§. 419. ad §§. 261, 303 und 304. Die Eigenthümer von Grundstücken, welche im Pfarrbezirke liegen, sind unbedingt zur Abtragung derjenigen aus der Parochialverbindung sich herschreibenden Lasten und Abgaben verpflichtet, welche als Reallasten auf jenen Grundstücken haften, sie mögen zu einer Religions-Parthei sich bekennen, zu welcher sie wollen.

§. 420. **Persönliche** Abgaben dürfen dagegen der Regel nach nur von demjenigen eingefordert werden, welcher sich zur Religions-Parthei der berechtigten Kirche oder Pfarre bekennt und in der Parochie wohnt.

§. 421. ad §. 283 squ. Alle Eximirte vom Civilstande sind ohne Unterschied dem Parochialzwange unterworfen.

§. 422. ad §§. 294, 295 und 308. Sind die Gemeinden, welche zu keinem Kirchspiel gewiesen sind, vagirende Landgemeinden, welche einen Patron haben, so hängt es, unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Königl. Behörden, zunächst von diesem ab, einen eignen Prediger anzunehmen oder diejenige Kirche auszuwählen, mit welcher er über eine Zuschlagung der Gemeine sich vereinigen will.

§. 423. Die Gemeine hat dabei kein Stimmrecht, vielmehr steht ihr im letzten Falle nur ein Widerspruchsrecht und zwar allein aus solchen Gründen zu, welche sie entweder bei der Wahl eines neuen Predigers geltend machen könnte oder nach denen die Erreichung des Zwecks der Zuschlagung der Gemeine vereitelt oder ohne genügende Veranlassung erheblich erschwert werden würde.

§. 424. Wird die Zuschlagung vom Patron wegen zu geringer Pfarreinkünfte beschlossen, so kann die Gemeine die An-

nahme eines eignen Predigers verlangen, wenn sie die Einkünfte der Pfarre genügend verbessert.

§. 425. ad §. 324 squ. und §. 327 squ. Bei Patronat-Kirchen hängt in der Mark die Wahl des Pfarrers von den Patronen allein ab, mit Vorbehalt der Bestätigung der geistlichen Obern der Provinz bei Privat-Patronaten, der Gemeine steht in der Regel, und wo nicht etwa gültige Localobservanzen etwas Anderes festsetzen, gar keine Theilnahme an der Wahl zu.

§. 426. Sie hat aber in dem Falle und nur in dem Falle, wenn sie gegen des Erwählten Lehre und Wandel erhebliche Einwendungen erweislich machen kann, ein Recht des Widerspruchs gegen die Wahl.

§. 427. Ueber die Erheblichkeit solcher Einwendungen steht den geistlichen Obern der Provinz allein und ohne Concurrenz der Gerichte die Entscheidung zu.

§. 428. Die Probepredigt wird im Beiseyn des Patrons und des Superintendenten gehalten. Nach Beendigung derselben wird die Erklärung der Gemeine aufgenommen.

§. 429. ad §. 396. Wenn an einem Orte nichts Anderes hergebracht ist, so erhalten die vikarirenden Pfarrer nur freie Beköstigung für sich und sonst nichts, selbst nicht einmal freie Fuhre.

§. 430. ad §. 404. Sämmtliche Patrone einer Kirche müssen zur Introduction eines Predigers eingeladen werden. Der Tag, an welchem diese stattfinden soll, muß von ihnen und dem Superintendenten gemeinschaftlich verabredet und festgesetzt werden.

§. 431. ad §. 406 squ. Die durch die Prüfung, die Präsentation, die Probepredigt, so wie durch die Vocation und deren Confirmation entstehenden Kosten trägt der Berufene allein, auch muß er zur Prüfung und zur Probepredigt auf eigene Kosten reisen.

§. 432. Die durch die Ordination und durch die Introduction erwachsenden Kosten fallen dem Berufenen dagegen nicht zur Last. Ob dieselben von der Gemeine oder aus den Kirchen- oder aus den Kämmerei-Cassen, oder aus den beiden letzteren zugleich entrichtet werden, entscheidet sich lediglich nach der Orts-Observanz. Wo eine solche nicht zu erweisen ist, da sind bei Land-Kirchen die Introductions-Diäten des Superintendenten aus den Kirchen-Cassen zu entnehmen, während hinsichtlich der Ge-

bühren desselben die Bestimmung des

§. 10. der Gebührentaxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen vom 21. April 1832

eintritt.

§. 433. Beim Anziehen des Predigers muß derselbe, wo nicht ein Anderes durch Verträge, Judicate oder Observanz feststeht, mit seiner Familie und seinen Effecten innerhalb der Altmark in jeder Entfernung unentgeltlich abgeholt werden.

§. 434. Außerhalb der Gränzen derselben hat er nur dann einen Anspruch auf freien Transport, wenn er innerhalb der Königl. Lande und nicht über zehn Meilen von dem Orte der Gemeine entfernt wohnt.

§. 435. Wem diese Transportkosten zur Last fallen, darüber entscheidet die Orts-Observanz. Auf dem Lande ist in Ermangelung einer solchen die Vermuthung dafür, daß mehrere concurrirende Gemeinen unter sich in demselben Verhältnisse, wie zu Pfarrbauten, beitragen, und daß die Ackerleute die Fuhren leisten, dieselben ihnen aber antheilig nach dem Maaßstabe vergütigt werden, daß ein Kossath die Hälfte, ein Büdner aber ein Viertel von dem trägt, was auf einen Ackermann gerechnet wird.

§. 436. Für den Transport des die Introduction besorgenden Geistlichen müssen die Gemeinen sorgen. Auch hiebei concurriren mehrere pflichtige Gemeinen und die Eingepfarrten in der vorstehend angegebenen Art.

§. 437. Zu andern gemeinschaftlichen Kosten der Einführung trägt auf dem Lande in der Regel eine Mutterkirche oder deren Gemeine das Doppelte von dem bei, was einer Tochterkirche oder deren Gemeine zur Last fällt.

§. 438. Wird bei der Introduction eine Gerichtsperson zur Bewirkung der Auseinandersetzung zugezogen, so fallen die dadurch entstehenden Kosten jedem der beiden auseinander zu setzenden Theile zur Hälfte zur Last.

§. 439. ad §. 523. Wenn ein Pfarrer sein Amt niederlegen will, so muß er sein Dimissionsgesuch bei der vorgesetzten Provinzial-Behörde durch den Patron anbringen. Der Gemeine braucht keine Anzeige deshalb gemacht zu werden.

§. 440. ad §. 553. Wo nicht an einem Orte etwas Anderes hergebracht ist, kann Niemand gezwungen werden, das Amt eines Kirchenvorstehers länger als Fünf Jahre zu verwalten.

§. 441. ad §. 556. Die Vermuthung ist dafür, daß in den Altmärkischen Städten die Küsterstellen von dem Magistrate besetzt werden, wenn dieser auch nicht Kirchenpatron seyn sollte. Der Superintendent hat bei der Wahl eine berathende Stimme.

§. 442. ad §. 557—560. Der Pfarrer braucht mit seinem Gutachten über das in dem Posten eines Küsters oder eines anderen niederen Kirchenbedienten anzustellende gehörig geprüfte und tüchtig befundene Subject nirgend gehört zu werden, auch bedarf es bei der Wahl eines Küsters einer vor der Gemeine abzulegenden Probe nicht.

§. 443. Doch darf dem Pfarrer kein Subject als Küster oder anderer niederer Kirchenbedienter aufgedrängt werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt oder sich gröblich wider ihn vergangen hat.

§. 444. Auch hat die Gemeine in dem Falle, wenn sie gegen den Lebenswandel des zu einer Küsterstelle Gewählten erhebliche Einwendungen erweislich machen kann, ein Recht des Widerspruchs gegen die Wahl.

§. 445. Ueber die Erheblichkeit solcher Einwendungen entscheiden die geistlichen Obern der Provinz.

§. 446. ad §. 564. Ein anziehender Küster muß unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Grundsätzen mit seiner Familie und seinen Effecten unentgeltlich herbeigeholt werden, als dies oben hinsichtlich der Pfarrer festgesetzt ist.

§. 447. ad §. 568. Die Vermuthung spricht in der Altmark dafür, daß in Immediatstädten der Magistrat des Orts und in Flecken und Dörfern das dort etwa vorhandene Domainen-Amt und der Eigenthümer des daselbst etwa befindlichen Rittergutes das Patronatrecht über die zu diesen Oertern gehörigen Kirchen haben.

§. 448. ad §. 590. Der in diesem Paragraphen erwähnte Platz in dem Begräbnißgewölbe gebührt dem Patron, seiner Ehefrau, seinen ehelichen Abkömmlingen und bei ihm wohnenden Seitenverwandten unentgeltlich.

§. 449. Die Königl. Beamten, Prediger, Förster, Pächter von Domainen-Stücken und Königl. Amtsbediente erhalten für sich, ihre Frauen und Kinder freie Grabstellen auf den Kirchhöfen der Amts-Städte und Amts-Dörfer.

§. 450. ad §. 593. Die Eingepfarrten auf dem Lande

müssen der Leiche des Patrons und seiner nahen Angehörigen beim Begräbniß folgen und das Trauergeläute verrichten. In welcher Art dieses letztere zu halten und ob dafür eine Remuneration zu zahlen sey, deshalb bleibt es bei jeden Ortes Herkommen.

§. 451. ad §. 618. Der Vierte Abschnitt dieses Titels findet bei Kirchen, welche Privat-Patronen haben, nur in sofern Anwendung, als er durch die nachstehenden Sätze nicht modificirt wird.

§. 452. ad §. 619 squ. Bei Patronat-Kirchen steht den Patronen nicht bloß ein Recht der Aufsicht über die Verwaltung, sondern ein, nur theilweis durch die Aufsicht der geistlichen Obern beschränktes Recht der Direction der gesammten Verwaltung des Kirchenvermögens zu.

§. 453. Sie haben aber bei derselben eben die Aufmerksamkeit anzuwenden und eben den Grad der Schuld zu vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind.

§. 454. ad §. 625. Der Regel nach müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente und anderen Urkunden unter einem dreifachen Verschlusse aufbewahrt werden. Den einen der drei Schlüssel führt der Patron oder derjenige, welchen dieser damit beauftragen will, den zweiten der Prediger und den dritten einer der Vorsteher.

§. 455. Doch bleibt es dem Patron, wenn er mehrere Patronate besitzt, überlassen, aus den Ueberschüssen der Kassen der einzelnen, zu seinen Patronaten gehörenden Kirchen, so weit dieselben zu den currenten Ausgaben nicht gebraucht werden, zu dem Behufe, um die zinsbare Belegung kleinerer Ueberschüsse durch deren Zusammenlegung möglich zu machen, eine Gesammtkasse zu bilden, deren Verwaltung ihm sodann allein und ohne Concurrenz der Prediger und der Vorsteher zusteht.

§. 456. Die Bestände dieser Gesammtkasse und die dazu gehörigen Documente müssen aber in dem Depositorio des Patrimonial-Gerichts des Patrons oder eines andern, mit Genehmigung des Ober-Landesgerichts in Magdeburg auszuwählenden Untergerichts, welches sodann die Gelder und Documente anzunehmen schuldig ist, aufbewahrt werden, und darf sie der Patron nicht in seinem Privat-Gewahrsam behalten.

§. 457. Die Annahme zur Masse und Ausgabe aus derselben geschieht auf Requisition des Patrons.

5*

§. 458. Jeder Kirche müssen ihre Antheile an den für die Gesammtkasse erworbenen Capitalien und an den eingehenden Zinsen besonders berechnet werden, und muß alljährlich jeder Kirche eine, der Kirchenrechnung beizulegende Nachweisung über das ihr zustehende, in der Gesammtkasse befindliche Vermögen zugefertigt werden.

§. 459. ad §. 629 squ. Kirchen-Capitalien dürfen nur gegen Zinsen und auf hinreichende Sicherheit ausgeliehen werden. Die Belegung bei der Königl. Bank ist zulässig.

§. 460. Die Art der Ausleihung ist aber im Uebrigen in jedem Betrage des auszuleihenden Capitals bei Pfarrkirchen auf dem Lande lediglich von dem Entschlusse und der Bestimmung des Patrons abhängig. Die geistlichen Obern concurriren dabei nicht.

§. 461. Beabsichtigt der Patron, selbst ein Darlehn aus dem Kirchen-Vermögen für sich zu entnehmen, so kann das nur mit Genehmigung der geistlichen Obern der Provinz geschehen.

§. 462. Soll bei städtischen Kirchen ein Capital anders als bei der Königl. Bank untergebracht werden, so muß der Consens der geistlichen Obern der Provinz eingeholt werden.

§. 463. Die Einziehung eines ausstehenden Capitals ist bei Stadt- und Land-Kirchen allein von dem Beschlusse des Patrons abhängig.

§. 464. Will der Schuldner kündigen, so kann dies gültigerweise nur dem Patron oder dem, der ihn vertritt, geschehen.

§. 465. ad §. 647. Bei der Veräußerung eines Kirchengutes braucht außer dem Patrone und den Kirchenvorstehern Niemand sonst von der Gemeine zugezogen zu werden. Die Vorsteher vertreten auch hiebei die Gemeine mit voller Wirkung.

§. 466. ad §. 668 squ. Die Vermiethung und Verpachtung von Kirchengrundstücken erfolgt bei Landkirchen lediglich durch den Patron, ohne daß es irgend einer Zuziehung der geistlichen Obern bedarf, es sey denn, daß der Patron selbst die Grundstücke in Miethe und Pacht nehmen wollte, in welchem Falle die Gültigkeit des Geschäfts von dem Consense der geistlichen Obern der Provinz abhängig ist.

§. 467. Zu einer Erbverpachtung oder Austhuung gegen Erbzins ist der Consens dieser geistlichen Obern unbedingt erforderlich.

§. 468. ad §. 676 squ. Die Vermiethung der Kirchstellen hängt bei Landkirchen da, wo sie überhaupt hergebracht ist, lediglich von der Bestimmung des Patrones ab; doch darf derselbe die üblich gewesenen Kirchstellengelder nur, wenn zuvor die Eingepfarrten darüber gehört sind, und mit Genehmigung der geistlichen Obern der Provinz erhöhen.

§. 469. Bei neu errichteten Landkirchen erfolgt die Vertheilung der Stellen durch den Patron ohne Zuziehung der geistlichen Obern.

§. 470. ad §. 687. Die Bestimmung der Summe, welche den Vorstehern zur Bestreitung vorkommender außerordentlicher Ausgaben in den Händen gelassen werden soll, und die Festsetzung des Betrages, bis zu welchem eine einzelne Ausgabe von ihnen ohne Anfrage beim Patron gemacht werden kann, hängt von dem Patrone ab. Derselbe muß aber auch diese Anordnungen nach den ad §. 619 squ. angeführten Grundsätzen vertreten.

§. 471. ad §. 690. Der Patron kann sich bei Abnahme der Kirchenrechnung durch einen dazu geeigneten Beauftragten, namentlich aber durch seinen Gerichtshalter, der die Gerichte des Ortes verwaltet, vertreten lassen.

§. 472. Geschieht das Letztere, so müssen die Eingepfarrten die Transportmittel zur Herbeiholung und Zurückfuhre des Justitiarii gestellen, und erhält dieser sodann seine Diäten, jedoch niemals mehr als eintägige, wenn auch für mehrere Jahre die Rechnung abzunehmen ist, aus der Kirchenkasse.

§. 473. ad §. 691. Ob die Kirchengemeine oder besondere Repräsentanten oder Bevollmächtigte derselben bei der Abnahme der Kirchenrechnung zugezogen werden müssen, oder ob es einer solchen Zuziehung überall nicht bedarf, das ist von jedes Ortes Herkommen abhängig. Ist ein solches nicht erweislich zu machen, so bewendet es bei der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts.

§. 474. ad §. 700—706. Ueber die Nothwendigkeit eines Kirchenbaues oder einer Kirchenreparatur und über die Art, wie sie ausgeführt werden soll, entscheidet bei jedem Betrage der Kosten der Patron ohne alle Concurrenz der geistlichen Obern, deren Genehmigung hiezu nicht eingeholt und denen auch die Anschläge nicht eingesandt zu werden brauchen.

§. 475. Glauben die Eingepfarrten sich in der Hinsicht prägravirt, daß sie behaupten, der Bau oder die Reparatur sey überhaupt oder in der beschlossenen Art unnöthig, so bleibt es ihnen vorbehalten, ihre Gerechtsame im Wege Rechtens auszuführen, und auch eine gütliche Regulirung der Sache oder die Feststellung eines Interimistici nach §. 708 u. 709. dieses Titels des Allg. Landrechts bei den geistlichen Obern nachzusuchen.

§. 476. ad §. 710 squ. In Ansehung der Art, wie die zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude erforderlichen Kosten aufzubringen sind, entscheidet vor Allem die durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse oder Gewohnheit bei einer Kirche etwa eingeführte besondere Verfassung.

§. 477. Durch Verjährung und Gewohnheit kann zwar das der Regel nach stattfindende Verhältniß des Beitrags zu Bauten und Reparaturen zwischen den Beitragspflichtigen geändert, niemals aber eine Freiheit vom Beitrage gegen die Kirche in der Art erlangt werden, daß diese dann einen solchen Beitrag überhaupt nicht zu fordern hätte.

§. 478. Ermangelt es an einer besondern Lokalverfassung, so finden bei Landkirchen folgende Grundsätze statt:

§. 479. Die zu dem Bau oder der Reparatur nöthigen Hand- und Spanndienste müssen unter allen Umständen von denjenigen unentgeltlich geleistet werden, die entweder außer dem Patrone Eingepfarrte der Parochialgemeine sind, oder doch wegen des Besitzes von Hof- oder Büdnerstellen zur Ortsgemeine gehören.

§. 480. Ist die Kirche vermögend, d. h. hat sie ein Vermögen, dessen Revenüen größer sind, als das Bedürfniß der jährlichen Kirchenausgaben geht, so muß der Theil dieses Vermögens, welcher zur Deckung dieser Kirchenausgaben nicht erforderlich ist, zunächst dazu verwandt werden, die sämmtlichen Kosten, welche der Bau oder die Reparatur bei den freien Hand- und Spanndiensten verursacht, aus demselben zu berichtigen.

§. 481. Diejenigen zum Bau oder zur Reparatur erforderlichen Materialien, welche die Kirche selbst besitzt, und also in Natur geben kann, muß sie unbedingt liefern.

§. 482. Ist die Kirche nach dem vorstehend gegebenen Begriffe nicht vermögend, oder reicht ihr disponibles Vermögen nicht zur Deckung aller Baukosten hin, so wird für den nöthigen

Aufwand überhaupt oder für das Fehlende in der Art und nach Umständen in dem Verhältnisse gesorgt, daß der Patron die Hauptmaterialien an Holz, Steinen und Kalk, und sonst nichts weiter liefert und leistet, die sämmtlichen übrigen Eingepfarrten und außer ihnen die nicht zur Kirche gehörenden mit Stellen angesessenen Dorfseinwohner aber die sämmtlichen sonst nöthigen Materialien beschaffen und alle übrigen Ausgaben decken.

§. 483. Diese Pflichtigen außer dem Patrone tragen in dem Verhältnisse zur Aufbringung des ihnen zur Last Fallenden bei, daß ein Kossath die Hälfte von dem entrichtet, was ein Bauer beiträgt, und daß ein Grundsitzer oder Büdner wieder die Hälfte des Beitrags eines Kossathen giebt.

§. 484. Auf die Differenz des Hufenbesitzes kommt in den einzelnen Klassen nichts an.

§. 485. Die Müller und Krüger als solche tragen gleich einem Kossathen, ein Schmied aber gleich einem Grundsitzer bei.

§. 486. Ein Bauer, Kossath oder Grundsitzer, der mehrere Hof- oder Büdnerstellen besitzt, wird für jede besonders angezogen.

§. 487. Besitzt der Patron eine solche Hofstelle, oder auch ein Büdnerhaus, welches nicht auf Ritterguts-Grund und Boden angelegt ist, so trägt er davon, sofern er nicht einen besonderen Titel der Exemtion nachzuweisen vermag, gleich einem anderen Dorfseinwohner, welcher ein solches Besitzthum hat, bei, dagegen braucht er von wüsten Bauerhöfen, die er ohne eine solche Stelle in Cultur hat, nicht besonders beizutragen.

§. 488. Ein Rittergutsbesitzer des Ortes, der nicht zugleich Patron ist, trägt, wo nicht durch die Lokalverfassung ein höherer Beitrag festgesetzt ist, in der Art bei, wie derjenige Besitzer einer Dorfstelle, der am meisten leistet.

§. 489. Ist eine Kirche nach dem oben gegebenen Begriffe nur temporair unvermögend, so können Patron und übrige Beitragspflichtige den außer den Hand- und Spanndiensten gemachten Aufwand in so weit aus dem Kirchenvermögen ersetzt verlangen, als dieses den Ersatz ohne Gefährdung der jährlichen Kirchen-Ausgaben zuläßt.

§. 490. Mehrere Patrone einer und derselben Kirche tragen zu den Materialien nach Verhältniß ihres Antheils am Patronate bei.

§. 491. Sind mit der zu bauenden Mutterkirche andere Gemeinen als Filial-, zugeschlagene-, Gast-Gemeinen oder auf irgend eine andere Art verbunden, so tragen sie zu dem Bau oder der Reparatur in sofern nichts bei, als sie eine eigene Kirche besitzen und zu ihren gottesdienstlichen Handlungen benutzen, zu deren Erhaltung in baulichem Stande die zu bauende oder zu bessernde Mutterkirche nicht hilft.

§. 492. Ueberall ist die Vermuthung dafür, daß diejenige Gemeine, welche eine eigene Kirche besitzt und in Gebrauch hat, zu dem Bau oder der Reparatur einer anderen Kirche beizutragen nicht nöthig hat.

§. 493. Bedienen sich aber Tochter- und andere verbundene Gemeinen zu ihren gottesdienstlichen Handlungen der zu bauenden oder zu bessernden Kirche, so tritt das Verhältniß ein, daß jeder Bauer, Kossath oder Büdner in jeder Filialgemeine die Hälfte, und jeder Pflichtige der Art in den anderen verbundenen Gemeinen ein Viertheil von dem entrichtet, was ein Pflichtiger gleicher Qualität bei der Mutterkirche beizutragen hat.

§. 494. Unter gleicher Bedingung und im gleichen Verhältnisse haben die Patrone der Filial- oder sonst verbundenen Gemeinen zu den Patronatsleistungen beizutragen.

§. 495. Bei den **Stadtkirchen** werden, soweit nicht Lokalverfassungen und Observanzen ein Anderes eingeführt haben, in Ansehung der Kirchenbauten dieselben Grundsätze angewandt, welche vorstehend hinsichtlich der Landkirchen aufgestellt sind. Wo dieselben nicht ausreichen oder wegen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse überall nicht und auch nicht analog anwendbar sind, da geht es nach dem Allgemeinen Landrechte.

§. 496. Wo aber die Eingepfarrten auch in den Städten zu den Bauten beitragen, da werden die nöthigen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen, und nur, wenn Landgemeinen bei Stadtkirchen eingepfarrt sind, steht denselben die Wahl zu, ob sie die auf sie mit einem Geldbeitrage repartirten Fuhren und Handdienste in Natur leisten oder in Gelde abführen wollen.

§. 497. ad §. 757. Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu steht unter Zuziehung der Kirchenvorsteher bei Königl. Patronatkirchen demjenigen zu, welcher hiemit Seitens der competenten Königl. Behörden beauftragt

wird. Bei Privat-Patronatkirchen gebührt beides mit Zuziehung der Kirchenvorsteher dem Patrone.

§. 498. ad §. 775 u. 776. Das Vieh der Pfarrer und Küster muß in die Gemeineheerde mit aufgenommen werden doch müssen sie der Regel nach den Gemeinehirten mitlohnen.

§. 499. Auch müssen sie, wenn ihre Feldfrüchte eingezäunt werden sollen, dies auf eigene Kosten thun.

§. 500. Von allen anderen Gemeinelasten sind sie, wo nichts Anderes rechtsbeständig eingeführt ist, frei.

§. 501. ad §. 781. Wenn die Kirchenmatrikel Pfarrhufen erwähnt, welche Andere gegen eine jährliche Abgabe im Besitze haben, so soll, sofern die Matrikel bei Bezeichnung des Besitzes des Andern nicht das Wort „anitzo" mit enthält, und nicht erwiesen werden kann, daß jemals die Prediger dergleichen Hufen selbst in Cultur gehabt haben, angenommen werden, daß dem Besitzer daran ein erbliches Besitzrecht zusteht.

§. 502. ad §. 782. Bei Entscheidung der Frage, ob einem Pfarrer die Vermiethung seiner Wohngebäude nachzulassen sey, brauchen neben dem Patrone die Kirchenvorsteher nicht zugezogen zu werden.

§. 503. ad §. 784. Zur Unterhaltung der den Pfarrhof und Garten umschließenden Zäune und Gehege thun, wo nichts Anderes hergebracht ist, diejenigen Personen unentgeldliche Hand- und Spanndienste, welche dazu bei Kirchenbauten verpflichtet sind.

§. 504. Das dazu nöthige Holz ist aus dem Pfarrwalde zu entnehmen, und muß, wo ein solcher nicht existirt, der Regel nach vom Patrone geliefert werden.

§ 505. ad §. 786. Die Pfarrer und niederen Kirchenbedienten in den Städten brauchen auch die an Thüren, Fenstern, Oefen, Schlössern und anderen dergleichen inneren Pertinenzstükken vorfallenden Reparaturen nur in sofern aus eigenen Mitteln zu tragen, als die Kosten bei jeder einzeln genommen für den Pfarrer nicht über Drei, und für den anderen Kirchenbedienten nicht über Einen Thaler betragen.

§. 506. ad §. 787. Existirt bei der Pfarre ein Pfarrwald, so muß der Pfarrer auch zu größeren Reparaturen und Neubauten daraus das erforderliche Holz in soweit liefern, als dasselbe

nach wirthschaftlichen Prinzipien daraus entnommen werden kann, andere Materialien braucht er aber nicht herzugeben.

§. 507. ad §. 788 squ. In Ansehung der bei den Pfarr- und Küsterhäusern nöthig werdenden Bauten und größeren Reparaturen gilt dasjenige, was oben in Ansehung der Kirchenbauten angeordnet ist, nur mit folgenden Modifikationen.

§. 508. Bei Landkirchen darf aus dem Kirchenvermögen nichts zu diesen Pfarr- und Küster-Hausbauten und Reparaturen genommen werden, wenn dies nicht als eine besondere Lokal-Verfassung durch Verträge, Judicate oder Observanz eingeführt worden.

§. 509. Wo Filial- und andere verbundene Gemeinen existiren, da tragen sie nur in sofern nach den bei Kirchenbauten angegebenen Grundsätzen zu den Pfarr- und Küster-Hausbauten und Reparaturen der Mutterkirche bei, als sie keine eigene Pfarr- und Küstergebäude zu erhalten haben, oder doch die Gemeine der Mutterkirche nicht zur Unterhaltung dieser Gebäude hilft.

§. 510. ad §. 804 squ. Gehört ein Wald zur Pfarre, so kann der Regel nach der jedesmalige Pfarrer diesen eben sowohl als die auf dem eigentlichen Hufenschlage stehenden Obst- und anderen Bäume ohne alle andere Beschränkung in soweit benutzen, als dies nach wirthschaftlichen Prinzipien geschehen kann.

§. 511. Unter dieser Voraussetzung darf er also auch Bau- und Brennholz verkaufen, und eben so auch Obstbäume schlagen lassen, sofern der Bestand der letzteren im Ganzen nicht geschmälert wird.

§. 512. Wird ein mit Holz bewachsener Hufenschlag mit Genehmigung des Patrones gerodet, so gebührt das dabei gewonnene Holz dem Pfarrer, welcher gerodet hat.

§. 513. Ueberall ist aber der jedesmalige Pfarrer bei Benutzung der Hölzer der Aufsicht des Patrones unterworfen.

§. 514. ad §. 823. 831 u. 832. Die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden Prediger oder zwischen den abziehenden Erben des letzten Predigers und dem anziehenden Pfarrer geschieht nach folgenden Grundsätzen:

Das Pfarrjahr wird ohne Rücksicht darauf, zu welcher Jahreszeit der letzte Pfarrer angezogen ist, vom 1. October bis zum 1. October gerechnet.

§. 515. Die Früchte des Pfarrjahres, in welches der Ab-

zug fällt, und zwar alle Natural- und Civilfrüchte der Pfarre, worüber nicht in späteren Sätzen dieses Provinzialrechts etwas Anderes bestimmt ist, werden zwischen den Abziehenden und dem Anziehenden nach Verhältniß der Zeit vor und nach dem Ab- und Anzuge getheilt.

§. 516. Dem anziehenden Pfarrer, welcher die Pfarre von den Abziehenden übernimmt, werden aber für das ganze erste Jahr seit seinem Anzuge die Felder von den Abziehenden ganz frei bestellt.

§. 517. Erfolgt demnach der Abzug am 1. October, so erhalten die Abziehenden die gesammten Früchte des bis dahin verflossenen Pfarrjahres, sie müssen aber auch die vollständige Bestellung der Aecker in allen Feldarten für das nächste Jahr auf eigene Kosten besorgen.

§. 518. Erfolgt dagegen der Abzug am 1. April, so werden die Früchte des laufenden Pfarrjahres zwischen den Abziehenden und dem Anziehenden zur Hälfte getheilt, und haben dann die Abziehenden die gesammten Bestellungskosten des laufenden Pfarrjahres, und außerdem die Hälfte der Bestellungskosten des nächsten Pfarrjahres aus eigenen Mitteln zu tragen.

§. 519. Ueberhaupt tragen jederzeit die Abziehenden nach gleichem Verhältnisse und in gleichem Maaße zu den Bestellungskosten des nächsten Pfarrjahres nach Ablauf dessen, in welches der Abzug fällt, bei, als sie an den Früchten dieses letzteren theilnehmen.

§. 520. Nach diesen Grundsätzen wird auch dann verfahren, wenn die Pfarräcker verpachtet oder gegen den halben Einschnitt ausgethan sind, und müssen die Abziehenden dafür einstehen, wenn die Pächter nach ihrem Contracte nicht dazu verbunden sind, die Aecker in der Art bei ihrem Abzuge bestellt abzuliefern, wie der Anziehende sie nach dem Bisherigen erhalten muß.

§. 521. Das Pachtgeld oder der halbe Einschnitt tritt aber so lange, als der Contract gehalten werden muß, an die Stelle der Naturalfrüchte, welche bei eigener Bestellung zu erlangen gewesen wären.

§. 522. Die Stolgebühren bleiben ohne Ausnahme den Abziehenden in soweit, als sie bis zum Abzuge deservirt sind. Der Anziehende erhält sie vom Tage des Anzuges.

§. 523. Der Fleischzehnt kommt eben so ohne weitere Theilung dem zu Gute, in dessen Besitzzeit er fällig wird, und das Obst und die gewöhnlichen Gartenunterfrüchte, welche auch in den Gärten gebaut sind, demjenigen, in dessen Besitzzeit ersteres die Reife erlangt, und letztere zu erndten sind.

§. 524. Feldfrüchte, die in den Gärten gesäet und gepflanzt sind, wie Korn, Lein, Kartoffeln u. dgl., werden wie andere Feldfrüchte getheilt.

§. 525. Der vorhandene Dünger muß dem Anziehenden ohne Vergütung überlassen werden.

§. 526. Alles dies gilt auch, wenn auch die Abziehenden die Pfarre nicht an einen anziehenden Pfarrer, sondern an die Kirchenverwaltung abgeben.

§. 527. Ueberall kommen aber die vorstehenden Grundsätze nur da zur Anwendung, wo nicht durch Judicate, Verträge oder Observanzen bei einer Kirche etwas Anderes hergebracht ist.

§. 528. Doch entscheidet das allein noch nicht, daß der letzte Pfarrer, welcher selbst oder dessen Erben die Pfarre abgeben, dieselbe nach anderen Grundsätzen übernommen hat.

§. 529. ad §. 833—837. Behufs der Berechnung des Sterbequartals wird ohne Rücksicht auf die Zeit, zu welcher der verstorbene Prediger das Amt angetreten hat, das Pfarrjahr in die stehenden, mit dem 1. October, 1. Januar, 1. April und 1. Juli beginnenden Quartale eingetheilt.

§. 530. Das Sterbequartal begreift die Zeit, welche vom Todestage bis zum Beginne des nächsten dieser stehenden Quartale verläuft.

§. 531. Die Revenüen desselben gebühren allen Erben ohne Ausnahme, und werden überhaupt als bereits verdient zu dem Nachlasse des Verstorbenen gerechnet.

§. 532. Der Verstorbene kann daher auch über dieselben in gleicher Art letztwillig verfügen, als dies ihm in Ansehung seines übrigen Nachlasses freisteht.

§. 533. Zu den Revenüen des Sterbequartals gehört Alles, was der verstorbene Pfarrer, wenn er bis zum Ablaufe des Quartals gelebt hätte, in dieser Zwischenzeit selbst bei der Hauptkirche und sämmtlichen, etwa damit verbundenen Kirchen zu erheben berechtigt gewesen wäre.

§. 534. Doch sind die Erben und die Nachlaßmasse schul-

dig, diejenigen Prediger, welche nach Lokalverfassung oder höherer Anordnung das Amt in dieser Zeit verwalten, frei zu beköstigen und ihnen die etwa hergebrachte größere Vergütung zu verabreichen.

§. 535. ad §. 838 squ. In der Altmark ist das Gnadenjahr überall eingeführt.

§. 536. Wo bei einer Pfarre nicht etwas Anderes gültigerweise hergebracht ist, dauert dasselbe Sechs Monate von Ablauf des Sterbequartals angerechnet.

§. 537. Es können jedoch die geistlichen Obern der Provinz im einzelnen Falle, wenn dazu Gründe vorhanden sind, die Gnadenzeit bis auf ein ganzes Jahr verlängern; bei Privat-Patronatkirchen ist dazu aber die Einwilligung des Patrones nöthig.

§. 538. Während des Gnadenjahres erhalten die zu demselben Berechtigten ganz dieselben Revenüen, welche den Erben im Laufe des Sterbequartals zustehen, sie müssen den Predigern, welche das Amt versehen, aber auch dasselbe gewähren, was diesen während des Sterbequartals gebührt.

§. 539. Das Gnadenjahr gebührt mit Ausschluß aller anderen Erben nur der Wittwe und den ehelichen Descendenten des verstorbenen Pfarrers, und zwar kommt hinsichtlich dieser letzteren, wenn nicht an einem einzelnen Orte durch Observanz etwas Anderes eingeführt ist, im Allgemeinen weder auf die Nähe des Grades, noch darauf etwas an, ob sie versorgt sind oder nicht, und ob sie noch in väterlicher Gewalt stehen oder nicht.

§. 540. Nur solche Descendenten, welche sich außerhalb Landes etablirt haben oder die von ihrem Vater oder Großvater rechtmäßig enterbt sind, nehmen an den Renenüen des Gnadenjahres nicht Theil.

§. 541. Sonst steht das Gnadenjahr den bezeichneten Personen auch dann zu, wenn sie die Erbschaft des verstorbenen Pfarrers nicht angetreten haben.

§. 542. Von den Descendenten nehmen aber überall nur diejenigen an den Revenüen Theil, welche ursprünglich, oder beim Ausschluß der außer Landes Etablirten und der Enterbten, den verstorbenen Pfarrer nach den Regeln der Intestat-Erbfolge zu beerben berechtigt waren, und überhaupt theilen sich Wittwe und Descendenten in dieselben nach den Regeln, nach denen sie als

Intestaterben den Nachlaß des verstorbenen Pfarrers zu theilen berechtigt waren.

§. 543. In Ermangelung einer Wittwe erhalten die Descendenten nach diesen Regeln die Gnadenjahres-Revenüen allein und wo keine Descendenten vorhanden sind und nur eine Wittwe existirt, fallen dieselben dieser allein zu.

§. 544. Es ist ohne Einfluß auf das Recht der Wittwe, wenn sie auch neben ihrem Antheile an den Gnadenjahres-Revenüen ein Wittwengehalt bezieht.

§. 545. Der Wittwe und den Descendenten eines Pfarrers, der sein Amt gänzlich niedergelegt und, nur mit Vorbehalt eines Gnadengehalts, an einen Nachfolger abgegeben hat, steht nur in sofern ein Anspruch auf ein Gnadenjahr zu, als ihnen dies in einem zwischen dem abgegangenen Pfarrer und seinem Nachfolger abgeschlossenen Vertrage unter Genehmigung der geistlichen Obern der Provinz und bei Privat-Patronatkirchen zugleich des Patrons zugesichert ist, oder als eine besondere Gewohnheit bei der einzelnen Pfarre dafür spricht.

§. 546. War aber der Pfarrer noch im Amte geblieben und war ihm nur ein Substitut zugeordnet, so bewendet es bei der Vorschrift des §. 843. Tit. 11. Th. II. A. L. R., in sofern nicht auch für diesen Fall besondere Orts-Verfassungen und Gewohnheiten etwas Anderes festsetzen.

§. 547. Tritt bei einer Pfarre eine Vakanz ein, ohne daß Personen vorhanden sind, welche einen Anspruch auf ein Gnadenjahr haben, oder ist die Pfarre beim Ablaufe des Gnadenjahres noch nicht wieder besetzt, so fließen die bis zu der Zeit des Antritts des neuen Pfarrers eingehenden Pfarr-Revenüen der Regel nach und wo nicht durch Observanz an einem Orte etwas Anderes feststeht, in diejenige Prediger-Wittwen-Kasse, zu welcher die Pfarre gehört.

§. 548. Die vikarirenden Prediger haben keinen Anspruch auf die Stolgebühren, vielmehr hängt in dem eben bezeichneten Falle die Art und Höhe ihrer Remuneration von der im einzelnen Falle getroffenen besondern Abrede ab.

§. 549. Soll während einer solchen Vakanz über die Pfarr-Revenüen auf eine andere Art, als überhaupt oder bei der betreffenden Pfarre die Regel ist, verfügt werden, so kann das überall nicht ohne Bewilligung der geistlichen Obern der Provinz

und bei Privat-Patronatpfarren nicht ohne Einwilligung des Patrons geschehen.

§. 550. Die Wittwe und die Kinder eines Küsters haben in der Altmark nur auf das Sterbequartal, nicht aber auf ein Gnadenjahr einen Anspruch.

Von Zehnten und anderen Pfarrabgaben.

§. 551. ad §§. 859 u. 872. Wo überhaupt ein Recht zur Zehnterhebung existirt, da ist ebenso das Glaubensbekenntniß des Besitzers des zehntpflichtigen Grundstücks, als dasjenige des Berechtigten gänzlich ohne Einfluß auf die Pflicht zur Entrichtung des Zehnten und auf das Recht, ihn zu erheben.

§. 552. ad §. 874. Bei jedem, von Feldfrüchten zu erhebenden Pfarrzehnten ist, wenn derselbe sich jetzt auch in den Händen eines weltlichen Besitzers befindet, die Vermuthung dafür, daß die Abgabe in dem dreißigsten Theile der auf dem zehntpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehntrechte unterworfenen Früchte besteht. Zur Begründung der Behauptung, daß eine andere Quote zu erheben sey, genügt aber der Nachweis einer Lokalobservanz.

§. 553. ad §§. 876—878. Der Großzehnt muß in der Regel von allen Früchten entrichtet werden, welche im Sommer- und Winterfelde gebaut werden.

§. 554. Wiesen, welche im Zehntdistricte liegen, sind gleichfalls zehntpflichtige Grundstücke; das Recht zur Erhebung des Zehnten ruht aber so lange, als sie nur zum Gras- und Heu-Gewinnste genutzt werden.

§. 555. ad §. 879. Wenn ein Eigenthümer zehntpflichtiger Grundstücke von der ihm in dem

Edicte wegen Begünstigung des Anbaues der Futterkräuter vom 21. Februar 1791

ertheilten Befugniß, einen Theil dieser Grundstücke zum Futterkräuterbau einzuhegen, Gebrauch macht, so muß die Entschädigung des Zehntberechtigten nach den in den Paragraphen 6 und 7 jenes Edicts enthaltenen Bestimmungen erfolgen.

§. 556. ad §. 880. Von allen Früchten, welche im Brachfelde auf zehntpflichtigen Grundstücken gebaut werden, muß der Zehnt der Regel nach eben so, wie im Sommer- und Winterfelde, entrichtet werden.

§. 557. Wer eine hiervon abweichende Observanz für seine Grundstücke in Anspruch nimmt, muß diese nachweisen.

§. 558. ad §. 895 squ. Der Zehntberechtigte ist befugt, den Abfall der Zehnt-Mandel aufzuharken und an sich zu nehmen.

§. 559. ad §. 910. Die Vermuthung ist in der Altmark dagegen, daß von den in den Gärten gewonnenen Ober- und Unterfrüchten ein Zehnt zu entrichten sey.

§. 560. ad §. 915 squ. Die unangesessenen Dorfseinwohner, welchen ein Recht zur Weide auf den Aeckern des Rittergutes und Gemeinerecht beiwohnt, müssen der Gutsherrschaft den zehnten Theil oder nach Lokal-Verfassung einen größern Antheil von den Füllen, Kälbern, Lämmern, Ferkeln, jungen Gänsen und Bienen, welche sie gewinnen, selbst in den Dörfern als Zehnt entrichten, wo die angesessenen Ortseinwohner vom Zehnt frei sind.

§. 561. ad §. 919. Der Fleischzehnt von Lämmern überhaupt wird in der Regel zu Michaelis entrichtet, die Abzählung geschieht aber schon zu Margarethen. Jedoch wird der erweislich in der Zwischenzeit eingetretene Abgang dem Besitzer der zehntpflichtigen Lämmer auf die Gesammtzahl zu Gute gerechnet.

§. 562. ad §. 922 squ. In der Altmark ist der Sackzehnt nicht herkömmlich. Die unter dem Namen Meßkorn oder Scheffelkorn vorkommende Natural-Abgabe ist nicht als solcher, sondern als eine fixirte Abgabe nach §. 937. Tit. 11. Th. II. A. L. R. zu beurtheilen, so daß dafür nach §. 938 nie Erlaß gefordert werden kann.

§. 563. ad §. 927. Wo in der Altmark die Kornabgaben nicht nach gestrichenem Maaße, sondern nach Räufelmaaße, gehäuftem Maaße oder nach irgend einer andern Art der Messung herkömmlich entrichtet sind, da hat es hiebei auch ferner sein Bewenden.

§. 564. Wegen der Größe des, einer Berechnung des Quanti nach neuem Gemäß zum Grunde zu legenden alten Scheffelmaaßes kommen die Vorschriften der §§. 406 und 407 dieses Provinzial-Rechts zur Anwendung.

Zu Tit. 12. Th. II. A. L. R.

Von Schulen.

§. 565. ad §. 13. Nach der in der Altmark eingeführten Verfassung haben die Kirchenvorsteher mit dem Schulwesen nichts zu thun.

§. 566. ad §. 22. Die Anstellung der Schullehrer auf dem Lande gebührt in der Regel und selbst da dem Kirchen-Patron, wo mit dem Schullehrerdienste auch die Küsterstelle nicht vereinigt ist.

§. 567. Wo in den Städten dem Magistrate das Vokations-Recht zusteht, muß die Wahl des Schullehrers nach vorhergegangener Berathung mit dem geistlichen Inspector oder dem ersten Prediger des Orts, welche ein votum consultativum dabei haben, getroffen und der gewählte Schullehrer der Regierung der Provinz zur Confirmation präsentirt werden. Dasselbe gilt, wenn auch nur davon die Rede ist, daß ein bereits angestellter Schullehrer ascendiren soll.

§. 568. ad §. 34 squ. Ein Schulhaus auf dem Lande, welches zugleich Küsterhaus ist, wird ganz nach den Grundsätzen gebaut und gebessert, wie dies oben von den Küsterhäusern angegeben ist.

§. 569. Wo ein besonderes Schulhaus auf dem Lande existirt, da liegt die Pflicht, dasselbe zu bauen und zu repariren, der Orts-Gemeine mit Ausschluß des Patrons ob.

§. 570. Sind mehrere Orts-Gemeinen zu der Schule geschlagen, so tragen sie in gleichem Verhältnisse bei, wie dies stattfinden würde, wenn das Haus zugleich ein Küsterhaus wäre.

§. 571. In den Städten liegt die Pflicht zum Bau und zur Reparatur der Schulhäuser der Regel nach den Magisträten ob.

Zu Tit. 15. Th. II. A. L. R.

Land- und Heerstraßen.

§. 572. ad §§. 13—15. Wo nicht Kreis- oder Lokalobservanzen oder Verträge und Judicate in Ansehung der Beitrags-Pflichtigkeit zur Unterhaltung der öffentlichen Straßen zwischen den Communen und einzelnen Orten, oder zwischen den einzelnen Einwohnern eines Dorfes etwas Anderes festsetzen, finden folgende Grundsätze Anwendung:

§. 573. Jede Stadt, jeder Flecken und jedes Dorf ist da, wo nicht Chausseen angelegt werden, schuldig, die Land- und Heerstraßen so weit allein zu unterhalten und zu bessern, als die Straße durch die Feldmark des Orts geht.

§. 574. Wo eine solche Land- und Heerstraße die Feldmarken zweier Ortschaften scheidet und nicht ausschließlich auf derjenigen eines Orts belegen ist, da liegt diese Pflicht innerhalb der Länge, mit welcher sie beide Feldmarken zu gleicher Zeit berührt, beiden Ortschaften, jeder zur Hälfte, ob.

§. 575. In denjenigen Dörfern, wo keine gutsherrliche oder Domainen-Grundstücke im Dorfe selbst oder in der Feldmark belegen sind, liegt die Pflicht zur Unterhaltung und Besserung der Land- und Heerstraßen lediglich den Bauern und Kossathen des Orts ob.

§. 576. In denjenigen Dörfern dagegen, in denen ein Gutsherr Grundeigenthum hat oder Domainen-Grundstücke befindlich sind, giebt der Gutsherr oder der Fiskus dasjenige Material her, welches die Unterthanen nicht etwa sonst kostenfrei aus der Feldmark entnehmen können, wie dies z. B. hinsichtlich der Feldsteine der Fall ist.

§. 577. Auch das außer den Hand- und Spanndiensten aufzuwendende Arbeitslohn giebt der Gutsherr oder der Fiskus in dem vorbezeichneten Falle dann her, wenn nichts Anderes am Orte oder im Kreise hergebracht ist.

§. 578. Die sämmtlichen, zur Unterhaltung der Land- und Heerstraßen nöthigen Spannhülfen leisten unter allen Umständen in den Dörfern die Bauern und die dazu erforderlichen Handdienste die Kossathen.

§. 579. Dorfs-Einwohner, welche gar kein Land besitzen, leisten in der Regel nur zu den Dorfwegen, nicht aber zu den Land- und Heerstraßen Handdienste und die andern dazu etwa im Dorfe aufzubringenden Beiträge.

§. 580. Von Communikations-Wegen gilt dasselbe, was vorstehend von den Land- und Heerstraßen angegeben ist. Bloße Feldwege müssen von den Eigenthümern desjenigen Feldreviers, für welches sie angelegt sind, unterhalten werden.

§. 581. ad §. 17 squ. Sollen Chausseen angelegt werden, so kommen das

Edict über die Verbindlichkeit der Unterthanen in der Churmark in Ansehung des Chaussee-Baues vom 18. April 1792 und die Verordnung vom 8. August 1832

zur Anwendung.

Deichordnungen.

§. 582. ad §. 65. Bei den Elbufern der Altmark kommen zur Regulirung der Art und des Maaßes des Beitrags zur Anlegung und Unterhaltung der Deiche und Dämme

die neurevidirte und confirmirte Deich-Ordnung zusammt denen Deich-Rollen in beiden Schauen vom 20. December 1695 (Mylii Corp. Const. Th. IV. Abth. II. S. 255) und

das Reglement, wodurch jene Deichordnung näher deklariret, erweitert und verbessert wird, vom 1. September 1776 (N. C. C. de 1776 S. 265)

zur Anwendung.

Insula in flumine nata.

§. 583. ad §. 67. Inseln, welche in einem öffentlichen Flusse entstehen, sind ein Eigenthum des Landesherrn, in sofern nicht die Besitzer der denselben zunächst liegenden Ufer ein Recht auf solche Inseln gegen den Fiskus durch Vertrag oder Verjährung erworben haben.

Fischereigerechtigkeit.

§. 584. ad §. 74. Wer nur mit der kleinen Fischerei oder der Küchenfischerei in öffentlichen Gewässern beliehen ist, der darf in der Regel weder mit Zuggarnen fischen, noch Fische zum Verkauf fangen, vielmehr ist derselbe nur berechtigt, Fische mit Stocknetzen, Reusen und dgl. zu seinem Hausbedarf zu fangen.

§. 585. Ist dagegen die Beleihung mit der Fischerei oder der Fischereigerechtigkeit überhaupt und ohne weitere Beschränkung erfolgt, so wird angenommen, daß dem Beliehenen auch die große Fischerei zustehe, und daß er deshalb befugt sey, mit Zuggarnen überhaupt und auch im Winter zu fischen, und mit den gefangenen Fischen Handel zu treiben.

Mühlenanlagen.

§. 586. ad §. 230. In welcher Art Schiffmühlen auf der Elbe und ihren Nebenarmen allein angelegt werden dürfen, bestimmen

das Patent vom 12. Februar 1727 (Myl. C. C. Th. IV. Abth. II. Cap. IV. S. 345) und dessen

Deklaration vom 9. August 1793 (N. C.C. de 1793 S. 1641).

Zu Tit. 16. Th. II. A. L. R.

Jagdregal.

§. 587. ad §. 37. u. 38. Wilde Schweine werden in der Altmark nicht zur hohen Jagd gerechnet, wohl aber Trappen und Schwäne neben dem sonst im §. 37. Tit. 16. Th. II. A. L. R. benannten Wilde.

§. 588. Die mittlere Jagd ist in der Provinz nicht hergebracht, und ist demnach die Vermuthung gegen dieselbe. Wo sie ausnahmsweise vorkommt, werden wilde Schweine und Rehe zu derselben gerechnet, sofern am einzelnen Orte nichts Anderes durch Urkunden oder Herkommen feststeht.

§. 589. ad §. 40. Jeder Gutsherr, der in einem Dorfe auch nur Einen Unterthanen, dies Wort in der älteren Bedeutung genommen, hat oder hatte, ist in der Feldmark dieses Dorfes, auch abgesehen davon, ob er selbst Grundstücke in derselben besitzt, der Regel nach zu jagen befugt.

§. 590. Den Immediat-Städten steht in der Regel die Jagdgerechtigkeit auf der städtischen Feldmark zu.

§. 591. ad §. 45 squ. Wegen der wilden Gänse, Enten, Waldschnepfen, wilden Tauben, Trappen, Kraniche, Reiher, und überhaupt aller Zugvögel braucht gar keine Schonzeit gehalten zu werden.

§. 592. Auch das Schwarzwild kann das ganze Jahr hindurch geschossen werden.

§. 593. Tragbare Ricken müssen dagegen das ganze Jahr hindurch geschont werden.

§. 594. Alles andere Wild wird vom 1. März bis zum 24. August, wenn deshalb nichts Anderes besonders angeordnet wird, geschont, doch darf der Jagdberechtigte bei besonderen Ge-

legenheiten ausnahmsweise auch in der Schonzeit Wild zum eigenen Gebrauch schießen.

§. 595. Auch dürfen Hirsche mit Vorbewußt der Kreis-Polizei-Behörde dann, wenn sie Schaden anrichten, und auch ohne Anzeige bei jener Behörde an der Landesgränze, wenn sie dort nur wechseln und nicht stehen, während der Schonzeit geschossen werden.

§. 596. Die wilden Schwäne müssen während der Setz- und Brütezeit, d. h. vom 1. März bis Johannis, geschont werden.

§. 597. ad §. 68. Bei Bestrafung der begangenen Jagdcontraventionen sind

die Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720, und
die Renovatio Edicti wegen Schonung der Fasahnen vom 11. April 1722,

soweit sie darüber Bestimmungen enthalten, zunächst und vor dem Allg. Landrechte zur Anwendung zu bringen.

Zu Tit. 17. Th. II. A. L. R.

Gerichtsbarkeit.

§. 598. ad §. 10 u. 11. Die Besitzer der Patrimonial-Gerichtsbarkeit haben das Recht und die Pflicht, persönlich oder durch qualifizirte Stellvertreter, innerhalb ihres Gerichtsbezirkes die §. 10. dieses Titels angegebenen Anstalten zu Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen.

§. 599. Die Polizeigerichtsbarkeit aber (§. 11. dies. Tit.) ist von dem Patrimonialgerichte zu verwalten.

§. 600. Diejenigen Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit früher besessen, sie jedoch nach dem Aufhören der Fremdherrschaft nicht wieder erlangt haben, sind berechtigt und verpflichtet, die §. 10. dies. Tit. bezeichneten Anstalten auf den ihnen eigenthümlichen Höfen und Grundstücken unter unmittelbarer Aufsicht des Landrathes zu treffen.

§. 601. Die Polizeigerichtsbarkeit dagegen ist in diesem zuletzt bezeichneten Falle von den dazu geordneten Königl. Behörden auszuüben.

§. 602. ad §. 19 squ. In der Altmark kann nur eine solche Privat-Gerichtsbarkeit ausgeübt werden, welche mit dem Besitze eines Grundstückes verbunden und in Folge des §. 20. des Patentes vom 9. September 1814, oder in Folge einer späteren Königl. Begnadigung wieder hergestellt ist.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 603. ad §. 23. Wer das Rauchhuhn zu erheben hat, hat die Präsumtion für sich, daß ihm über den Hof, von welchem dasselbe entrichtet wird, die Gerichte zustehen, sofern er nur an dem Orte, wo der Hof belegen ist, seine Gerichte überhaupt wieder hergestellt hat.

§. 604. ad §. 30. Den in der Altmark wieder hergestellten Patrimonial-Gerichten steht keine Criminal-Jurisdiction zu.

§. 605. ad §. 40. Wenn an einem Orte dem Einen die Straßengerichte, und dem Andern über einzelne Höfe die Gerichte binnen Zauns zugestanden haben, so hat bei erfolgter Wiederherstellung des Gerichts derjenige, welcher die Gerichte binnen Zauns hatte, die volle Realjurisdiction über die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Höfe nebst deren Zubehör an Feld- und anderen Grundstücken, ferner die volle Civil-Jurisdiction über die Person der Bewohner jener Höfe, ebenso die Polizei-Jurisdiction über Vorfälle, die sich auf den gedachten Höfen selbst und innerhalb ihrer unmittelbaren Gränzen, jedoch mit Ausschluß der Feldgrundstücke und überhaupt der abgesonderten Grundstücke derselben, ereignen. Dem Inhaber der vormaligen Straßengerichte steht dagegen die volle Civil- und Polizei-Jurisdiction im Uebrigen über den Ort und die Feldmark, die Polizei-Jurisdiction namentlich auch über diejenigen abgesonderten und Feld-Grundstücke zu, welche zu den, der Zaun-Gerichtsbarkeit unterworfenen Höfen gehören.

§. 606. Die Polizeiaufsicht im Einzelnen sondert sich in diesem Falle nach gleichen Grundsätzen, wie die Polizei-Gerichtsbarkeit.

§. 607. Die Direction der Dorfspolizei im Ganzen gebührt aber in den Gränzen, in welchen sie die Privat-Jurisdictionarien überhaupt jetzt haben, dem Inhaber der vormaligen Straßengerichte.

§. 608. ad §. 43. Wenn die wiederhergestellten Patrimonial-Gerichte durch Kreis- oder Gesammt-Gerichte, oder durch ein Land- und Stadt-Gericht verwaltet werden, so sind die Gerichtseinsassen schuldig, sich an dem Sitze dieser Gerichte zu stellen und dort Recht zu nehmen.

§. 609. ad §. 109 squ. Die hier bezeichneten Dienste der Gerichtseingesessenen fallen, in sofern sie eigentliche Gerichtsdienste sind, in der Altmark weg.

§. 610. ad §. 116. Die Schutzgelder fallen jetzt in der Altmark in soweit ganz weg, als sie als eine Personalabgabe von nicht angesessenen Einwohnern früher zu entrichten waren.

§. 611. Die Laudemien gebühren in der Altmark dem Guts- oder Grundherrn. Sie stehen dem Gerichtsherrn nur in sofern zu, als er zugleich Guts- oder Grundherr ist.

Abfahrts- und Abschoßgelder.

§. 612. ad §. 176. In der Altmark haben die Gerichts-Obrigkeiten die Vermuthung für sich, daß sie in denjenigen Fällen, in welchen nach allgemeinen Grundsätzen ein Abschoß, d. h. die gabella hereditaria, überhaupt noch erhoben werden kann, auch befugt sind, denselben von demjenigen Vermögen ihres Gerichtseinsassen, welches die Erben desselben aus ihrem Gerichtssprengel exportiren und von dem unter ihrer Jurisdiction belegenen Immobiliar-Vermögen, welches auf abschoßpflichtige Erben eines, seiner Person nach ihnen nicht unterworfen gewesenen Erblassers vererbfällt, zu erheben.

Zu Tit. 20. Th. II. A. L. R.

§. 613. ad §. 315. Die in der Altmark zur Anwendung kommenden besonderen Jagdordnungen sind in dem Zusatze zu §. 68. Tit. 16. Th. II. A. L. R. bereits angegeben.

§. 614. ad §. 321. Die hier zu beachtenden besonderen Verordnungen sind aus den §§. 9 bis 12. dieses Provinzialrechts zu entnehmen.

§. 615. ad §. 1577. Die in diesem Paragraphen des Landrechts in Bezug genommenen Festsetzungen sind in der

> neurevidirten und confirmirten Deich-Ordnung in der Altmark vom 20. December 1695, und in dem Reglement, wodurch die Deichordnung in der Altmark vom 20. December 1695 näher deklariret, erweitert und verbessert wird, vom 1. September 1776

enthalten.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Goetze, August Wilhelm,

Das Provinzial-Recht der Altmark nach seinem Standpunkte im Jahre 1835

Bd.: 2

Magdeburg 1836

J.germ. 73 mm-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10623054-0